Amtliche Abkürzung: StVO **Quelle:**

Ausfertigungsdatum: 06.03.2013 **Gültig ab:** 01.04.2013

Dokumenttyp: Rechtsver- Fundstelle: BGBI I 2013, 367

ordnung **FNA:** FNA 9233-2

Straßenverkehrs-Ordnung

Zum 14.06.2025 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Konstitutive Neufassung gem. V v. 6.3.2013 I 367, in Kraft getreten am 1.4.2013

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 24 V v. 11.12.2024 I 411

Fußnoten

```
(+++ Textnachweis ab: 1.4.2013 +++)
(+++ Zur Anwendung vgl. § 52 +++)
(+++ Zur Nichtanwendung d. Anlage 3 Nr. 22 Nr. 2 vgl. § 10 Abs. 1 eKFV +++)
```

Dieses Gesetz ändert die nachfolgend aufgeführten Normen

Vorschrift	Änderung	geänderte Norm	Gültigkeit		
			ab	bis	i.d.F.
§ 53 Abs 1	Inkraftsetzung	StVO 2013	1.4.2013		
§ 53 Abs 2	Aufhebung/Besonderh	StVO	1.4.2013		

I. Allgemeine Verkehrsregeln

§ 1 Grundregeln

- (1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
- (2) Wer am Verkehr teilnimmt hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

§ 2 Straßenbenutzung durch Fahrzeuge

- (1) ¹Fahrzeuge müssen die Fahrbahnen benutzen, von zwei Fahrbahnen die rechte. ²Seitenstreifen sind nicht Bestandteil der Fahrbahn.
- (2) Es ist möglichst weit rechts zu fahren, nicht nur bei Gegenverkehr, beim Überholtwerden, an Kuppen, in Kurven oder bei Unübersichtlichkeit.
- (3) Fahrzeuge, die in der Längsrichtung einer Schienenbahn verkehren, müssen diese, soweit möglich, durchfahren lassen.
- (3a) ¹Der Führer eines Kraftfahrzeuges darf dies bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eisglätte oder Reifglätte nur fahren, wenn alle Räder mit Reifen ausgerüstet sind, die unbeschadet der allgemeinen Anforderungen an die Bereifung den Anforderungen des § 36 Absatz 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung genügen. ²Satz 1 gilt nicht für

- 1. Nutzfahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft,
- 2. einspurige Kraftfahrzeuge,
- 3. Stapler im Sinne des § 2 Nummer 18 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung,
- 4. motorisierte Krankenfahrstühle im Sinne des § 2 Nummer 13 der Fahrzeug- Zulassungsverordnung,
- 5. Einsatzfahrzeuge der in § 35 Absatz 1 genannten Organisationen, soweit für diese Fahrzeuge bauartbedingt keine Reifen verfügbar sind, die den Anforderungen des § 36 Absatz 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung genügen und
- 6. Spezialfahrzeuge, für die bauartbedingt keine Reifen der Kategorien C1, C2 oder C3 verfügbar sind.

³Kraftfahrzeuge der Klassen M2, M3, N2, N3 dürfen bei solchen Wetterbedingungen auch gefahren werden, wenn mindestens die Räder

- 1. der permanent angetriebenen Achsen und
- 2. der vorderen Lenkachsen

mit Reifen ausgerüstet sind, die unbeschadet der allgemeinen Anforderungen an die Bereifung den Anforderungen des § 36 Absatz 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung genügen. ⁴Soweit ein Kraftfahrzeug während einer der in Satz 1 bezeichneten Witterungslagen ohne eine den Anforderungen des § 36 Absatz 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung genügende Bereifung geführt werden darf, hat der Führer des Kraftfahrzeuges über seine allgemeinen Verpflichtungen hinaus

- 1. vor Antritt jeder Fahrt zu prüfen, ob es erforderlich ist, die Fahrt durchzuführen, da das Ziel mit anderen Verkehrsmitteln nicht erreichbar ist.
- 2. während der Fahrt
 - a) einen Abstand in Metern zu einem vorausfahrenden Fahrzeug von mindestens der Hälfte des auf dem Geschwindigkeitsmesser in km/h angezeigten Zahlenwertes der gefahrenen Geschwindigkeit einzuhalten,
 - b) nicht schneller als 50 km/h zu fahren, wenn nicht eine geringere Geschwindigkeit geboten ist

⁵Wer ein kennzeichnungspflichtiges Fahrzeug mit gefährlichen Gütern führt, muss bei einer Sichtweite unter 50 m, bei Schneeglätte oder Glatteis jede Gefährdung Anderer ausschließen und wenn nötig den nächsten geeigneten Platz zum Parken aufsuchen.

- (4) ¹Mit Fahrrädern darf nebeneinander gefahren werden, wenn dadurch der Verkehr nicht behindert wird; anderenfalls muss einzeln hintereinander gefahren werden. ²Eine Pflicht, Radwege in der jeweiligen Fahrtrichtung zu benutzen, besteht nur, wenn dies durch Zeichen 237, 240 oder 241 angeordnet ist. ³Rechte Radwege ohne die Zeichen 237, 240 oder 241 dürfen benutzt werden. ⁴Linke Radwege ohne die Zeichen 237, 240 oder 241 dürfen nur benutzt werden, wenn dies durch das allein stehende Zusatzzeichen "Radverkehr frei" angezeigt ist. ⁵Wer mit dem Rad fährt, darf ferner rechte Seitenstreifen benutzen, wenn keine Radwege vorhanden sind und zu Fuß Gehende nicht behindert werden. ⁶Außerhalb geschlossener Ortschaften darf man mit Mofas und E-Bikes Radwege benutzen.
- (5) ¹Kinder bis zum vollendeten achten Lebensjahr müssen, Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr dürfen mit Fahrrädern Gehwege benutzen. ²Ist ein baulich von der Fahrbahn getrennter Radweg vorhanden, so dürfen abweichend von Satz 1 Kinder bis zum vollendeten achten Lebensjahr auch diesen Radweg benutzen. ³Soweit ein Kind bis zum vollendeten achten Lebensjahr von einer geeigneten Aufsichtsperson begleitet wird, darf diese Aufsichtsperson für die Dauer der Begleitung den Gehweg ebenfalls mit dem Fahrrad benutzen; eine Aufsichtsperson ist insbesondere geeignet, wenn diese mindestens 16 Jahre alt ist. ⁴Auf zu Fuß Gehende ist besondere Rücksicht zu nehmen. ⁵Der Fußgängerverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden. ⁶Soweit erforderlich, muss die Geschwindigkeit an

den Fußgängerverkehr angepasst werden. ⁷Wird vor dem Überqueren einer Fahrbahn ein Gehweg benutzt, müssen die Kinder und die diese begleitende Aufsichtsperson absteigen.

Fußnoten

```
§ 2 Abs. 3a Satz 1 bis 4: Früher Satz 1 bis 3 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 1 V v. 18.5.2017 | 1282 mWv 1.6.2017 
§ 2 Abs. 3a Satz 2 Nr. 4: IdF d. Art. 11 Nr. 1 V v. 20.7.2023 | Nr. 199 mWv 1.9.2023 
§ 2 Abs. 3a Satz 5: Früher Satz 4 gem. Art. 1 Nr. 1 V v. 18.5.2017 | 1282 mWv 1.6.2017 
§ 2 Abs. 4 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. a V v. 20.4.2020 | 814 mWv 28.4.2020 
§ 2 Abs. 4 Satz 6: IdF d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. a V v. 30.11.2016 | 2848 mWv 14.12.2016 
§ 2 Abs. 5: IdF d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. b V v. 30.11.2016 | 2848 mWv 28.4.2020 
§ 2 Abs. 5 Satz 7: IdF d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. b V v. 20.4.2020 | 814 mWv 28.4.2020
```

§ 3 Geschwindigkeit

- (1) ¹Wer ein Fahrzeug führt, darf nur so schnell fahren, dass das Fahrzeug ständig beherrscht wird. ²Die Geschwindigkeit ist insbesondere den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie den persönlichen Fähigkeiten und den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen. ³Beträgt die Sichtweite durch Nebel, Schneefall oder Regen weniger als 50 m, darf nicht schneller als 50 km/h gefahren werden, wenn nicht eine geringere Geschwindigkeit geboten ist. ⁴Es darf nur so schnell gefahren werden, dass innerhalb der übersehbaren Strecke gehalten werden kann. ⁵Auf Fahrbahnen, die so schmal sind, dass dort entgegenkommende Fahrzeuge gefährdet werden könnten, muss jedoch so langsam gefahren werden, dass mindestens innerhalb der Hälfte der übersehbaren Strecke gehalten werden kann.
- (2) Ohne triftigen Grund dürfen Kraftfahrzeuge nicht so langsam fahren, dass sie den Verkehrsfluss behindern.
- (2a) Wer ein Fahrzeug führt, muss sich gegenüber Kindern, hilfsbedürftigen und älteren Menschen, insbesondere durch Verminderung der Fahrgeschwindigkeit und durch Bremsbereitschaft, so verhalten, dass eine Gefährdung dieser Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.
- (3) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt auch unter günstigsten Umständen
- 1. innerhalb geschlossener Ortschaften für alle Kraftfahrzeuge 50 km/h,
- 2. außerhalb geschlossener Ortschaften
 - a) für
 - aa) Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t bis 7,5 t, ausgenommen Personenkraftwagen,
 - bb) Personenkraftwagen mit Anhänger,
 - cc) Lastkraftwagen und Wohnmobile jeweils bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 3,5 t mit Anhänger sowie
 - dd) Kraftomnibusse, auch mit Gepäckanhänger,

80 km/h,

- b) für
 - aa) Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t,
 - bb) alle Kraftfahrzeuge mit Anhänger, ausgenommen Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Wohnmobile jeweils bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 3,5 t, sowie
 - cc) Kraftomnibusse mit Fahrgästen, für die keine Sitzplätze mehr zur Verfügung stehen,

60 km/h,

c) für Personenkraftwagen sowie für andere Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 3,5 t 100 km/h.

Diese Geschwindigkeitsbeschränkung gilt nicht auf Autobahnen (Zeichen 330.1) sowie auf anderen Straßen mit Fahrbahnen für eine Richtung, die durch Mittelstreifen oder sonstige bauliche Einrichtungen getrennt sind. ³Sie gilt ferner nicht auf Straßen, die mindestens zwei durch Fahrstreifenbegrenzung (Zeichen 295) oder durch Leitlinien (Zeichen 340) markierte Fahrstreifen für jede Richtung haben.

(4) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt für Kraftfahrzeuge mit Schneeketten auch unter günstigsten Umständen 50 km/h.

§ 4 Abstand

- (1) ¹Der Abstand zu einem vorausfahrenden Fahrzeug muss in der Regel so groß sein, dass auch dann hinter diesem gehalten werden kann, wenn es plötzlich gebremst wird. ²Wer vorausfährt, darf nicht ohne zwingenden Grund stark bremsen.
- (2) ¹Wer ein Kraftfahrzeug führt, für das eine besondere Geschwindigkeitsbeschränkung gilt, sowie einen Zug führt, der länger als 7 m ist, muss außerhalb geschlossener Ortschaften ständig so großen Abstand von dem vorausfahrenden Kraftfahrzeug halten, dass ein überholendes Kraftfahrzeug einscheren kann. ²Das gilt nicht,
- 1. wenn zum Überholen ausgeschert wird und dies angekündigt wurde,
- 2. wenn in der Fahrtrichtung mehr als ein Fahrstreifen vorhanden ist oder
- 3. auf Strecken, auf denen das Überholen verboten ist.
- (3) Wer einen Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t oder einen Kraftomnibus führt, muss auf Autobahnen, wenn die Geschwindigkeit mehr als 50 km/h beträgt, zu vorausfahrenden Fahrzeugen einen Mindestabstand von 50 m einhalten.

§ 5 Überholen

- (1) Es ist links zu überholen.
- (2) ¹Überholen darf nur, wer übersehen kann, dass während des ganzen Überholvorgangs jede Behinderung des Gegenverkehrs ausgeschlossen ist. ²Überholen darf ferner nur, wer mit wesentlich höherer Geschwindigkeit als der zu Überholende fährt.
- (3) Das Überholen ist unzulässig:
- 1. bei unklarer Verkehrslage oder
- 2. wenn es durch ein angeordnetes Verkehrszeichen (Zeichen 276, 277) untersagt ist.
- (3a) Wer ein Kraftfahrzeug mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t führt, darf unbeschadet sonstiger Überholverbote nicht überholen, wenn die Sichtweite durch Nebel, Schneefall oder Regen weniger als 50 m beträgt.
- (4) ¹Wer zum Überholen ausscheren will, muss sich so verhalten, dass eine Gefährdung des nachfolgenden Verkehrs ausgeschlossen ist. ²Beim Überholen muss ein ausreichender Seitenabstand zu den anderen Verkehrsteilnehmern eingehalten werden. ³Beim Überholen mit Kraftfahrzeugen von zu Fuß Gehenden, Rad Fahrenden und Elektrokleinstfahrzeug Führenden beträgt der ausreichende Seitenabstand innerorts mindestens 1,5 m und außerorts mindestens 2 m. ⁴An Kreuzungen und Einmündungen kommt Satz 3 nicht zur Anwendung, sofern Rad Fahrende dort wartende Kraftfahrzeuge nach Absatz 8 rechts

überholt haben oder neben ihnen zum Stillstand gekommen sind. ⁵Wer überholt, muss sich so bald wie möglich wieder nach rechts einordnen. ⁶Wer überholt, darf dabei denjenigen, der überholt wird, nicht behindern.

- (4a) Das Ausscheren zum Überholen und das Wiedereinordnen sind rechtzeitig und deutlich anzukündigen; dabei sind die Fahrtrichtungsanzeiger zu benutzen.
- (5) ¹Außerhalb geschlossener Ortschaften darf das Überholen durch kurze Schall- oder Leuchtzeichen angekündigt werden. ²Wird mit Fernlicht geblinkt, dürfen entgegenkommende Fahrzeugführende nicht geblendet werden.
- (6) ¹Wer überholt wird, darf seine Geschwindigkeit nicht erhöhen. ²Wer ein langsameres Fahrzeug führt, muss die Geschwindigkeit an geeigneter Stelle ermäßigen, notfalls warten, wenn nur so mehreren unmittelbar folgenden Fahrzeugen das Überholen möglich ist. ³Hierzu können auch geeignete Seitenstreifen in Anspruch genommen werden; das gilt nicht auf Autobahnen.
- (7) ¹Wer seine Absicht, nach links abzubiegen, ankündigt und sich eingeordnet hat, ist rechts zu überholen. ²Schienenfahrzeuge sind rechts zu überholen. ³Nur wer das nicht kann, weil die Schienen zu weit rechts liegen, darf links überholen. ⁴Auf Fahrbahnen für eine Richtung dürfen Schienenfahrzeuge auch links überholt werden.
- (8) Ist ausreichender Raum vorhanden, dürfen Rad Fahrende und Mofa Fahrende die Fahrzeuge, die auf dem rechten Fahrstreifen warten, mit mäßiger Geschwindigkeit und besonderer Vorsicht rechts überholen.

Fußnoten

§ 5 Abs. 4 Satz 2 bis 4: Früher Abs. 4 Satz 2 jetzt durch Abs. 4 Satz 2 bis 4 ersetzt gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 2 V v. 20.4.2020 | 814 mWv 28.4.2020

§ 5 Abs. 4 Satz 5 u. 6: Früher Abs. 4 Satz 3 u. 4 jetzt Abs. 4 Satz 5 u. 6 gem. Art. 1 Nr. 2 V v. 20.4.2020 I 814 mWv 28.4.2020

§ 6 Vorbeifahren

¹Wer an einer Fahrbahnverengung, einem Hindernis auf der Fahrbahn oder einem haltenden Fahrzeug links vorbeifahren will, muss entgegenkommende Fahrzeuge durchfahren lassen. ²Satz 1 gilt nicht, wenn der Vorrang durch Verkehrszeichen (Zeichen 208, 308) anders geregelt ist. ³Muss ausgeschert werden, ist auf den nachfolgenden Verkehr zu achten und das Ausscheren sowie das Wiedereinordnen – wie beim Überholen – anzukündigen.

§ 7 Benutzung von Fahrstreifen durch Kraftfahrzeuge

- (1) ¹Auf Fahrbahnen mit mehreren Fahrstreifen für eine Richtung dürfen Kraftfahrzeuge von dem Gebot möglichst weit rechts zu fahren (§ 2 Absatz 2) abweichen, wenn die Verkehrsdichte das rechtfertigt. ²Fahrstreifen ist der Teil einer Fahrbahn, den ein mehrspuriges Fahrzeug zum ungehinderten Fahren im Verlauf der Fahrbahn benötigt.
- (2) Ist der Verkehr so dicht, dass sich auf den Fahrstreifen für eine Richtung Fahrzeugschlangen gebildet haben, darf rechts schneller als links gefahren werden.
- (2a) Wenn auf der Fahrbahn für eine Richtung eine Fahrzeugschlange auf dem jeweils linken Fahrstreifen steht oder langsam fährt, dürfen Fahrzeuge diese mit geringfügig höherer Geschwindigkeit und mit äußerster Vorsicht rechts überholen.
- (3) ¹Innerhalb geschlossener Ortschaften ausgenommen auf Autobahnen (Zeichen 330.1) dürfen Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 t auf Fahrbahnen mit mehreren markierten Fahrstreifen für eine Richtung (Zeichen 296 oder 340) den Fahrstreifen frei wählen, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht vorliegen. ²Dann darf rechts schneller als links gefahren werden.

- (3a) ¹Sind auf einer Fahrbahn für beide Richtungen insgesamt drei Fahrstreifen durch Leitlinien (Zeichen 340) markiert, dann dürfen der linke, dem Gegenverkehr vorbehaltene, und der mittlere Fahrstreifen nicht zum Überholen benutzt werden. ²Dasselbe gilt für Fahrbahnen, wenn insgesamt fünf Fahrstreifen für beide Richtungen durch Leitlinien (Zeichen 340) markiert sind, für die zwei linken, dem Gegenverkehr vorbehaltenen, und den mittleren Fahrstreifen. ³Wer nach links abbiegen will, darf sich bei insgesamt drei oder fünf Fahrstreifen für beide Richtungen auf dem jeweils mittleren Fahrstreifen in Fahrtrichtung einordnen.
- (3b) ¹Auf Fahrbahnen für beide Richtungen mit vier durch Leitlinien (Zeichen 340) markierten Fahrstreifen sind die beiden in Fahrtrichtung linken Fahrstreifen ausschließlich dem Gegenverkehr vorbehalten; sie dürfen nicht zum Überholen benutzt werden. ²Dasselbe gilt auf sechsstreifigen Fahrbahnen für die drei in Fahrtrichtung linken Fahrstreifen.
- (3c) ¹Sind außerhalb geschlossener Ortschaften für eine Richtung drei Fahrstreifen mit Zeichen 340 gekennzeichnet, dürfen Kraftfahrzeuge, abweichend von dem Gebot möglichst weit rechts zu fahren, den mittleren Fahrstreifen dort durchgängig befahren, wo auch nur hin und wieder rechts davon ein Fahrzeug hält oder fährt. ²Dasselbe gilt auf Fahrbahnen mit mehr als drei so markierten Fahrstreifen für eine Richtung für den zweiten Fahrstreifen von rechts. ³Den linken Fahrstreifen dürfen außerhalb geschlossener Ortschaften Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t sowie alle Kraftfahrzeuge mit Anhänger nur benutzen, wenn sie sich dort zum Zwecke des Linksabbiegens einordnen.
- (4) Ist auf Straßen mit mehreren Fahrstreifen für eine Richtung das durchgehende Befahren eines Fahrstreifens nicht möglich oder endet ein Fahrstreifen, ist den am Weiterfahren gehinderten Fahrzeugen der Übergang auf den benachbarten Fahrstreifen in der Weise zu ermöglichen, dass sich diese Fahrzeuge unmittelbar vor Beginn der Verengung jeweils im Wechsel nach einem auf dem durchgehenden Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug einordnen können (Reißverschlussverfahren).
- (5) ¹In allen Fällen darf ein Fahrstreifen nur gewechselt werden, wenn eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. ²Jeder Fahrstreifenwechsel ist rechtzeitig und deutlich anzukündigen; dabei sind die Fahrtrichtungsanzeiger zu benutzen.

§ 7a Abgehende Fahrstreifen, Einfädelungs- und Ausfädelungsstreifen

- (1) Gehen Fahrstreifen, insbesondere auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen, von der durchgehenden Fahrbahn ab, darf beim Abbiegen vom Beginn einer breiten Leitlinie (Zeichen 340) rechts von dieser schneller als auf der durchgehenden Fahrbahn gefahren werden.
- (2) Auf Autobahnen und anderen Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften darf auf Einfädelungsstreifen schneller gefahren werden als auf den durchgehenden Fahrstreifen.
- (3) ¹Auf Ausfädelungsstreifen darf nicht schneller gefahren werden als auf den durchgehenden Fahrstreifen. ²Stockt oder steht der Verkehr auf den durchgehenden Fahrstreifen, darf auf dem Ausfädelungsstreifen mit mäßiger Geschwindigkeit und besonderer Vorsicht überholt werden.

§ 8 Vorfahrt

- (1) ¹An Kreuzungen und Einmündungen hat die Vorfahrt, wer von rechts kommt. ²Das gilt nicht,
- 1. wenn die Vorfahrt durch Verkehrszeichen besonders geregelt ist (Zeichen 205, 206, 301, 306) oder
- 2. für Fahrzeuge, die aus einem Feld- oder Waldweg auf eine andere Straße kommen.
- (1a) ¹Ist an der Einmündung in einen Kreisverkehr Zeichen 215 (Kreisverkehr) unter dem Zeichen 205 (Vorfahrt gewähren) angeordnet, hat der Verkehr auf der Kreisfahrbahn Vorfahrt. ²Bei der Einfahrt in einen solchen Kreisverkehr ist die Benutzung des Fahrtrichtungsanzeigers unzulässig.

(2) ¹Wer die Vorfahrt zu beachten hat, muss rechtzeitig durch sein Fahrverhalten, insbesondere durch mäßige Geschwindigkeit, erkennen lassen, dass gewartet wird. ²Es darf nur weitergefahren werden, wenn übersehen werden kann, dass wer die Vorfahrt hat, weder gefährdet noch wesentlich behindert wird. ³Kann das nicht übersehen werden, weil die Straßenstelle unübersichtlich ist, so darf sich vorsichtig in die Kreuzung oder Einmündung hineingetastet werden, bis die Übersicht gegeben ist. ⁴Wer die Vorfahrt hat, darf auch beim Abbiegen in die andere Straße nicht wesentlich durch den Wartepflichtigen behindert werden.

§ 9 Abbiegen, Wenden und Rückwärtsfahren

- (1) ¹Wer abbiegen will, muss dies rechtzeitig und deutlich ankündigen; dabei sind die Fahrtrichtungsanzeiger zu benutzen. ²Wer nach rechts abbiegen will, hat sein Fahrzeug möglichst weit rechts, wer nach links abbiegen will, bis zur Mitte, auf Fahrbahnen für eine Richtung möglichst weit links, einzuordnen, und zwar rechtzeitig. ³Wer nach links abbiegen will, darf sich auf längs verlegten Schienen nur einordnen, wenn kein Schienenfahrzeug behindert wird. ⁴Vor dem Einordnen und nochmals vor dem Abbiegen ist auf den nachfolgenden Verkehr zu achten; vor dem Abbiegen ist es dann nicht nötig, wenn eine Gefährdung nachfolgenden Verkehrs ausgeschlossen ist.
- (2) ¹Wer mit dem Fahrrad nach links abbiegen will, braucht sich nicht einzuordnen, wenn die Fahrbahn hinter der Kreuzung oder Einmündung vom rechten Fahrbahnrand aus überquert werden soll. ²Beim Überqueren ist der Fahrzeugverkehr aus beiden Richtungen zu beachten. ³Wer über eine Radverkehrsführung abbiegt, muss dieser im Kreuzungs- oder Einmündungsbereich folgen.
- (3) ¹Wer abbiegen will, muss entgegenkommende Fahrzeuge durchfahren lassen, Schienenfahrzeuge, Fahrräder mit Hilfsmotor, Fahrräder und Elektrokleinstfahrzeuge auch dann, wenn sie auf oder neben der Fahrbahn in der gleichen Richtung fahren. ²Dies gilt auch gegenüber Linienomnibussen und sonstigen Fahrzeugen, die gekennzeichnete Sonderfahrstreifen benutzen. ³Auf zu Fuß Gehende ist besondere Rücksicht zu nehmen; wenn nötig, ist zu warten.
- (4) ¹Wer nach links abbiegen will, muss entgegenkommende Fahrzeuge, die ihrerseits nach rechts abbiegen wollen, durchfahren lassen. ²Einander entgegenkommende Fahrzeuge, die jeweils nach links abbiegen wollen, müssen voreinander abbiegen, es sei denn, die Verkehrslage oder die Gestaltung der Kreuzung erfordern, erst dann abzubiegen, wenn die Fahrzeuge aneinander vorbeigefahren sind.
- (5) Wer ein Fahrzeug führt, muss sich beim Abbiegen in ein Grundstück, beim Wenden und beim Rückwärtsfahren darüber hinaus so verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist: erforderlichenfalls muss man sich einweisen lassen.
- (6) Wer ein Kraftfahrzeug mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t innerorts führt, muss beim Rechtsabbiegen mit Schrittgeschwindigkeit fahren, wenn auf oder neben der Fahrbahn mit geradeaus fahrendem Radverkehr oder im unmittelbaren Bereich des Einbiegens mit die Fahrbahn überquerendem Fußgängerverkehr zu rechnen ist.

Fußnoten

§ 9 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 4a Nr. 2 V v. 6.6.2019 I 756 mWv 15.6.2019 § 9 Abs. 6: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 V v. 20.4.2020 I 814 mWv 28.4.2020

§ 10 Einfahren und Anfahren

¹Wer aus einem Grundstück, aus einer Fußgängerzone (Zeichen 242.1 und 242.2), aus einem verkehrsberuhigten Bereich (Zeichen 325.1 und 325.2) auf die Straße oder von anderen Straßenteilen oder über einen abgesenkten Bordstein hinweg auf die Fahrbahn einfahren oder vom Fahrbahnrand anfahren will, hat sich dabei so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist; erforderlichenfalls muss man sich einweisen lassen. ²Die Absicht einzufahren oder anzufahren ist rechtzeitig und deutlich anzukündigen; dabei sind die Fahrtrichtungsanzeiger zu benutzen. ³Dort, wo eine Klarstellung notwendig ist, kann Zeichen 205 stehen.

§ 11 Besondere Verkehrslagen

- (1) Stockt der Verkehr, darf trotz Vorfahrt oder grünem Lichtzeichen nicht in die Kreuzung oder Einmündung eingefahren werden, wenn auf ihr gewartet werden müsste.
- (2) Sobald Fahrzeuge auf Autobahnen sowie auf Außerortsstraßen mit mindestens zwei Fahrstreifen für eine Richtung mit Schrittgeschwindigkeit fahren oder sich die Fahrzeuge im Stillstand befinden, müssen diese Fahrzeuge für die Durchfahrt von Polizei- und Hilfsfahrzeugen zwischen dem äußerst linken und dem unmittelbar rechts daneben liegenden Fahrstreifen für eine Richtung eine freie Gasse bilden.
- (3) Auch wer sonst nach den Verkehrsregeln weiterfahren darf oder anderweitig Vorrang hat, muss darauf verzichten, wenn die Verkehrslage es erfordert; auf einen Verzicht darf man nur vertrauen, wenn man sich mit dem oder der Verzichtenden verständigt hat.

Fußnoten

§ 11 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 2 V v. 30.11.2016 I 2848 mWv 14.12.2016

§ 12 Halten und Parken

- (1) Das Halten ist unzulässig
- 1. an engen und an unübersichtlichen Straßenstellen,
- 2. im Bereich von scharfen Kurven,
- 3. auf Einfädelungs- und auf Ausfädelungsstreifen,
- 4. auf Bahnübergängen,
- 5. vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrzufahrten.
- (2) Wer sein Fahrzeug verlässt oder länger als drei Minuten hält, der parkt.
- (3) Das Parken ist unzulässig
- 1. vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten, soweit in Fahrtrichtung rechts neben der Fahrbahn ein Radweg baulich angelegt ist, vor Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 8 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten.
- 2. wenn es die Benutzung gekennzeichneter Parkflächen verhindert,
- 3. vor Grundstücksein- und -ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber,
- 4. über Schachtdeckeln und anderen Verschlüssen, wo durch Zeichen 315 oder eine Parkflächenmarkierung (Anlage 2 Nummer 74) das Parken auf Gehwegen erlaubt ist,
- 5. vor Bordsteinabsenkungen.
- (3a) ¹Mit Kraftfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie mit Kraftfahrzeuganhängern über 2 t zulässiger Gesamtmasse ist innerhalb geschlossener Ortschaften
- 1. in reinen und allgemeinen Wohngebieten,
- 2. in Sondergebieten, die der Erholung dienen,
- 3. in Kurgebieten und
- 4. in Klinikgebieten

das regelmäßige Parken in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen unzulässig. ²Das gilt nicht auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen sowie für das Parken von Linienomnibussen an Endhaltestellen.

- (3b) ¹Mit Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug darf nicht länger als zwei Wochen geparkt werden. ²Das gilt nicht auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen.
- (4) ¹Zum Parken ist der rechte Seitenstreifen, dazu gehören auch entlang der Fahrbahn angelegte Parkstreifen, zu benutzen, wenn er dazu ausreichend befestigt ist, sonst ist an den rechten Fahrbahnrand heranzufahren. ²Das gilt in der Regel auch, wenn man nur halten will; jedenfalls muss man auch dazu auf der rechten Fahrbahnseite rechts bleiben. ³Taxen dürfen, wenn die Verkehrslage es zulässt, neben anderen Fahrzeugen, die auf dem Seitenstreifen oder am rechten Fahrbahnrand halten oder parken, Fahrgäste ein- oder aussteigen lassen. ⁴Soweit auf der rechten Seite Schienen liegen sowie in Einbahnstraßen (Zeichen 220) darf links gehalten und geparkt werden. ⁵Im Fahrraum von Schienenfahrzeugen darf nicht gehalten werden.
- (4a) Ist das Parken auf dem Gehweg erlaubt, ist hierzu nur der rechte Gehweg, in Einbahnstraßen der rechte oder linke Gehweg, zu benutzen.
- (5) ¹An einer Parklücke hat Vorrang, wer sie zuerst unmittelbar erreicht; der Vorrang bleibt erhalten, wenn der Berechtigte an der Parklücke vorbeifährt, um rückwärts einzuparken oder wenn sonst zusätzliche Fahrbewegungen ausgeführt werden, um in die Parklücke einzufahren. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn an einer frei werdenden Parklücke gewartet wird.
- (6) Es ist platzsparend zu parken; das gilt in der Regel auch für das Halten.

§ 12 Abs. 3 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 4 V v. 20.4.2020 I 814 mWv 28.4.2020

§ 13 Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit

- (1) ¹An Parkuhren darf nur während des Laufens der Uhr, an Parkscheinautomaten nur mit einem Parkschein, der am oder im Fahrzeug von außen gut lesbar angebracht sein muss, für die Dauer der zulässigen Parkzeit gehalten werden. ²Ist eine Parkuhr oder ein Parkscheinautomat nicht funktionsfähig, darf nur bis zur angegebenen Höchstparkdauer geparkt werden. ³In diesem Fall ist die Parkscheibe zu verwenden (Absatz 2 Satz 1 Nummer 2). ⁴Die Parkzeitregelungen können auf bestimmte Stunden oder Tage beschränkt sein.
- (2) ¹Wird im Bereich eines eingeschränkten Haltverbots für eine Zone (Zeichen 290.1 und 290.2) oder einer Parkraumbewirtschaftungszone (Zeichen 314.1 und 314.2) oder bei den Zeichen 314 oder 315 durch ein Zusatzzeichen die Benutzung einer Parkscheibe (Bild 318) vorgeschrieben, ist das Halten und Parken nur erlaubt
- 1. für die Zeit, die auf dem Zusatzzeichen angegeben ist, und,
- 2. soweit das Fahrzeug eine von außen gut lesbare Parkscheibe hat und der Zeiger der Scheibe auf den Strich der halben Stunde eingestellt ist, die dem Zeitpunkt des Anhaltens folgt.
- ²Sind in einem eingeschränkten Haltverbot für eine Zone oder einer Parkraumbewirtschaftungszone Parkuhren oder Parkscheinautomaten aufgestellt, gelten deren Anordnungen. ³Im Übrigen bleiben die Vorschriften über die Halt- und Parkverbote unberührt.
- (3) ¹Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit müssen nicht betätigt werden, soweit die Entrichtung der Parkgebühren und die Überwachung der Parkzeit auch durch elektronische Einrichtungen oder Vorrichtungen, insbesondere Taschenparkuhren oder Mobiltelefone, sichergestellt werden kann. ²Satz 1 gilt nicht, soweit eine dort genannte elektronische Einrichtung oder Vorrichtung nicht funktionsfähig ist.
- (4) Einrichtungen und Vorrichtungen zur Überwachung der Parkzeit brauchen nicht betätigt zu werden
- 1. beim Ein- oder Aussteigen sowie

- 2. zum Be- oder Entladen.
- (5) ¹Wer ein elektrisch betriebenes Fahrzeug im Sinne des Elektromobilitätsgesetzes oder ein Carsharingfahrzeug im Sinne des Carsharinggesetzes und der entsprechenden Länderregelungen führt, muss Einrichtungen und Vorrichtungen zur Überwachung der Parkzeit nicht betätigen, soweit dies durch bevorrechtigende Zusatzzeichen zu Zeichen 290.1, 314, 314.1 oder 315 angeordnet ist. ²Sind im Geltungsbereich einer Anordnung im Sinne des Satzes 1 Parkuhren oder Parkscheinautomaten aufgestellt, gelten deren Anordnungen. ³Im Übrigen bleiben die Vorschriften über die Halt- und Parkverbote unberührt.

§ 13 Abs. 5: Eingef. durch Art. 1 Nr. 5 V v. 20.4.2020 | 814 mWv 28.4.2020

§ 14 Sorgfaltspflichten beim Ein- und Aussteigen

- (1) Wer ein- oder aussteigt, muss sich so verhalten, dass eine Gefährdung anderer am Verkehr Teilnehmenden ausgeschlossen ist.
- (2) ¹Wer ein Fahrzeug führt, muss die nötigen Maßnahmen treffen, um Unfälle oder Verkehrsstörungen zu vermeiden, wenn das Fahrzeug verlassen wird. ²Kraftfahrzeuge sind auch gegen unbefugte Benutzung zu sichern.

§ 15 Liegenbleiben von Fahrzeugen

¹Bleibt ein mehrspuriges Fahrzeug an einer Stelle liegen, an der es nicht rechtzeitig als stehendes Hindernis erkannt werden kann, ist sofort Warnblinklicht einzuschalten. ²Danach ist mindestens ein auffällig warnendes Zeichen gut sichtbar in ausreichender Entfernung aufzustellen, und zwar bei schnellem Verkehr in etwa 100 m Entfernung; vorgeschriebene Sicherungsmittel, wie Warndreiecke, sind zu verwenden. ³Darüber hinaus gelten die Vorschriften über die Beleuchtung haltender Fahrzeuge.

§ 15a Abschleppen von Fahrzeugen

- (1) Beim Abschleppen eines auf der Autobahn liegen gebliebenen Fahrzeugs ist die Autobahn (Zeichen 330.1) bei der nächsten Ausfahrt zu verlassen.
- (2) Beim Abschleppen eines außerhalb der Autobahn liegen gebliebenen Fahrzeugs darf nicht in die Autobahn (Zeichen 330.1) eingefahren werden.
- (3) Während des Abschleppens haben beide Fahrzeuge Warnblinklicht einzuschalten.
- (4) Krafträder dürfen nicht abgeschleppt werden.

§ 16 Warnzeichen

- (1) Schall- und Leuchtzeichen darf nur geben,
- 1. wer außerhalb geschlossener Ortschaften überholt (§ 5 Absatz 5) oder
- 2. wer sich oder Andere gefährdet sieht.
- (2) ¹Wer einen Omnibus des Linienverkehrs oder einen gekennzeichneten Schulbus führt, muss Warnblinklicht einschalten, wenn er sich einer Haltestelle nähert und solange Fahrgäste ein- oder aussteigen, soweit die für den Straßenverkehr nach Landesrecht zuständige Behörde (Straßenverkehrsbehörde) für bestimmte Haltestellen ein solches Verhalten angeordnet hat. ²Im Übrigen darf außer beim Liegenbleiben (§ 15) und beim Abschleppen von Fahrzeugen (§ 15a) Warnblinklicht nur einschalten, wer Andere durch sein Fahrzeug gefährdet oder Andere vor Gefahren warnen will, zum Beispiel bei Annäherung an einen Stau oder bei besonders langsamer Fahrgeschwindigkeit auf Autobahnen und anderen schnell befahrenen Straßen.

- (3) Schallzeichen dürfen nicht aus einer Folge verschieden hoher Töne bestehen.
- (4) Keine Schallzeichen im Sinne der Absätze 1 und 3 sind akustische Fahrzeugwarnsysteme im Sinne der Artikel 3 Satz 2 Nummer 22, Artikel 8 und Anhang VIII der Verordnung (EU) Nr. 540/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über den Geräuschpegel von Kraftfahrzeugen und von Austauschschalldämpferanlagen sowie zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 70/157/EWG (ABI. L 158 vom 27.5.2014, S. 131) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16 Abs. 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 6 V v. 20.4.2020 | 814 mWv 28.4.2020

§ 17 Beleuchtung

- (1) ¹Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind die vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen zu benutzen. ²Die Beleuchtungseinrichtungen dürfen nicht verdeckt oder verschmutzt sein.
- (2) ¹Mit Begrenzungsleuchten (Standlicht) allein darf nicht gefahren werden. ²Auf Straßen mit durchgehender, ausreichender Beleuchtung darf auch nicht mit Fernlicht gefahren werden. ³Es ist rechtzeitig abzublenden, wenn ein Fahrzeug entgegenkommt oder mit geringem Abstand vorausfährt oder wenn es sonst die Sicherheit des Verkehrs auf oder neben der Straße erfordert. ⁴Wenn nötig ist entsprechend langsamer zu fahren.
- (2a) ¹Wer ein Kraftrad führt, muss auch am Tag mit Abblendlicht oder eingeschalteten Tagfahrleuchten fahren. ²Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, ist Abblendlicht einzuschalten.
- (3) ¹Behindert Nebel, Schneefall oder Regen die Sicht erheblich, dann ist auch am Tage mit Abblendlicht zu fahren. ²Nur bei solcher Witterung dürfen Nebelscheinwerfer eingeschaltet sein. ³Bei zwei Nebelscheinwerfern genügt statt des Abblendlichts die zusätzliche Benutzung der Begrenzungsleuchten. ⁴An Krafträdern ohne Beiwagen braucht nur der Nebelscheinwerfer benutzt zu werden. ⁵Nebelschlussleuchten dürfen nur dann benutzt werden, wenn durch Nebel die Sichtweite weniger als 50 m beträgt.
- (4) ¹Haltende Fahrzeuge sind außerhalb geschlossener Ortschaften mit eigener Lichtquelle zu beleuchten. ²Innerhalb geschlossener Ortschaften genügt es, nur die der Fahrbahn zugewandte Fahrzeugseite durch Parkleuchten oder auf andere zugelassene Weise kenntlich zu machen; eigene Beleuchtung ist entbehrlich, wenn die Straßenbeleuchtung das Fahrzeug auf ausreichende Entfernung deutlich sichtbar macht. ³Auf der Fahrbahn haltende Fahrzeuge, ausgenommen Personenkraftwagen, mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t und Anhänger sind innerhalb geschlossener Ortschaften stets mit eigener Lichtquelle zu beleuchten oder durch andere zugelassene lichttechnische Einrichtungen kenntlich zu machen. ⁴Fahrzeuge, die ohne Schwierigkeiten von der Fahrbahn entfernt werden können, wie Krafträder, Fahrräder mit Hilfsmotor, Fahrräder, Krankenfahrstühle, einachsige Zugmaschinen, einachsige Anhänger, Handfahrzeuge oder unbespannte Fuhrwerke, dürfen bei Dunkelheit dort nicht unbeleuchtet stehen gelassen werden.
- (4a) ¹Soweit bei Militärfahrzeugen von den allgemeinen Beleuchtungsvorschriften abgewichen wird, sind gelb-rote retroreflektierende Warntafeln oder gleichwertige Absicherungsmittel zu verwenden. ²Im Übrigen können sie an diesen Fahrzeugen zusätzlich verwendet werden.
- (5) Wer zu Fuß geht und einachsige Zug- oder Arbeitsmaschinen an Holmen oder Handfahrzeuge mitführt, hat mindestens eine nach vorn und hinten gut sichtbare, nicht blendende Leuchte mit weißem Licht auf der linken Seite anzubringen oder zu tragen.
- (6) Suchscheinwerfer dürfen nur kurz und nicht zum Beleuchten der Fahrbahn benutzt werden.

§ 18 Autobahnen und Kraftfahrstraßen

- (1) ¹Autobahnen (Zeichen 330.1) und Kraftfahrstraßen (Zeichen 331.1) dürfen nur mit Kraftfahrzeugen benutzt werden, deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mehr als 60 km/h beträgt; werden Anhänger mitgeführt, gilt das Gleiche auch für diese. ²Fahrzeug und Ladung dürfen zusammen nicht höher als 4 m und nicht breiter als 2,55 m sein. ³Kühlfahrzeuge dürfen nicht breiter als 2,60 m sein.
- (2) Auf Autobahnen darf nur an gekennzeichneten Anschlussstellen (Zeichen 330.1) eingefahren werden, auf Kraftfahrstraßen nur an Kreuzungen oder Einmündungen.
- (3) Der Verkehr auf der durchgehenden Fahrbahn hat die Vorfahrt.
- (4) (weggefallen)
- (5) ¹Auf Autobahnen darf innerhalb geschlossener Ortschaften schneller als 50 km/h gefahren werden.
 ²Auf ihnen sowie außerhalb geschlossener Ortschaften auf Kraftfahrstraßen mit Fahrbahnen für eine Richtung, die durch Mittelstreifen oder sonstige bauliche Einrichtungen getrennt sind, beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit auch unter günstigsten Umständen
- 1. für
 - a) Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t, ausgenommen Personenkraftwagen,
 - b) Personenkraftwagen mit Anhänger, Lastkraftwagen mit Anhänger, Wohnmobile mit Anhänger und Zugmaschinen mit Anhänger sowie
 - c) Kraftomnibusse ohne Anhänger oder mit Gepäckanhänger

80 km/h,

- 2. für
 - a) Krafträder mit Anhänger und selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit Anhänger,
 - b) Zugmaschinen mit zwei Anhängern sowie
 - c) Kraftomnibusse mit Anhänger oder mit Fahrgästen, für die keine Sitzplätze mehr zur Verfügung stehen,

60 km/h,

- 3. für Kraftomnibusse ohne Anhänger, die
 - a) nach Eintragung in der Zulassungsbescheinigung Teil I für eine Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h zugelassen sind,
 - b) hauptsächlich für die Beförderung von sitzenden Fahrgästen gebaut und die Fahrgastsitze als Reisebestuhlung ausgeführt sind,
 - c) auf allen Sitzen sowie auf Rollstuhlplätzen, wenn auf ihnen Rollstuhlfahrer befördert werden, mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind,
 - d) mit einem Geschwindigkeitsbegrenzer ausgerüstet sind, der auf eine Höchstgeschwindigkeit von maximal 100 km/h (Vset) eingestellt ist,
 - e) den Vorschriften der Richtlinie 2001/85/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2001 über besondere Vorschriften für Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und zur Änderung der Richtlinien 70/156/EWG und 97/27/EG (ABI. L 42 vom 13.2.2002, S. 1) in der jeweils zum Zeitpunkt der Erstzulassung des jeweiligen Kraftomnibusses geltenden Fassung entsprechen und
 - f) auf der vorderen Lenkachse nicht mit nachgeschnittenen Reifen ausgerüstet sind, oder
 - g) für nicht in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassene Kraftomnibusse, wenn je-

weils eine behördliche Bestätigung des Zulassungsstaates in deutscher Sprache über die Übereinstimmung mit den vorgenannten Bestimmungen und über jährlich stattgefundene Untersuchungen mindestens im Umfang der Richtlinie 96/96/EG des Rates vom 20. Dezember 1996 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (ABI. L 46 vom 17.2.1997, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt werden kann,

100 km/h.

- (6) Wer auf der Autobahn mit Abblendlicht fährt, braucht seine Geschwindigkeit nicht der Reichweite des Abblendlichts anzupassen, wenn
- 1. die Schlussleuchten des vorausfahrenden Kraftfahrzeugs klar erkennbar sind und ein ausreichender Abstand von ihm eingehalten wird oder
- 2. der Verlauf der Fahrbahn durch Leiteinrichtungen mit Rückstrahlern und, zusammen mit fremdem Licht, Hindernisse rechtzeitig erkennbar sind.
- (7) Wenden und Rückwärtsfahren sind verboten.
- (8) Halten, auch auf Seitenstreifen, ist verboten.
- (9) ¹Zu Fuß Gehende dürfen Autobahnen nicht betreten. ²Kraftfahrstraßen dürfen sie nur an Kreuzungen, Einmündungen oder sonstigen dafür vorgesehenen Stellen überschreiten; sonst ist jedes Betreten verboten.
- (10) ¹Die Ausfahrt von Autobahnen ist nur an Stellen erlaubt, die durch die Ausfahrttafel (Zeichen 332) und durch das Pfeilzeichen (Zeichen 333) oder durch eins dieser Zeichen gekennzeichnet sind. ²Die Ausfahrt von Kraftfahrstraßen ist nur an Kreuzungen oder Einmündungen erlaubt.
- (11) Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t, einschließlich ihrer Anhänger, sowie Zugmaschinen dürfen, wenn die Sichtweite durch erheblichen Schneefall oder Regen auf 50 m oder weniger eingeschränkt ist, sowie bei Schneeglätte oder Glatteis den äußerst linken Fahrstreifen nicht benutzen.

§ 19 Bahnübergänge

- (1) ¹Schienenfahrzeuge haben Vorrang
- 1. auf Bahnübergängen mit Andreaskreuz (Zeichen 201),
- 2. auf Bahnübergängen über Fuß-, Feld-, Wald- oder Radwege und
- 3. in Hafen- und Industriegebieten, wenn an den Einfahrten das Andreaskreuz mit dem Zusatzzeichen "Hafengebiet, Schienenfahrzeuge haben Vorrang" oder "Industriegebiet, Schienenfahrzeuge haben Vorrang" steht.

²Der Straßenverkehr darf sich solchen Bahnübergängen nur mit mäßiger Geschwindigkeit nähern. ³Wer ein Fahrzeug führt, darf an Bahnübergängen vom Zeichen 151, 156 an bis einschließlich des Kreuzungsbereichs von Schiene und Straße Kraftfahrzeuge nicht überholen.

- (2) ¹Fahrzeuge haben vor dem Andreaskreuz, zu Fuß Gehende in sicherer Entfernung vor dem Bahnübergang zu warten, wenn
- 1. sich ein Schienenfahrzeug nähert,
- 2. rotes Blinklicht oder gelbe oder rote Lichtzeichen gegeben werden,
- 3. die Schranken sich senken oder geschlossen sind,
- 4. ein Bahnbediensteter Halt gebietet oder
- 5. ein hörbares Signal, wie ein Pfeifsignal des herannahenden Zuges, ertönt.

²Hat das rote Blinklicht oder das rote Lichtzeichen die Form eines Pfeils, hat nur zu warten, wer in die Richtung des Pfeils fahren will. ³Das Senken der Schranken kann durch Glockenzeichen angekündigt werden.

- (3) Kann der Bahnübergang wegen des Straßenverkehrs nicht zügig und ohne Aufenthalt überquert werden, ist vor dem Andreaskreuz zu warten.
- (4) Wer einen Fuß-, Feld-, Wald- oder Radweg benutzt, muss sich an Bahnübergängen ohne Andreaskreuz entsprechend verhalten.
- (5) ¹Vor Bahnübergängen ohne Vorrang der Schienenfahrzeuge ist in sicherer Entfernung zu warten, wenn ein Bahnbediensteter mit einer weiß-rot-weißen Fahne oder einer roten Leuchte Halt gebietet. ²Werden gelbe oder rote Lichtzeichen gegeben, gilt § 37 Absatz 2 Nummer 1 entsprechend.
- (6) Die Scheinwerfer wartender Kraftfahrzeuge dürfen niemanden blenden.

§ 20 Öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse

- (1) An Omnibussen des Linienverkehrs, an Straßenbahnen und an gekennzeichneten Schulbussen, die an Haltestellen (Zeichen 224) halten, darf, auch im Gegenverkehr, nur vorsichtig vorbeigefahren werden.
- (2) ¹Wenn Fahrgäste ein- oder aussteigen, darf rechts nur mit Schrittgeschwindigkeit und nur in einem solchen Abstand vorbeigefahren werden, dass eine Gefährdung von Fahrgästen ausgeschlossen ist. ²Sie dürfen auch nicht behindert werden. ³Wenn nötig, muss, wer ein Fahrzeug führt, warten.
- (3) Omnibusse des Linienverkehrs und gekennzeichnete Schulbusse, die sich einer Haltestelle (Zeichen 224) nähern und Warnblinklicht eingeschaltet haben, dürfen nicht überholt werden.
- (4) ¹An Omnibussen des Linienverkehrs und an gekennzeichneten Schulbussen, die an Haltestellen (Zeichen 224) halten und Warnblinklicht eingeschaltet haben, darf nur mit Schrittgeschwindigkeit und nur in einem solchen Abstand vorbeigefahren werden, dass eine Gefährdung von Fahrgästen ausgeschlossen ist. ²Die Schrittgeschwindigkeit gilt auch für den Gegenverkehr auf derselben Fahrbahn. ³Die Fahrgäste dürfen auch nicht behindert werden. ⁴Wenn nötig, muss, wer ein Fahrzeug führt, warten.
- (5) ¹Omnibussen des Linienverkehrs und Schulbussen ist das Abfahren von gekennzeichneten Haltestellen zu ermöglichen. ²Wenn nötig, müssen andere Fahrzeuge warten.
- (6) Personen, die öffentliche Verkehrsmittel benutzen wollen, müssen sie auf den Gehwegen, den Seitenstreifen oder einer Haltestelleninsel, sonst am Rand der Fahrbahn erwarten.

§ 21 Personenbeförderung

- (1) ¹In Kraftfahrzeugen dürfen nicht mehr Personen befördert werden, als mit Sicherheitsgurten ausgerüstete Sitzplätze vorhanden sind. ²Abweichend von Satz 1 dürfen in Kraftfahrzeugen, für die Sicherheitsgurte nicht für alle Sitzplätze vorgeschrieben sind, so viele Personen befördert werden, wie Sitzplätze vorhanden sind. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht in Kraftomnibussen, bei denen die Beförderung stehender Fahrgäste zugelassen ist. ⁴Es ist verboten, Personen mitzunehmen
- 1. auf Krafträdern ohne besonderen Sitz,
- 2. auf Zugmaschinen ohne geeignete Sitzgelegenheit oder
- 3. in Wohnanhängern hinter Kraftfahrzeugen.
- (1a) ¹Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, dürfen in Kraftfahrzeugen auf Sitzen, für die Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind, nur mitgenommen werden, wenn Rückhalteeinrichtungen für Kinder benutzt werden, die den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 91/671/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 über die Gurtanlegepflicht und die Pflicht zur Benut-

zung von Kinderrückhalteeinrichtungen in Kraftfahrzeugen (ABI. L 373 vom 31.12.1991, S. 26), der zuletzt durch Artikel 1 Absatz 2 der Durchführungsrichtlinie 2014/37/EU vom 27. Februar 2014 (ABI. L 59 vom 28.2.2014, S. 32) neu gefasst worden ist, genannten Anforderungen genügen und für das Kind geeignet sind. 2 Abweichend von Satz 1

- 1. ist in Kraftomnibussen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t Satz 1 nicht anzuwenden,
- 2. dürfen Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr auf Rücksitzen mit den vorgeschriebenen Sicherheitsgurten gesichert werden, soweit wegen der Sicherung anderer Kinder mit Kinderrückhalteeinrichtungen für die Befestigung weiterer Rückhalteeinrichtungen für Kinder keine Möglichkeit besteht.
- 3. ist
 - a) beim Verkehr mit Taxen und
 - b) bei sonstigen Verkehren mit Personenkraftwagen, wenn eine Beförderungspflicht im Sinne des § 22 des Personenbeförderungsgesetzes besteht,

auf Rücksitzen die Verpflichtung zur Sicherung von Kindern mit amtlich genehmigten und geeigneten Rückhalteeinrichtungen auf zwei Kinder mit einem Gewicht ab 9 kg beschränkt, wobei wenigstens für ein Kind mit einem Gewicht zwischen 9 und 18 kg eine Sicherung möglich sein muss; diese Ausnahmeregelung gilt nicht, wenn eine regelmäßige Beförderung von Kindern gegeben ist.

- (1b) ¹In Fahrzeugen, die nicht mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind, dürfen Kinder unter drei Jahren nicht befördert werden. ²Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, müssen in solchen Fahrzeugen auf dem Rücksitz befördert werden. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Kraftomnibusse.
- (2) ¹Die Mitnahme von Personen auf der Ladefläche oder in Laderäumen von Kraftfahrzeugen ist verboten. ²Dies gilt nicht, soweit auf der Ladefläche oder in Laderäumen mitgenommene Personen dort notwendige Arbeiten auszuführen haben. ³Das Verbot gilt ferner nicht für die Beförderung von Baustellenpersonal innerhalb von Baustellen. ⁴Auf der Ladefläche oder in Laderäumen von Anhängern darf niemand mitgenommen werden. ⁵Jedoch dürfen auf Anhängern, wenn diese für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke eingesetzt werden, Personen auf geeigneten Sitzgelegenheiten mitgenommen werden. ⁶Das Stehen während der Fahrt ist verboten, soweit es nicht zur Begleitung der Ladung oder zur Arbeit auf der Ladefläche erforderlich ist.
- (3) ¹Auf Fahrrädern dürfen Personen von mindestens 16 Jahre alten Personen nur mitgenommen werden, wenn die Fahrräder auch zur Personenbeförderung gebaut und eingerichtet sind. ²Kinder bis zum vollendeten siebten Lebensjahr dürfen auf Fahrrädern von mindestens 16 Jahre alten Personen mitgenommen werden, wenn für die Kinder besondere Sitze vorhanden sind und durch Radverkleidungen oder gleich wirksame Vorrichtungen dafür gesorgt ist, dass die Füße der Kinder nicht in die Speichen geraten können. ³Hinter Fahrrädern dürfen in Anhängern, die zur Beförderung von Kindern eingerichtet sind, bis zu zwei Kinder bis zum vollendeten siebten Lebensjahr von mindestens 16 Jahre alten Personen mitgenommen werden. ⁴Die Begrenzung auf das vollendete siebte Lebensjahr gilt nicht für die Beförderung eines behinderten Kindes.

Fußnoten

§ 21 Abs. 1a Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 1 V v. 22.10.2014 | 1635 mWv 30.10.2014 § 21 Abs. 3 Satz 1 u. 2: Früher Abs. 3 Satz 1 jetzt durch Abs. 3 Satz 1 u. 2 ersetzt gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 7 V v. 20.4.2020 | 814 mWv 28.4.2020

§ 21a Sicherheitsgurte, Rollstuhl-Rückhaltesysteme, Rollstuhlnutzer-Rückhaltesysteme, Schutzhelme

- (1) ¹Vorgeschriebene Sicherheitsgurte müssen während der Fahrt angelegt sein; dies gilt ebenfalls für vorgeschriebene Rollstuhl-Rückhaltesysteme und vorgeschriebene Rollstuhlnutzer-Rückhaltesysteme.
 ²Das gilt nicht für
- 1. (weggefallen)
- 2. Personen beim Haus-zu-Haus-Verkehr, wenn sie im jeweiligen Leistungs- oder Auslieferungsbezirk regelmäßig in kurzen Zeitabständen ihr Fahrzeug verlassen müssen,
- 3. Fahrten mit Schrittgeschwindigkeit wie Rückwärtsfahren, Fahrten auf Parkplätzen,
- 4. Fahrten in Kraftomnibussen, bei denen die Beförderung stehender Fahrgäste zugelassen ist,
- 5. das Betriebspersonal in Kraftomnibussen und das Begleitpersonal von besonders betreuungsbedürftigen Personengruppen während der Dienstleistungen, die ein Verlassen des Sitzplatzes erfordern,
- 6. Fahrgäste in Kraftomnibussen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t beim kurzzeitigen Verlassen des Sitzplatzes.
- (2) ¹Wer Krafträder oder offene drei- oder mehrrädrige Kraftfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von über 20 km/h führt sowie auf oder in ihnen mitfährt, muss während der Fahrt einen geeigneten Schutzhelm tragen. ²Dies gilt nicht, wenn vorgeschriebene Sicherheitsgurte angelegt sind.

§ 21a Überschrift: IdF d. Art. 2 Nr. 1 Buchst. a V v. 17.6.2016 | 1463 mWv 30.6.2016
 § 21a Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 1 Buchst. b V v. 17.6.2016 | 1463 mWv 30.6.2016
 § 21a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 2 V v. 22.10.2014 | 1635 mWv 30.10.2014

§ 22 Ladung

- (1) ¹Die Ladung einschließlich Geräte zur Ladungssicherung sowie Ladeeinrichtungen sind so zu verstauen und zu sichern, dass sie selbst bei Vollbremsung oder plötzlicher Ausweichbewegung nicht verrutschen, umfallen, hin- und herrollen, herabfallen oder vermeidbaren Lärm erzeugen können. ²Dabei sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
- (2) ¹Fahrzeug und Ladung dürfen zusammen nicht breiter als 2,55 m und nicht höher als 4 m sein. ²Fahrzeuge, die für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke eingesetzt werden, dürfen, wenn sie mit land- oder forstwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Arbeitsgeräten beladen sind, samt Ladung nicht breiter als 3 m sein. ³Sind sie mit land- oder forstwirtschaftlichen Erzeugnissen beladen, dürfen sie samt Ladung höher als 4 m sein. ⁴Kühlfahrzeuge dürfen nicht breiter als 2,60 m sein.
- (3) ¹Die Ladung darf bis zu einer Höhe von 2,50 m nicht nach vorn über das Fahrzeug, bei Zügen über das ziehende Fahrzeug hinausragen. ²Im Übrigen darf der Ladungsüberstand nach vorn bis zu 50 cm über das Fahrzeug, bei Zügen bis zu 50 cm über das ziehende Fahrzeug betragen.
- (4) ¹Nach hinten darf die Ladung bis zu 1,50 m hinausragen, jedoch bei Beförderung über eine Wegstrecke bis zu einer Entfernung von 100 km bis zu 3 m; die außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung zurückgelegten Wegstrecken werden nicht berücksichtigt. ²Fahrzeug oder Zug samt Ladung darf nicht länger als 20,75 m sein. ³Ragt das äußerste Ende der Ladung mehr als 1 m über die Rückstrahler des Fahrzeugs nach hinten hinaus, so ist es kenntlich zu machen durch mindestens
- 1. eine hellrote, nicht unter 30 x 30 cm große, durch eine Querstange auseinandergehaltene Fahne,
- 2. ein gleich großes, hellrotes, quer zur Fahrtrichtung pendelnd aufgehängtes Schild oder

3. einen senkrecht angebrachten zylindrischen Körper gleicher Farbe und Höhe mit einem Durchmesser von mindestens 35 cm.

⁴Diese Sicherungsmittel dürfen nicht höher als 1,50 m über der Fahrbahn angebracht werden. ⁵Wenn nötig (§ 17 Absatz 1), ist mindestens eine Leuchte mit rotem Licht an gleicher Stelle anzubringen, außerdem ein roter Rückstrahler nicht höher als 90 cm.

(5) ¹Ragt die Ladung seitlich mehr als 40 cm über die Fahrzeugleuchten, bei Kraftfahrzeugen über den äußeren Rand der Lichtaustrittsflächen der Begrenzungs- oder Schlussleuchten hinaus, so ist sie, wenn nötig (§ 17 Absatz 1), kenntlich zu machen, und zwar seitlich höchstens 40 cm von ihrem Rand und höchstens 1,50 m über der Fahrbahn nach vorn durch eine Leuchte mit weißem, nach hinten durch eine mit rotem Licht. ²Einzelne Stangen oder Pfähle, waagerecht liegende Platten und andere schlecht erkennbare Gegenstände dürfen seitlich nicht herausragen.

§ 23 Sonstige Pflichten von Fahrzeugführenden

- (1) ¹Wer ein Fahrzeug führt, ist dafür verantwortlich, dass seine Sicht und das Gehör nicht durch die Besetzung, Tiere, die Ladung, Geräte oder den Zustand des Fahrzeugs beeinträchtigt werden. ²Wer ein Fahrzeug führt, hat zudem dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug, der Zug, das Gespann sowie die Ladung und die Besetzung vorschriftsmäßig sind und dass die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung oder die Besetzung nicht leidet. ³Ferner ist dafür zu sorgen, dass die vorgeschriebenen Kennzeichen stets gut lesbar sind. ⁴Vorgeschriebene Beleuchtungseinrichtungen müssen an Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern auch am Tage vorhanden und betriebsbereit sein.
- (1a) ¹Wer ein Fahrzeug führt, darf ein elektronisches Gerät, das der Kommunikation, Information oder Organisation dient oder zu dienen bestimmt ist, nur benutzen, wenn
- 1. hierfür das Gerät weder aufgenommen noch gehalten wird und
- 2. entweder
 - a) nur eine Sprachsteuerung und Vorlesefunktion genutzt wird oder
 - b) zur Bedienung und Nutzung des Gerätes nur eine kurze, den Straßen-, Verkehrs-, Sichtund Wetterverhältnissen angepasste Blickzuwendung zum Gerät bei gleichzeitig entsprechender Blickabwendung vom Verkehrsgeschehen erfolgt oder erforderlich ist.

²Geräte im Sinne des Satzes 1 sind auch Geräte der Unterhaltungselektronik oder Geräte zur Ortsbestimmung, insbesondere Mobiltelefone oder Autotelefone, Berührungsbildschirme, tragbare Flachrechner, Navigationsgeräte, Fernseher oder Abspielgeräte mit Videofunktion oder Audiorekorder. ³Handelt es sich bei dem Gerät im Sinne des Satzes 1, auch in Verbindung mit Satz 2, um ein auf dem Kopf getragenes visuelles Ausgabegerät, insbesondere eine Videobrille, darf dieses nicht benutzt werden. ⁴Verfügt das Gerät im Sinne des Satzes 1, auch in Verbindung mit Satz 2, über eine Sichtfeldprojektion, darf diese für fahrzeugbezogene, verkehrszeichenbezogene, fahrtbezogene oder fahrtbegleitende Informationen benutzt werden. ⁵Absatz 1c und § 1b des Straßenverkehrsgesetzes bleiben unberührt.

(1b) ¹Absatz 1a Satz 1 bis 3 gilt nicht für

- 1. ein stehendes Fahrzeug, im Falle eines Kraftfahrzeuges vorbehaltlich der Nummer 3 nur, wenn der Motor vollständig ausgeschaltet ist,
- 2. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer atemalkoholgesteuerten Wegfahrsperre, soweit ein für den Betrieb bestimmtes Handteil aufgenommen und gehalten werden muss,
- 3. stehende Straßenbahnen oder Linienbusse an Haltestellen (Zeichen 224).

²Das fahrzeugseitige automatische Abschalten des Motors im Verbrennungsbetrieb oder das Ruhen des elektrischen Antriebes ist kein Ausschalten des Motors in diesem Sinne. ³Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b gilt nicht für

- 1. die Benutzung eines Bildschirms oder einer Sichtfeldprojektion zur Bewältigung der Fahraufgabe des Rückwärtsfahrens oder Einparkens, soweit das Fahrzeug nur mit Schrittgeschwindigkeit bewegt wird, oder
- 2. die Benutzung elektronischer Geräte, die vorgeschriebene Spiegel ersetzen oder ergänzen.
- (1c) ¹Wer ein Fahrzeug führt, darf ein technisches Gerät nicht betreiben oder betriebsbereit mitführen, das dafür bestimmt ist, Verkehrsüberwachungsmaßnahmen anzuzeigen oder zu stören. ²Das gilt insbesondere für Geräte zur Störung oder Anzeige von Geschwindigkeitsmessungen (Radarwarn- oder Laserstörgeräte). ³Bei anderen technischen Geräten, die neben anderen Nutzungszwecken auch zur Anzeige oder Störung von Verkehrsüberwachungsmaßnahmen verwendet werden können, dürfen die entsprechenden Gerätefunktionen nicht verwendet werden.
- (1d) ¹Wer ein Kraftfahrzeug mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t führt, hat sicherzustellen, dass bei einer Geschwindigkeit von mehr als 30 km/h ein für das Kraftfahrzeug vorgeschriebenes Notbremsassistenzsystem eingeschaltet ist. ²Satz 1 gilt nicht
- beim Führen von Kraftfahrzeugen, die dem Bau, der Unterhaltung oder Reinigung der Straßen und Anlagen im Straßenraum dienen, bei denen vorderseitig montierte Anbauten die Funktion des Notbremsassistenzsystems dauerhaft beeinträchtigen und der Fahrende die Funktionsfähigkeit des Notbremsassistenzsystems aufgrund dieser Anbauten nicht herstellen kann,
- 1a. beim Führen von Kraftfahrzeugen der Polizei, der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes, die aufgrund von Anbauteilen einen Überstand über die Kabinenfront hinaus aufweisen, die die Funktion des Notbremsassistenzsystems dauerhaft beeinträchtigen und der Fahrende die Funktionsfähigkeit des Notbremsassistenzsystems aufgrund dieser Anbauten nicht herstellen kann und
- 2. während der Fahrzeugführung im Sinne des § 1a Absatz 4 des Straßenverkehrsgesetzes.
- ³Satz 2 Nummer 1 und 1a gelten auch während Fahrten, die nicht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch dienen.
- (2) Wer ein Fahrzeug führt, muss das Fahrzeug, den Zug oder das Gespann auf dem kürzesten Weg aus dem Verkehr ziehen, falls unterwegs auftretende Mängel, welche die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigen, nicht alsbald beseitigt werden; dagegen dürfen Krafträder und Fahrräder dann geschoben werden.
- (3) ¹Wer ein Fahrrad oder ein Kraftrad fährt, darf sich nicht an Fahrzeuge anhängen. ²Es darf nicht freihändig gefahren werden. ³Die Füße dürfen nur dann von den Pedalen oder den Fußrasten genommen werden, wenn der Straßenzustand das erfordert.
- (4) ¹Wer ein Kraftfahrzeug führt, darf sein Gesicht nicht so verhüllen oder verdecken, dass er nicht mehr erkennbar ist. ²Dies gilt nicht in Fällen des § 21a Absatz 2 Satz 1.

```
(+++ § 23 Abs. 1a: Zur Anwendung vgl. § 52 Abs. 4 +++)
§ 23 Abs. 1 Satz 4: IdF d. Art. 1 Nr. 2 V v. 18.5.2017 | 1282 mWv 1.6.2017
§ 23 Abs. 1a u. 1b: Früher Abs. 1a gem. Art. 1 Nr. 1 Buchst. a V v. 6.10.2017 | 3549 mWv 19.10.2017
§ 23 Abs. 1c: Früher Abs. 1b gem. Art. 1 Nr. 1 Buchst. b V v. 6.10.2017 | 3549 mWv 19.10.2017
§ 23 Abs. 1c Satz 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 8 V v. 20.4.2020 | 814 mWv 28.4.2020
§ 23 Abs. 1d: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 V v. 2.10.2024 | Nr. 299 mWv 11.10.2024
§ 23 Abs. 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 Buchst. c V v. 6.10.2017 | 3549 mWv 19.10.2017
```

§ 24 Besondere Fortbewegungsmittel

(1) ¹Schiebe- und Greifreifenrollstühle, Rodelschlitten, Kinderwagen, Roller, Kinderfahrräder, Inline-Skates, Rollschuhe und ähnliche nicht motorbetriebene Fortbewegungsmittel sind nicht Fahrzeuge im Sinne

der Verordnung. ²Für den Verkehr mit diesen Fortbewegungsmitteln gelten die Vorschriften für den Fußgängerverkehr entsprechend.

(2) Mit Krankenfahrstühlen oder mit anderen als in Absatz 1 genannten Rollstühlen darf dort, wo Fußgängerverkehr zulässig ist, gefahren werden, jedoch nur mit Schrittgeschwindigkeit.

§ 25 Fußgänger

- (1) ¹Wer zu Fuß geht, muss die Gehwege benutzen. ²Auf der Fahrbahn darf nur gegangen werden, wenn die Straße weder einen Gehweg noch einen Seitenstreifen hat. ³Wird die Fahrbahn benutzt, muss innerhalb geschlossener Ortschaften am rechten oder linken Fahrbahnrand gegangen werden; außerhalb geschlossener Ortschaften muss am linken Fahrbahnrand gegangen werden, wenn das zumutbar ist. ⁴Bei Dunkelheit, bei schlechter Sicht oder wenn die Verkehrslage es erfordert, muss einzeln hintereinander gegangen werden.
- (2) ¹Wer zu Fuß geht und Fahrzeuge oder sperrige Gegenstände mitführt, muss die Fahrbahn benutzen, wenn auf dem Gehweg oder auf dem Seitenstreifen andere zu Fuß Gehende erheblich behindert würden. ²Benutzen zu Fuß Gehende, die Fahrzeuge mitführen, die Fahrbahn, müssen sie am rechten Fahrbahnrand gehen; vor dem Abbiegen nach links dürfen sie sich nicht links einordnen.
- (3) ¹Wer zu Fuß geht, hat Fahrbahnen unter Beachtung des Fahrzeugverkehrs zügig auf kurzem Weg quer zur Fahrtrichtung zu überschreiten. ²Wenn die Verkehrsdichte, Fahrgeschwindigkeit, Sichtverhältnisse oder der Verkehrsablauf es erfordern, ist eine Fahrbahn nur an Kreuzungen oder Einmündungen, an Lichtzeichenanlagen innerhalb von Markierungen, an Fußgängerquerungshilfen oder auf Fußgängerüberwegen (Zeichen 293) zu überschreiten. ³Wird die Fahrbahn an Kreuzungen oder Einmündungen überschritten, sind dort vorhandene Fußgängerüberwege oder Markierungen an Lichtzeichenanlagen stets zu benutzen.
- (4) ¹Wer zu Fuß geht, darf Absperrungen, wie Stangen- oder Kettengeländer, nicht überschreiten. ²Absperrschranken (Zeichen 600) verbieten das Betreten der abgesperrten Straßenfläche.
- (5) Gleisanlagen, die nicht zugleich dem sonstigen öffentlichen Straßenverkehr dienen, dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen betreten werden.

Fußnoten

§ 25 Abs. 3 Satz 1 u. 2: Früher Satz 1 gem. Art. 1 Nr. 2 V v. 6.10.2017 | 3549 mWv 19.10.2017
 § 25 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 2 V v. 2.10.2024 | Nr. 299 mWv 11.10.2024
 § 25 Abs. 3 Satz 3: Früher Satz 2 gem. Art. 1 Nr. 2 V v. 6.10.2017 | 3549 mWv 19.10.2017

§ 26 Fußgängerüberwege

- (1) ¹An Fußgängerüberwegen haben Fahrzeuge mit Ausnahme von Schienenfahrzeugen den zu Fuß Gehenden sowie Fahrenden von Krankenfahrstühlen oder Rollstühlen, welche den Überweg erkennbar benutzen wollen, das Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen. ²Dann dürfen sie nur mit mäßiger Geschwindigkeit heranfahren; wenn nötig, müssen sie warten.
- (2) Stockt der Verkehr, dürfen Fahrzeuge nicht auf den Überweg fahren, wenn sie auf ihm warten müssten.
- (3) An Überwegen darf nicht überholt werden.
- (4) Führt die Markierung über einen Radweg oder einen anderen Straßenteil, gelten diese Vorschriften entsprechend.

§ 27 Verbände

(1) ¹Für geschlossene Verbände gelten die für den gesamten Fahrverkehr einheitlich bestehenden Verkehrsregeln und Anordnungen sinngemäß. ²Mehr als 15 Rad Fahrende dürfen einen geschlossenen Ver-

band bilden. ³Dann dürfen sie zu zweit nebeneinander auf der Fahrbahn fahren. ⁴Kinder- und Jugendgruppen zu Fuß müssen, soweit möglich, die Gehwege benutzen.

- (2) Geschlossene Verbände, Leichenzüge und Prozessionen müssen, wenn ihre Länge dies erfordert, in angemessenen Abständen Zwischenräume für den übrigen Verkehr frei lassen; an anderen Stellen darf dieser sie nicht unterbrechen.
- (3) ¹Geschlossen ist ein Verband, wenn er für andere am Verkehr Teilnehmende als solcher deutlich erkennbar ist. ²Bei Kraftfahrzeugverbänden muss dazu jedes einzelne Fahrzeug als zum Verband gehörig gekennzeichnet sein.
- (4) ¹Die seitliche Begrenzung geschlossen reitender oder zu Fuß marschierender Verbände muss, wenn nötig (§ 17 Absatz 1), mindestens nach vorn durch nicht blendende Leuchten mit weißem Licht, nach hinten durch Leuchten mit rotem Licht oder gelbem Blinklicht kenntlich gemacht werden. ²Gliedert sich ein solcher Verband in mehrere deutlich voneinander getrennte Abteilungen, dann ist jede auf diese Weise zu sichern. ³Eigene Beleuchtung brauchen die Verbände nicht, wenn sie sonst ausreichend beleuchtet sind.
- (5) Wer einen Verband führt, hat dafür zu sorgen, dass die für geschlossene Verbände geltenden Vorschriften befolgt werden.
- (6) Auf Brücken darf nicht im Gleichschritt marschiert werden.

§ 28 Tiere

- (1) ¹Haus- und Stalltiere, die den Verkehr gefährden können, sind von der Straße fernzuhalten. ²Sie sind dort nur zugelassen, wenn sie von geeigneten Personen begleitet sind, die ausreichend auf sie einwirken können. ³Es ist verboten, Tiere von Kraftfahrzeugen aus zu führen. ⁴Von Fahrrädern aus dürfen nur Hunde geführt werden.
- (2) ¹Wer reitet, Pferde oder Vieh führt oder Vieh treibt, unterliegt sinngemäß den für den gesamten Fahrverkehr einheitlich bestehenden Verkehrsregeln und Anordnungen. ²Zur Beleuchtung müssen mindestens verwendet werden:
- 1. beim Treiben von Vieh vorn eine nicht blendende Leuchte mit weißem Licht und am Ende eine Leuchte mit rotem Licht,
- 2. beim Führen auch nur eines Großtieres oder von Vieh eine nicht blendende Leuchte mit weißem Licht, die auf der linken Seite nach vorn und hinten gut sichtbar mitzuführen ist.

§ 29 Übermäßige Straßenbenutzung

- (1) (weggefallen)
- (2) ¹Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, insbesondere Kraftfahrzeugrennen, bedürfen der Erlaubnis. ²Das ist der Fall, wenn die Benutzung der Straße für den Verkehr wegen der Zahl oder des Verhaltens der Teilnehmenden oder der Fahrweise der beteiligten Fahrzeuge eingeschränkt wird; Kraftfahrzeuge in geschlossenem Verband nehmen die Straße stets mehr als verkehrsüblich in Anspruch. ³Veranstaltende haben dafür zu sorgen, dass die Verkehrsvorschriften sowie etwaige Bedingungen und Auflagen befolgt werden.
- (3) ¹Einer Erlaubnis bedarf der Verkehr mit Fahrzeugen und Zügen, deren Abmessungen, Achslasten oder Gesamtmassen die gesetzlich allgemein zugelassenen Grenzen tatsächlich überschreiten. ²Das gilt auch für den Verkehr mit Fahrzeugen, deren Bauart den Fahrzeugführenden kein ausreichendes Sichtfeld lässt.

Fußnoten

§ 29 Abs. 1: Aufgeh. durch Art. 4 Nr. 1 Buchst. a G v. 30.9.2017 | 3532 mWv 13.10.2017

§ 30 Umweltschutz, Sonn- und Feiertagsfahrverbot

- (1) ¹Bei der Benutzung von Fahrzeugen sind unnötiger Lärm und vermeidbare Abgasbelästigungen verboten. ²Es ist insbesondere verboten, Fahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen und Fahrzeugtüren übermäßig laut zu schließen. ³Unnützes Hin- und Herfahren ist innerhalb geschlossener Ortschaften verboten, wenn Andere dadurch belästigt werden.
- (2) Veranstaltungen mit Kraftfahrzeugen bedürfen der Erlaubnis, wenn sie die Nachtruhe stören können.
- (3) ¹An Sonntagen und Feiertagen dürfen in der Zeit von 0.00 bis 22.00 Uhr zur geschäftsmäßigen oder entgeltlichen Beförderung von Gütern einschließlich damit verbundener Leerfahrten Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen nicht geführt werden.

 ²Das Verbot gilt nicht für
- 1. kombinierten Güterverkehr Schiene-Straße vom Versender bis zum nächstgelegenen geeigneten Verladebahnhof oder vom nächstgelegenen geeigneten Entladebahnhof bis zum Empfänger, jedoch nur bis zu einer Entfernung von 200 km,
- 1a. kombinierten Güterverkehr Hafen-Straße zwischen Belade- oder Entladestelle und einem innerhalb eines Umkreises von höchstens 150 Kilometern gelegenen Hafen (An- oder Abfuhr),
- 2. die Beförderung von
 - a) frischer Milch und frischen Milcherzeugnissen,
 - b) frischem Fleisch und frischen Fleischerzeugnissen,
 - c) frischen Fischen, lebenden Fischen und frischen Fischerzeugnissen,
 - d) leicht verderblichem Obst und Gemüse,
- 3. die Beförderung von Material der Kategorie 1 nach Artikel 8 und Material der Kategorie 2 nach Artikel 9 Buchstabe f Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABI. L 300 vom 14.11.2009, S. 1; L 348 vom 4.12.2014, S. 31),
- 4. den Einsatz von Bergungs-, Abschlepp- und Pannenhilfsfahrzeugen im Falle eines Unfalles oder eines sonstigen Notfalles,
- 5. den Transport von lebenden Bienen,
- 6. Leerfahrten, die im Zusammenhang mit Fahrten nach den Nummern 2 bis 5 stehen,
- 7. Fahrten mit Fahrzeugen, die nach dem Bundesleistungsgesetz herangezogen werden, wobei der Leistungsbescheid mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen ist,
- 8. die Bundeswehr sowie die von ihr beauftragten gewerblichen Transportdienstunternehmen im Falle militärischer Erfordernisse,
- 9. die Truppen der Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und weiterer verbündeter Streitkräfte sowie die von den jeweiligen Truppen beauftragten gewerblichen Transportdienstunternehmen im Falle militärischer Erfordernisse.

(4) Feiertage im Sinne des Absatzes 3 sind Neujahr; Karfreitag; Ostermontag; Tag der Arbeit (1. Mai); Christi Himmelfahrt: Pfingstmontag;

Fronleichnam, jedoch nur in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und im Saarland;

Tag der deutschen Einheit (3. Oktober);

Reformationstag (31. Oktober) in Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen;

Allerheiligen (1. November), jedoch nur in Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und im Saarland;

1. und 2. Weihnachtstag.

Fußnoten

§ 30 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. a DBuchst. aa V v. 6.10.2017 | 3549 mWv 19.10.2017 | 30 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 bis 5: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 Buchst. a DBuchst. bb aaa V v. 6.10.2017 | 3549 mWv 19.10.2017

§ 30 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 : Früher Nr. 3 idF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. a DBuchst. bb bbb u. ccc V v. 6.10.2017 I 3549 mWv 19.10.2017

§ 30 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 bis 9: Früher Nr. 7 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 3 V v. 2.10.2024 I Nr. 299 mWv 11.10.2024

§ 30 Abs. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. b V v. 6.10.2017 I 3549 mWv 19.10.2017 u. d. Art. 1 Nr. 9 V v. 20.4.2020 I 814 mWv 28.4.2020

§ 31 Sport und Spiel

- (1) ¹Sport und Spiel auf der Fahrbahn, den Seitenstreifen und auf Radwegen sind nicht erlaubt. ²Satz 1 gilt nicht, soweit dies durch ein die zugelassene Sportart oder Spielart kennzeichnendes Zusatzzeichen angezeigt ist.
- (2) ¹Durch das Zusatzzeichen



wird das Inline-Skaten und Rollschuhfahren zugelassen. ²Das Zusatzzeichen kann auch allein angeordnet sein. ³Wer sich dort mit Inline-Skates oder Rollschuhen fortbewegt, hat sich mit äußerster Vorsicht und unter besonderer Rücksichtnahme auf den übrigen Verkehr am rechten Rand in Fahrtrichtung zu bewegen und Fahrzeugen das Überholen zu ermöglichen.

§ 32 Verkehrshindernisse

- (1) ¹Es ist verboten, die Straße zu beschmutzen oder zu benetzen oder Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. ²Wer für solche verkehrswidrigen Zustände verantwortlich ist, hat diese unverzüglich zu beseitigen und diese bis dahin ausreichend kenntlich zu machen. ³Verkehrshindernisse sind, wenn nötig (§ 17 Absatz 1), mit eigener Lichtquelle zu beleuchten oder durch andere zugelassene lichttechnische Einrichtungen kenntlich zu machen.
- (2) Sensen, Mähmesser oder ähnlich gefährliche Geräte sind wirksam zu verkleiden.

§ 33 Verkehrsbeeinträchtigungen

- (1) ¹Verboten ist
- 1. der Betrieb von Lautsprechern,
- 2. das Anbieten von Waren und Leistungen aller Art auf der Straße,
- 3. außerhalb geschlossener Ortschaften jede Werbung und Propaganda durch Bild, Schrift, Licht oder Ton,

wenn dadurch am Verkehr Teilnehmende in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können. ²Auch durch innerörtliche Werbung und Propaganda darf der Verkehr außerhalb geschlossener Ortschaften nicht in solcher Weise gestört werden.

- (2) ¹Einrichtungen, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen (§§ 36 bis 43 in Verbindung mit den Anlagen 1 bis 4) gleichen, mit ihnen verwechselt werden können oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht oder sonst verwendet werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können. ²Werbung und Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind unzulässig.
- (3) Ausgenommen von den Verboten des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 und des Absatzes 2 Satz 2 sind in der Hinweisbeschilderung für Nebenbetriebe an den Bundesautobahnen und für Autohöfe die Hinweise auf Dienstleistungen, die unmittelbar den Belangen der am Verkehr Teilnehmenden auf den Bundesautobahnen dienen.

§ 34 Unfall

- (1) Nach einem Verkehrsunfall hat, wer daran beteiligt ist,
- 1. unverzüglich zu halten,
- 2. den Verkehr zu sichern und bei geringfügigem Schaden unverzüglich beiseite zu fahren,
- 3. sich über die Unfallfolgen zu vergewissern,
- 4. Verletzten zu helfen (§ 323c des Strafgesetzbuchs),
- 5. anderen am Unfallort anwesenden Beteiligten und Geschädigten
 - a) anzugeben, dass man am Unfall beteiligt war und
 - b) auf Verlangen den eigenen Namen und die eigene Anschrift anzugeben sowie den eigenen Führerschein und den Fahrzeugschein vorzuweisen und nach bestem Wissen Angaben über die Haftpflichtversicherung zu machen,
- 6.
 a) so lange am Unfallort zu bleiben, bis zugunsten der anderen Beteiligten und Geschädigten die Feststellung der Person, des Fahrzeugs und der Art der Beteiligung durch eigene Anwesenheit ermöglicht wurde oder
 - b) eine nach den Umständen angemessene Zeit zu warten und am Unfallort den eigenen Namen und die eigene Anschrift zu hinterlassen, wenn niemand bereit war, die Feststellung zu treffen,
- 7. unverzüglich die Feststellungen nachträglich zu ermöglichen, wenn man sich berechtigt, entschuldigt oder nach Ablauf der Wartefrist (Nummer 6 Buchstabe b) vom Unfallort entfernt hat.

 ²Dazu ist mindestens den Berechtigten (Nummer 6 Buchstabe a) oder einer nahe gelegenen Polizeidienststelle mitzuteilen, dass man am Unfall beteiligt gewesen ist, und die eigene Anschrift, den Aufenthalt sowie das Kennzeichen und den Standort des beteiligten Fahrzeugs anzugeben und dieses zu unverzüglichen Feststellungen für eine zumutbare Zeit zur Verfügung zu halten.
- (2) Beteiligt an einem Verkehrsunfall ist jede Person, deren Verhalten nach den Umständen zum Unfall beigetragen haben kann.
- (3) Unfallspuren dürfen nicht beseitigt werden, bevor die notwendigen Feststellungen getroffen worden sind.

§ 35 Sonderrechte

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung sind die Bundeswehr und die von ihr beauftragten gewerblichen Transportdienstunternehmen, die Bundespolizei, die Feuerwehr, der Katastrophenschutz, die Polizei und der Zolldienst befreit, soweit das zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist.

- (1a) Absatz 1 gilt entsprechend für ausländische Beamte, die auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen zur Nacheile oder Observation im Inland berechtigt sind.
- (2) Dagegen bedürfen diese Organisationen auch unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 der Erlaubnis,
- 1. wenn sie mehr als 30 Kraftfahrzeuge im geschlossenen Verband (§ 27) fahren lassen wollen,
- 2. im Übrigen bei jeder sonstigen übermäßigen Straßenbenutzung mit Ausnahme der nach § 29 Absatz 3 Satz 2.
- (3) Die Bundeswehr ist über Absatz 2 hinaus auch zu übermäßiger Straßenbenutzung befugt, soweit Vereinbarungen getroffen sind.
- (4) ¹Die Beschränkungen der Sonderrechte durch die Absätze 2 und 3 gelten nicht bei Einsätzen anlässlich von Unglücksfällen, Katastrophen und Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung sowie in den Fällen der Artikel 91 und 87a Absatz 4 des Grundgesetzes sowie im Verteidigungsfall und im Spannungsfall. ²Für die Bundeswehr und die von ihr beauftragten gewerblichen Transportdienstunternehmen gilt Satz 1 auch im Fall einer krisenhaften Entwicklung.
- (5) Die Truppen der Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes sowie der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und weiterer verbündeter Streitkräfte sowie die von den jeweiligen Truppen beauftragten gewerblichen Transportdienstunternehmen sind im Falle dringender militärischer Erfordernisse von den Vorschriften dieser Verordnung befreit; von den Vorschriften des § 29 allerdings nur, soweit für diese Truppen und diese Transportdienstunternehmen Sonderregelungen oder anderweitige Vereinbarungen bestehen.
- (5a) Fahrzeuge des Rettungsdienstes sind von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden.
- (6) ¹Fahrzeuge, die dem Bau, der Unterhaltung oder Reinigung der Straßen und Anlagen im Straßenraum oder der Müllabfuhr dienen und durch weiß-rot-weiße Warneinrichtungen gekennzeichnet sind, dürfen auf allen Straßen und Straßenteilen und auf jeder Straßenseite in jeder Richtung zu allen Zeiten fahren und halten, soweit ihr Einsatz dies erfordert, zur Reinigung der Gehwege jedoch nur, wenn die zulässige Gesamtmasse bis zu 2,8 t beträgt. ²Dasselbe gilt auch für Fahrzeuge zur Reinigung der Gehwege, deren zulässige Gesamtmasse 3,5 t nicht übersteigt und deren Reifeninnendruck nicht mehr als 3 bar beträgt. ³Dabei ist sicherzustellen, dass keine Beschädigung der Gehwege und der darunter liegenden Versorgungsleitungen erfolgen kann. ⁴Personen, die hierbei eingesetzt sind oder Straßen oder in deren Raum befindliche Anlagen zu beaufsichtigen haben, müssen bei ihrer Arbeit außerhalb von Gehwegen und Absperrungen auffällige Warnkleidung tragen.
- (7) Messfahrzeuge der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn (§ 1 des Gesetzes über die Bundesnetzagentur) dürfen auf allen Straßen und Straßenteilen zu allen Zeiten fahren und halten, soweit ihr hoheitlicher Einsatz dies erfordert.
- (7a) ¹Fahrzeuge von Unternehmen, die Universaldienstleistungen nach § 17 Absatz 1 des Postgesetzes erbringen oder Fahrzeuge von Unternehmen, die in deren Auftrag diese Universaldienstleistungen erbringen (Subunternehmer), dürfen abweichend von Anlage 2 Nummer 21 (Zeichen 242.1) Fußgängerzonen auch außerhalb der durch Zusatzzeichen angeordneten Zeiten für Anlieger- und Anlieferverkehr benutzen, soweit dies zur zeitgerechten Leerung von Briefkästen oder zur Abholung von Briefen in Universaldienstfilialen nach § 17 Absatz 1 des Postgesetzes oder diese ersetzende Stationen nach § 17 Absatz 2 des Postgesetzes erforderlich ist. ²Ferner dürfen die in Satz 1 genannten Fahrzeuge abweichend von § 12 Absatz 4 Satz 1 und Anlage 2 Nummer 62 (Zeichen 283), Nummer 63 (Zeichen 286) und Nummer 64 (Zeichen 290.1) in einem Bereich von 10 m vor oder hinter einem Briefkasten auf der Fahrbahn auch in zweiter Reihe kurzfristig parken, soweit dies mangels geeigneter anderweitiger Parkmöglichkeiten in diesem Bereich zum Zwecke der Leerung von Briefkästen erforderlich ist. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nur, soweit ein Nachweis zum Erbringen der Universaldienstleistung oder zusätzlich ein Nachweis über die Beauftragung als Subunternehmer im Fahrzeug jederzeit gut sichtbar ausgelegt oder angebracht ist. ⁴§ 2 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang 3 Nummer 7 der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeu-

ge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung vom 10. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2218), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2793) geändert worden ist, ist für die in Satz 1 genannten Fahrzeuge nicht anzuwenden.

- (8) Die Sonderrechte dürfen nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden.
- (9) Wer ohne Beifahrer ein Einsatzfahrzeug der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) führt und zur Nutzung des BOS-Funks berechtigt ist, darf unbeschadet der Absätze 1 und 5a abweichend von § 23 Absatz 1a ein Funkgerät oder das Handteil eines Funkgerätes aufnehmen und halten.

Fußnoten

- § 35 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a V v. 2.10.2024 I Nr. 299 mWv 11.10.2024
- § 35 Abs. 4 Satz 1: Früher Abs. 4 einziger Text gem. Art. 1 Nr. 4 Buchst. b V v. 2.10.2024 I Nr. 299 mWv 11.10.2024
- § 35 Abs. 4 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 Buchst. b V v. 2.10.2024 | Nr. 299 mWv 11.10.2024
- § 35 Abs. 5: IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. c V v. 2.10.2024 I Nr. 299 mWv 11.10.2024
- § 35 Abs. 7a Satz 1: IdF d. Art. 38 G v. 15.7.2024 I Nr. 236 mWv 19.7.2024
- § 35 Abs. 9: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 V v. 6.10.2017 I 3549 mWv 19.10.2017

II. Zeichen und Verkehrseinrichtungen

§ 36 Zeichen und Weisungen der Polizeibeamten

- (1) ¹Die Zeichen und Weisungen der Polizeibeamten sind zu befolgen. ²Sie gehen allen anderen Anordnungen und sonstigen Regeln vor, entbinden den Verkehrsteilnehmer jedoch nicht von seiner Sorgfaltsplicht.
- (2) An Kreuzungen ordnet an:
- 1. Seitliches Ausstrecken eines Armes oder beider Arme quer zur Fahrtrichtung: "Halt vor der Kreuzung".

Der Querverkehr ist freigegeben.

Wird dieses Zeichen gegeben, gilt es fort, solange in der gleichen Richtung gewinkt oder nur die Grundstellung beibehalten wird. ⁴Der freigegebene Verkehr kann nach den Regeln des § 9 abbiegen, nach links jedoch nur, wenn er Schienenfahrzeuge dadurch nicht behindert.

2. Hochheben eines Arms:

"Vor der Kreuzung auf das nächste Zeichen warten",

für Verkehrsteilnehmer in der Kreuzung: "Kreuzung räumen".

- (3) Diese Zeichen können durch Weisungen ergänzt oder geändert werden.
- (4) An anderen Straßenstellen, wie an Einmündungen und an Fußgängerüberwegen, haben die Zeichen entsprechende Bedeutung.
- (5) ¹Polizeibeamte dürfen Verkehrsteilnehmer zur Verkehrskontrolle einschließlich der Kontrolle der Verkehrstüchtigkeit und zu Verkehrserhebungen anhalten. ²Das Zeichen zum Anhalten kann auch durch geeignete technische Einrichtungen am Einsatzfahrzeug, eine Winkerkelle oder eine rote Leuchte gegeben werden. ³Mit diesen Zeichen kann auch ein vorausfahrender Verkehrsteilnehmer angehalten werden. ⁴Die Verkehrsteilnehmer haben die Anweisungen der Polizeibeamten zu befolgen.

§ 36a Zeichen und Weisungen bei Transportbegleitung mit Anordnungsbefugnis

¹Die Zeichen und Weisungen eines Transportbegleiters nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 der Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung, die dieser in entsprechender Anwendung des § 36 Absatz 1 bis 4 gibt, sind zu befolgen. ²Zeichen und Weisungen der Polizei gehen den Zeichen und Weisungen eines Transportbegleiters vor.

Fußnoten

§ 36a: Eingef. durch Art. 2 Nr. 1 V v. 28.8.2023 | Nr. 236 mWv 7.8.2023

§ 37 Wechsellichtzeichen, Dauerlichtzeichen und Grünpfeil

- (1) ¹Lichtzeichen gehen Vorrangregeln und Vorrang regelnden Verkehrszeichen vor. ²Wer ein Fahrzeug führt, darf bis zu 10 m vor einem Lichtzeichen nicht halten, wenn es dadurch verdeckt wird.
- (2) ¹Wechsellichtzeichen haben die Farbfolge Grün Gelb Rot Rot und Gelb (gleichzeitig) Grün. ²Rot ist oben. Gelb in der Mitte und Grün unten.
- 1. An Kreuzungen bedeuten:

Grün: "Der Verkehr ist freigegeben".

Er kann nach den Regeln des § 9 abbiegen, nach links jedoch nur, wenn er Schienenfahrzeuge dadurch nicht behindert.

Grüner Pfeil: "Nur in Richtung des Pfeils ist der Verkehr freigegeben".

Ein grüner Pfeil links hinter der Kreuzung zeigt an, dass der Gegenverkehr durch Rotlicht angehalten ist und dass, wer links abbiegt, die Kreuzung in Richtung des grünen Pfeils ungehindert befahren und räumen kann.

Gelb ordnet an: "Vor der Kreuzung auf das nächste Zeichen warten".

Keines dieser Zeichen entbindet von der Sorgfaltspflicht.

Rot ordnet an: "Halt vor der Kreuzung".

Nach dem Anhalten ist das Abbiegen nach rechts auch bei Rot erlaubt, wenn rechts neben dem Lichtzeichen Rot ein Schild mit grünem Pfeil auf schwarzem Grund (Grünpfeil) angebracht ist. ⁹Durch das Zeichen



wird der Grünpfeil auf den Radverkehr beschränkt.

¹⁰Wer ein Fahrzeug führt, darf nur aus dem rechten Fahrstreifen abbiegen. ¹¹Soweit der Radverkehr die Lichtzeichen für den Fahrverkehr zu beachten hat, dürfen Rad Fahrende auch aus einem am rechten Fahrbahnrand befindlichen Radfahrstreifen oder aus straßenbegleitenden, nicht abgesetzten, baulich angelegten Radwegen abbiegen. ¹²Dabei muss man sich so verhal-

ten, dass eine Behinderung oder Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer, insbesondere des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs der freigegebenen Verkehrsrichtung, ausgeschlossen ist. Schwarzer Pfeil auf Rot ordnet das Halten, schwarzer Pfeil auf Gelb das Warten nur für die angegebene Richtung an.

Ein einfeldiger Signalgeber mit Grünpfeil zeigt an, dass bei Rot für die Geradeaus-Richtung nach rechts abgebogen werden darf.

- 2. An anderen Straßenstellen, wie an Einmündungen und an Markierungen für den Fußgängerverkehr, haben die Lichtzeichen entsprechende Bedeutung.
- 3. Lichtzeichenanlagen können auf die Farbfolge Gelb-Rot beschränkt sein.
- 4. Für jeden von mehreren markierten Fahrstreifen (Zeichen 295, 296 oder 340) kann ein eigenes Lichtzeichen gegeben werden. ²Für Schienenbahnen können besondere Zeichen, auch in abweichenden Phasen, gegeben werden; das gilt auch für Omnibusse des Linienverkehrs und nach dem Personenbeförderungsrecht mit dem Schulbus-Zeichen zu kennzeichnende Fahrzeuge des Schüler- und Behindertenverkehrs, wenn diese einen vom übrigen Verkehr freigehaltenen Verkehrsraum benutzen; dies gilt zudem für Krankenfahrzeuge, Fahrräder, Taxen und Busse im Gelegenheitsverkehr, soweit diese durch Zusatzzeichen dort ebenfalls zugelassen sind.
- 5. Gelten die Lichtzeichen nur für zu Fuß Gehende oder nur für Rad Fahrende, wird das durch das Sinnbild "Fußgänger" oder "Radverkehr" angezeigt. ²Für zu Fuß Gehende ist die Farbfolge Grün-Rot-Grün; für Rad Fahrende kann sie so sein. ³Wechselt Grün auf Rot, während zu Fuß Gehende die Fahrbahn überschreiten, haben sie ihren Weg zügig fortzusetzen.
- 6. Wer ein Rad fährt, hat die Lichtzeichen für den Fahrverkehr zu beachten. ²Davon abweichend sind auf Radverkehrsführungen die besonderen Lichtzeichen für den Radverkehr zu beachten. ³An Lichtzeichenanlagen mit Radverkehrsführungen ohne besondere Lichtzeichen für Rad Fahrende müssen Rad Fahrende bis zum 31. Dezember 2016 weiterhin die Lichtzeichen für zu Fuß Gehende beachten, soweit eine Radfahrerfurt an eine Fußgängerfurt grenzt.
- (3) ¹Dauerlichtzeichen über einem Fahrstreifen sperren ihn oder geben ihn zum Befahren frei.

"Der Fahrstreifen darf nicht benutzt werden".

"Der Verkehr auf dem Fahrstreifen ist freigegeben".

"Fahrstreifen in Pfeilrichtung wechseln".

- (4) Wo Lichtzeichen den Verkehr regeln, darf nebeneinander gefahren werden, auch wenn die Verkehrsdichte das nicht rechtfertigt.
- (5) Wer ein Fahrzeug führt, darf auf Fahrstreifen mit Dauerlichtzeichen nicht halten.

Fußnoten

§ 37 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Satz 9: Eingef. durch Art. 1 Nr. 11 Buchst. a V v. 20.4.2020 | 814 mWv 28.4.2020 (bezeichnet als Abs. 2 Nr. 1 Satz 9)

§ 37 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Satz 10: Früher Abs. 2 Nr. 1 Satz 9 jetzt Abs. 2 Nr. 1 Satz 10 gem. Art. 1 Nr. 11 Buchst. a V v. 20.4.2020 I 814 mWv 28.4.2020

§ 37 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Satz 11: Eingef. durch Art. 1 Nr. 11 Buchst. b V v. 20.4.2020 I 814 mWv 28.4.2020 (bezeichnet als Abs. 2 Nr. 1 Satz 11)

§ 37 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Satz 12 bis 14: Früher Abs. 2 Nr. 1 Satz 10 bis 12 jetzt Abs. 2 Nr. 1 Satz 12 bis 14 gem. Art. 1 Nr. 11 Buchst. a u. b V v. 20.4.2020 I 814 mWv 28.4.2020

²Rote gekreuzte Schrägbalken ordnen an:

³Ein grüner, nach unten gerichteter Pfeil bedeutet:

⁴Ein gelb blinkender, schräg nach unten gerichteter Pfeil ordnet an:

§ 38 Blaues Blinklicht und gelbes Blinklicht

(1) ¹Blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn darf nur verwendet werden, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden, flüchtige Personen zu verfolgen oder bedeutende Sachwerte zu erhalten.

²Es ordnet an:

"Alle übrigen Verkehrsteilnehmer haben sofort freie Bahn zu schaffen".

- (2) Blaues Blinklicht allein darf nur von den damit ausgerüsteten Fahrzeugen und nur zur Warnung an Unfall- oder sonstigen Einsatzstellen, bei Einsatzfahrten oder bei der Begleitung von Fahrzeugen oder von geschlossenen Verbänden verwendet werden.
- (3) ¹Gelbes Blinklicht warnt vor Gefahren. ²Es kann ortsfest oder von Fahrzeugen aus verwendet werden. ³Die Verwendung von Fahrzeugen aus ist nur zulässig, um vor Arbeits- oder Unfallstellen, vor ungewöhnlich langsam fahrenden Fahrzeugen oder vor Fahrzeugen mit ungewöhnlicher Breite oder Länge oder mit ungewöhnlich breiter oder langer Ladung zu warnen.

§ 39 Verkehrszeichen

- (1) Angesichts der allen Verkehrsteilnehmern obliegenden Verpflichtung, die allgemeinen und besonderen Verhaltensvorschriften dieser Verordnung eigenverantwortlich zu beachten, werden örtliche Anordnungen durch Verkehrszeichen nur dort getroffen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.
- (1a) Innerhalb geschlossener Ortschaften ist abseits der Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) mit der Anordnung von Tempo 30-Zonen (Zeichen 274.1) zu rechnen.
- (1b) Innerhalb geschlossener Ortschaften ist abseits der Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) mit der Anordnung von Fahrradzonen (Zeichen 244.3) zu rechnen.
- (2) ¹Regelungen durch Verkehrszeichen gehen den allgemeinen Verkehrsregeln vor. ²Verkehrszeichen sind Gefahrzeichen, Vorschriftzeichen und Richtzeichen. ³Als Schilder stehen sie regelmäßig rechts. ⁴Gelten sie nur für einzelne markierte Fahrstreifen, sind sie in der Regel über diesen angebracht.
- (3) ¹Auch Zusatzzeichen sind Verkehrszeichen. ²Zusatzzeichen zeigen auf weißem Grund mit schwarzem Rand schwarze Sinnbilder, Zeichnungen oder Aufschriften, soweit nichts anderes bestimmt ist. ³Sie sind unmittelbar, in der Regel unter dem Verkehrszeichen, auf das sie sich beziehen, angebracht.
- (4) ¹Verkehrszeichen können auf einer weißen Trägertafel aufgebracht sein. ²Abweichend von den abgebildeten Verkehrszeichen können in Wechselverkehrszeichen die weißen Flächen schwarz und die schwarzen Sinnbilder und der schwarze Rand weiß sein, wenn diese Zeichen nur durch Leuchten erzeugt werden.
- (5) ¹Auch Markierungen und Radverkehrsführungsmarkierungen sind Verkehrszeichen. ²Sie sind grundsätzlich weiß. ³Nur als vorübergehend gültige Markierungen sind sie gelb; dann heben sie die weißen Markierungen auf. ⁴Gelbe Markierungen können auch in Form von Markierungsknopfreihen, Markierungsleuchtknopfreihen oder als Leitschwellen oder Leitborde ausgeführt sein. ⁵Leuchtknopfreihen gelten nur, wenn sie eingeschaltet sind. ⁶Alle Linien können durch gleichmäßig dichte Markierungsknopfreihen ersetzt werden. ⁷In verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen (§ 45 Absatz 1d) können Fahrbahnbegrenzungen auch mit anderen Mitteln, insbesondere durch Pflasterlinien, ausgeführt sein. ⁸Schriftzeichen und die Wiedergabe von Verkehrszeichen auf der Fahrbahn dienen dem Hinweis auf ein angebrachtes Verkehrszeichen.

- (6) ¹Verkehrszeichen können an einem Fahrzeug angebracht sein. ²Sie gelten auch während das Fahrzeug sich bewegt. ³Sie gehen den Anordnungen der ortsfest angebrachten Verkehrszeichen vor.
- (7) Werden Sinnbilder auf anderen Verkehrszeichen als den in den Anlagen 1 bis 3 zu den §§ 40 bis 42 dargestellten gezeigt, so bedeuten die Sinnbilder:



Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kraftfahrzeuge



Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3.5 t. einschließlich ihrer Anhänger, und Zugmaschinen, ausgenommen Personenkraftwagen und Kraftomnibusse



Radverkehr



Fahrrad zum Transport von Gütern oder Personen - Lastenfahrrad



Fußgänger







Reiter





Viehtrieb





Straßenbahn

Kraftomnibus

Personenkraftwagen

Personenkraftwagen oder Krafträder mit Beiwagen, die mit mindestens drei Personen besetzt sind mehrfachbesetzte Personenkraftwagen









Personenkraftwagen mit Anhänger

Lastkraftwagen mit Anhänger

Wohnmobil

Kraftfahrzeuge und Züge, die nicht schneller als 25 km/h fahren können oder dürfen









Krafträder, auch mit Beiwagen, Kleinkrafträder und Mofas

Mofas

Einsitzige zweirädrige Kleinkrafträder
mit elektrischem Antrieb,
der sich auf eine bauartbedingte Geschwindigkeit von nicht
mehr als 25 km/h
selbsttätig abregelt
– E-Bikes –

Elektrokleinstfahrzeug im Sinne der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV)

Flugbetrieb



Gespannfuhrwerke

Amphibienwanderung

(8) Bei besonderen Gefahrenlagen können als Gefahrzeichen nach Anlage 1 auch die Sinnbilder "Viehtrieb" und "Reiter" und Sinnbilder mit folgender Bedeutung angeordnet sein:



(9) ¹Die in den Anlagen 1 bis 4 abgebildeten Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen können auch mit den im Verkehrszeichenkatalog dargestellten Varianten angeordnet sein. ²Der Verkehrszeichenkatalog wird vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Unzureichendes Lichtraumprofil

(10) Zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge kann das Sinnbild



¹als Inhalt eines Zusatzzeichens angeordnet sein. ²Zur Unterstützung einer Parkflächenvorhaltung für elektrisch betriebene Fahrzeuge kann das Sinnbild zusätzlich auf der Parkfläche aufgebracht sein. ³Elektrisch betriebene Fahrzeuge sind die nach § 11 Absatz 2 und 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 5, der Fahrzeug-Zulassungsverordnung gekennzeichneten Fahrzeuge.

(11) ¹Zur Parkbevorrechtigung von Carsharingfahrzeugen kann das Sinnbild



Carsharing

als Inhalt eines Zusatzzeichens zu Zeichen 314 oder 315 angeordnet sein. ²Carsharingfahrzeuge sind Fahrzeuge im Sinne des § 2 Nummer 1 und des § 4 Absatz 1 und 2 des Carsharinggesetzes, in denen die Plakette



deutlich sichtbar auf der Innenseite der Windschutzscheibe anzubringen ist.

Fußnoten

§ 39 Abs. 1b: Eingef. durch Art. 1 Nr. 12 Buchst. a V v. 20.4.2020 | 814 mWv 28.4.2020 § 39 Abs. 7: IdF d. Art. 1 Nr. 3 V v. 30.11.2016 | 2848 mWv 14.12.2016

§ 39 Abs. 7 Tafelzeichen "Lastenfahrrad": Eingef. durch Art. 1 Nr. 12 Buchst. b DBuchst. aa V v. 20.4.2020 I 814 mWv 28.4.2020

§ 39 Abs. 7 Tafelzeichen "mehrfachbesetzte Personenkraftwagen": Eingef. durch Art. 1 Nr. 12 Buchst. b DBuchst. bb V v. 20.4.2020 I 814 mWv 28.4.2020

§ 39 Abs. 7 Tafelzeichen "Wohnmobil": Eingef. durch Art. 1 Nr. 12 Buchst. b DBuchst. cc V v. 20.4.2020 I 814 mWv 28.4.2020

§ 39 Abs. 7 Tafelzeichen "E-Bikes": IdF d. Art. 1 Nr. 12 Buchst. b DBuchst. dd V v. 20.4.2020 I 814 mWv 28.4.2020

§ 39 Abs. 7 Tafelzeichen "Elektrokleinstfahrzeug...": Eingef. durch Art. 1 Nr. 12 Buchst. b DBuchst. ee V v. 20.4.2020 I 814 mWv 28.4.2020

§ 39 Abs. 9 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 3 V v. 22.10.2014 I 1635 mWv 30.10.2014

§ 39 Abs. 10: Eingef. durch Art. 2 Nr. 1 V v. 15.9.2015 | 1573 mWv 26.9.2015

§ 39 Abs. 10 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 12 Buchst. c V v. 20.4.2020 I 814 mWv 28.4.2020

§ 39 Abs. 10 Satz 3: Früher Abs. 10 Satz 2 jetzt Abs. 10 Satz 3 gem. Art. 1 Nr. 12 Buchst. c V v.

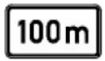
20.4.2020 | 814 mWv 28.4.2020; idF d. Art. 11 Nr. 2 V v. 20.7.2023 | Nr. 199 mWv 1.9.2023

§ 39 Abs. 11: Eingef. durch Art. 1 Nr. 12 Buchst. d V v. 20.4.2020 | 814 mWv 28.4.2020

§ 40 Gefahrzeichen

(1) Gefahrzeichen mahnen zu erhöhter Aufmerksamkeit, insbesondere zur Verringerung der Geschwindigkeit im Hinblick auf eine Gefahrsituation (§ 3 Absatz 1).

(2) Außerhalb geschlossener Ortschaften stehen sie im Allgemeinen 150 bis 250 m vor den Gefahrstellen. Ist die Entfernung erheblich geringer, kann sie auf einem Zusatzzeichen angegeben sein, wie



- (3) Innerhalb geschlossener Ortschaften stehen sie im Allgemeinen kurz vor der Gefahrstelle.
- (4) Ein Zusatzzeichen wie



kann die Länge der Gefahrstrecke angeben.

- (5) Steht ein Gefahrzeichen vor einer Einmündung, weist auf einem Zusatzzeichen ein schwarzer Pfeil in die Richtung der Gefahrstelle, falls diese in der anderen Straße liegt.
- (6) Allgemeine Gefahrzeichen ergeben sich aus der Anlage 1 Abschnitt 1.
- (7) Besondere Gefahrzeichen vor Übergängen von Schienenbahnen mit Vorrang ergeben sich aus der Anlage 1 Abschnitt 2.

§ 41 Vorschriftzeichen

- (1) Wer am Verkehr teilnimmt, hat die durch Vorschriftzeichen nach Anlage 2 angeordneten Ge- oder Verbote zu befolgen.
- (2) ¹Vorschriftzeichen stehen vorbehaltlich des Satzes 2 dort, wo oder von wo an die Anordnung zu befolgen ist. ²Soweit die Zeichen aus Gründen der Leichtigkeit oder der Sicherheit des Verkehrs in einer bestimmten Entfernung zum Beginn der Befolgungspflicht stehen, ist die Entfernung zu dem maßgeblichen Ort auf einem Zusatzzeichen angegeben. ³Andere Zusatzzeichen enthalten nur allgemeine Beschränkungen der Gebote oder Verbote oder allgemeine Ausnahmen von ihnen. ⁴Die besonderen Zusatzzeichen zu den Zeichen 283, 286, 277, 290.1 und 290.2 können etwas anderes bestimmen, zum Beispiel den Geltungsbereich erweitern.

§ 42 Richtzeichen

- (1) ¹Richtzeichen geben besondere Hinweise zur Erleichterung des Verkehrs. ²Sie können auch Ge- oder Verhote enthalten
- (2) Wer am Verkehr teilnimmt, hat die durch Richtzeichen nach Anlage 3 angeordneten Ge- oder Verbote zu befolgen.
- (3) ¹Richtzeichen stehen vorbehaltlich des Satzes 2 dort, wo oder von wo an die Anordnung zu befolgen ist. ²Soweit die Zeichen aus Gründen der Leichtigkeit oder der Sicherheit des Verkehrs in einer bestimmten Entfernung zum Beginn der Befolgungspflicht stehen, ist die Entfernung zu dem maßgeblichen Ort auf einem Zusatzzeichen angegeben.

§ 43 Verkehrseinrichtungen

- (1) ¹Verkehrseinrichtungen sind Schranken, Sperrpfosten, Absperrgeräte sowie Leiteinrichtungen, die bis auf Leitpfosten, Leitschwellen und Leitborde rot-weiß gestreift sind. ²Leitschwellen und Leitborde haben die Funktion einer vorübergehend gültigen Markierung und sind gelb. ³Verkehrseinrichtungen sind außerdem Absperrgeländer, Parkuhren, Parkscheinautomaten, Blinklicht- und Lichtzeichenanlagen sowie Verkehrsbeeinflussungsanlagen. ⁴§ 39 Absatz 1 gilt entsprechend.
- (2) Regelungen durch Verkehrseinrichtungen gehen den allgemeinen Verkehrsregeln vor.

- (3) ¹Verkehrseinrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 ergeben sich aus Anlage 4. ²Die durch Verkehrseinrichtungen (Anlage 4 Nummer 1 bis 7) gekennzeichneten Straßenflächen darf der Verkehrsteilnehmer nicht befahren.
- (4) Zur Kennzeichnung nach § 17 Absatz 4 Satz 2 und 3 von Fahrzeugen und Anhängern, die innerhalb geschlossener Ortschaften auf der Fahrbahn halten, können amtlich geprüfte Park-Warntafeln verwendet werden.

III. Durchführungs-, Bußgeld- und Schlussvorschriften

§ 44 Sachliche Zuständigkeit

- (1) ¹Zuständig zur Ausführung dieser Verordnung sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Straßenverkehrsbehörden. ²Nach Maßgabe des Landesrechts kann die Zuständigkeit der obersten Landesbehörden und der höheren Verwaltungsbehörden im Einzelfall oder allgemein auf eine andere Stelle übertragen werden.
- (2) ¹Die Polizei ist befugt, den Verkehr durch Zeichen und Weisungen (§ 36) und durch Bedienung von Lichtzeichenanlagen zu regeln. ²Bei Gefahr im Verzug kann zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung des Straßenverkehrs die Polizei an Stelle der an sich zuständigen Behörden tätig werden und vorläufige Maßnahmen treffen; sie bestimmt dann die Mittel zur Sicherung und Lenkung des Verkehrs.
- (2a) Transportbegleiter nach § 1 Nummer 6 der Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung sind befugt, den Verkehr nach Maßgabe des § 3 der Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung zu regeln.
- (3) ¹Die Erlaubnis nach § 29 Absatz 2 und nach § 30 Absatz 2 erteilt die Straßenverkehrsbehörde, dagegen die höhere Verwaltungsbehörde, wenn die Veranstaltung über den Bezirk einer Straßenverkehrsbehörde hinausgeht, und die oberste Landesbehörde, wenn die Veranstaltung sich über den Verwaltungsbezirk einer höheren Verwaltungsbehörde hinaus erstreckt. ²Berührt die Veranstaltung mehrere Länder, ist diejenige oberste Landesbehörde zuständig, in deren Land die Veranstaltung beginnt. ³Nach Maßgabe des Landesrechts kann die Zuständigkeit der obersten Landesbehörden und der höheren Verwaltungsbehörden im Einzelfall oder allgemein auf eine andere Stelle übertragen werden.
- (3a) ¹Die Erlaubnis nach § 29 Absatz 3 erteilt die Straßenverkehrsbehörde, dagegen die höhere Verwaltungsbehörde, welche Abweichungen von den Abmessungen, den Achslasten, den zulässigen Gesamtmassen und dem Sichtfeld des Fahrzeugs über eine Ausnahme zulässt, sofern kein Anhörverfahren stattfindet; sie ist dann auch zuständig für Ausnahmen nach § 46 Absatz 1 Nummer 2 und 5 im Rahmen einer solchen Erlaubnis. ²Dasselbe gilt, wenn eine andere Behörde diese Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde wahrnimmt.
- (4) Vereinbarungen über die Benutzung von Straßen durch den Militärverkehr werden von der Bundeswehr oder den Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgenommen Deutschland mit der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle abgeschlossen.
- (5) Soweit keine Vereinbarungen oder keine Sonderregelungen für ausländische Streitkräfte bestehen, erteilen die höheren Verwaltungsbehörden oder die nach Landesrecht bestimmten Stellen die Erlaubnis für übermäßige Benutzung der Straße durch die Bundeswehr oder durch die Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgenommen Deutschland; sie erteilen auch die Erlaubnis für die übermäßige Benutzung der Straße durch die Bundespolizei, die Polizei und den Katastrophenschutz.

Fußnoten

§ 44 Abs. 2a: Eingef. durch Art. 2 Nr. 2 V v. 28.8.2023 | Nr. 236 mWv 7.8.2023
 § 44 Abs. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 13 Buchst. a V v. 20.4.2020 | 814 mWv 28.4.2020
 § 44 Abs. 5: IdF d. Art. 1 Nr. 13 Buchst. a V v. 20.4.2020 | 814 mWv 28.4.2020

§ 44a Besondere sachliche Zuständigkeit des Fernstraßen-Bundesamtes

- (1) ¹Zuständig für den Erlass von verkehrsrechtlichen Anordnungen nach dieser Verordnung für die mit Zeichen 330.1 und 330.2 gekennzeichneten Autobahnen in der Baulast des Bundes ist das Fernstraßen-Bundesamt. ²Die Zuständigkeit der Polizei bleibt unberührt. ³Abweichend von § 44 Absatz 3 erteilt das Fernstraßen-Bundesamt die Erlaubnis nach § 29 Absatz 2, wenn die Veranstaltung ausschließlich auf den mit Zeichen 330.1 und 330.2 gekennzeichneten Autobahnen in der Baulast des Bundes stattfindet. ⁴§ 46 Absatz 2a bleibt unberührt. ⁵Das Fernstraßen-Bundesamt ist Straßenverkehrsbehörde ausschließlich im Rahmen seiner Zuständigkeit nach dieser Verordnung.
- (2) Soweit mit den Zeichen 330.1 und 330.2 gekennzeichnete Autobahnen in der Baulast des Bundes betroffen sind, werden abweichend von § 44 Absatz 4 die dort genannten Vereinbarungen mit dem Fernstraßen-Bundesamt abgeschlossen.
- (3) ¹Das Fernstraßen-Bundesamt kann nach § 4 Absatz 2 des Fernstraßen-Bundesamt-Errichtungsgesetzes seine Aufgaben der aufgrund des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes beliehenen Gesellschaft privaten Rechts ganz oder teilweise übertragen. ²Soweit das Fernstraßen-Bundesamt von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, gelten die Regelungen dieser Verordnung in Bezug auf das Fernstraßen-Bundesamt für die aufgrund des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes beliehene Gesellschaft privaten Rechts in dem Umfang der erfolgten Aufgabenübertragung. ³Die Aufgabenübertragung ist im Bundesanzeiger bekannt zu geben.

Fußnoten

(+++ § 44a: Zur Anwendung vgl. § 52 Abs. 5 +++) § 44a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 V v. 18.12.2020 | 3047 mWv 24.12.2020

§ 45 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

- (1) ¹Die Straßenverkehrsbehörden können die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. ²Das gleiche Recht haben sie
- 1. zur Durchführung von Arbeiten im Straßenraum,
- 2. zur Verhütung außerordentlicher Schäden an der Straße,
- 3. zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen,
- 4. zum Schutz der Gewässer und Heilguellen,
- 5. hinsichtlich der zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen sowie
- 6. zur Erforschung des Unfallgeschehens, des Verkehrsverhaltens, der Verkehrsabläufe sowie zur Erprobung geplanter verkehrssichernder oder verkehrsregelnder Maßnahmen,
- 7. zur Verbesserung des Schutzes der Umwelt, darunter des Klimaschutzes, zum Schutz der Gesundheit oder zur Unterstützung der geordneten städtebaulichen Entwicklung, sofern die Leichtigkeit des Verkehrs berücksichtigt ist und die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird, hinsichtlich
 - a) der Einrichtung von Sonderfahrstreifen und bevorrechtigenden Lichtzeichenregelungen für Linienbusse und
 - b) der Bereitstellung angemessener Flächen für den fließenden und ruhenden Fahrradverkehr sowie für den Fußverkehr.
- (1a) Das gleiche Recht haben sie ferner
- 1. in Bade- und heilklimatischen Kurorten,

- 2. in Luftkurorten,
- 3. in Erholungsorten von besonderer Bedeutung,
- 4. in Landschaftsgebieten und Ortsteilen, die überwiegend der Erholung dienen,
- 4a. hinsichtlich örtlich begrenzter Maßnahmen aus Gründen des Arten- oder Biotopschutzes,
- 4b. hinsichtlich örtlich und zeitlich begrenzter Maßnahmen zum Schutz kultureller Veranstaltungen, die außerhalb des Straßenraums stattfinden und durch den Straßenverkehr, insbesondere durch den von diesem ausgehenden Lärm, erheblich beeinträchtigt werden,
- 5. in der Nähe von Krankenhäusern und Pflegeanstalten sowie
- 6. in unmittelbarer Nähe von Erholungsstätten außerhalb geschlossener Ortschaften,

wenn dadurch anders nicht vermeidbare Belästigungen durch den Fahrzeugverkehr verhütet werden können.

- (1b) ¹Die Straßenverkehrsbehörden treffen auch die notwendigen Anordnungen
- 1. im Zusammenhang mit der Einrichtung von gebührenpflichtigen Parkplätzen für Großveranstaltungen,
- 2. im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Parkmöglichkeiten für schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie für blinde Menschen,
- 2a. im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Parkmöglichkeiten für Bewohner städtischer Quartiere mit einem drohenden oder bestehenden erheblichen Parkraummangel durch vollständige oder zeitlich beschränkte Reservierung des Parkraums für die Berechtigten oder durch Anordnung der Freistellung von angeordneten Parkraumbewirtschaftungsmaßnahmen,
- 3. zur Kennzeichnung von Fußgängerbereichen und verkehrsberuhigten Bereichen,
- 4. zur Erhaltung der Sicherheit oder Ordnung in diesen Bereichen sowie
- 5. zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen oder zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

²Anordnungen nach Satz 1 Nummer 2a sind auch auf Grundlage eines städtebaulich-verkehrsplanerischen Konzepts zur Vermeidung von schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt oder zur Unterstützung der geordneten städtebaulichen Entwicklung zulässig, sofern die Leichtigkeit des Verkehrs berücksichtigt ist und die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. ³Die Straßenverkehrsbehörden ordnen die Parkmöglichkeiten für Bewohner, die Kennzeichnung von Fußgängerbereichen, verkehrsberuhigten Bereichen und Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen oder zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Einvernehmen mit der Gemeinde an.

- (1c) ¹Die Straßenverkehrsbehörden ordnen ferner innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, Tempo 30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an. ²Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) erstrecken. ³Sie darf nur Straßen ohne Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen, Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 295), Leitlinien (Zeichen 340) und benutzungspflichtige Radwege (Zeichen 237, 240, 241 oder Zeichen 295 in Verbindung mit Zeichen 237) umfassen. ⁴An Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Zone muss grundsätzlich die Vorfahrtregel nach § 8 Absatz 1 Satz 1 ("rechts vor links") gelten. ⁵Abweichend von Satz 3 bleiben vor dem 1. November 2000 angeordnete Tempo 30-Zonen mit Lichtzeichenanlagen zum Schutz der Fußgänger zulässig.
- (1d) In zentralen städtischen Bereichen mit hohem Fußgängeraufkommen und überwiegender Aufenthaltsfunktion (verkehrsberuhigte Geschäftsbereiche) können auch Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen von weniger als 30 km/h angeordnet werden.
- (1e) ¹Die Straßenverkehrsbehörden ordnen die für den Betrieb von mautgebührenpflichtigen Strecken erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen auf der Grundlage des vom Konzessionsneh-

mer vorgelegten Verkehrszeichenplans an. ²Die erforderlichen Anordnungen sind spätestens drei Monate nach Eingang des Verkehrszeichenplans zu treffen.

- (1f) Zur Kennzeichnung der in einem Luftreinhalteplan oder einem Plan für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen nach § 47 Absatz 1 oder 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgesetzten Umweltzonen ordnet die Straßenverkehrsbehörde die dafür erforderlichen Verkehrsverbote mittels der Zeichen 270.1 und 270.2 in Verbindung mit dem dazu vorgesehenen Zusatzzeichen an.
- (1g) Zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge ordnet die Straßenverkehrsbehörde unter Beachtung der Anforderungen des § 3 Absatz 1 des Elektromobilitätsgesetzes die dafür erforderlichen Zeichen 314, 314.1 und 315 in Verbindung mit dem dazu vorgesehenen Zusatzzeichen an.
- (1h) ¹Zur Parkbevorrechtigung von Carsharingfahrzeugen ordnet die Straßenverkehrsbehörde unter Beachtung der Anforderungen der §§ 2 und 3 des Carsharinggesetzes die dafür erforderlichen Zeichen 314, 314.1 und 315 in Verbindung mit dem dazu vorgesehenen Zusatzzeichen mit dem Carsharingsinnbild nach § 39 Absatz 11 an. ²Soll die Parkfläche nur für ein bestimmtes Carsharingunternehmen vorgehalten werden, ist auf einem weiteren Zusatzzeichen unterhalb dieses Zusatzzeichens die Firmenbezeichnung des Carsharingunternehmens namentlich in schwarzer Schrift auf weißem Grund anzuordnen.
- (1i) ¹Die Straßenverkehrsbehörden ordnen ferner innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Gebieten mit hoher Fahrradverkehrsdichte, Fahrradzonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an. ²Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) erstrecken. ³Sie darf nur Straßen ohne Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen, Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 295), Leitlinien (Zeichen 340) und benutzungspflichtige Radwege (Zeichen 237, 240, 241 oder Zeichen 295 in Verbindung mit Zeichen 237) umfassen. ⁴An Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Zone muss grundsätzlich die Vorfahrtregel nach § 8 Absatz 1 Satz 1 ("rechts vor links") gelten. ⁵Die Anordnung einer Fahrradzone darf sich nicht mit der Anordnung einer Tempo 30-Zone überschneiden. ⁶Innerhalb der Fahrradzone ist in regelmäßigen Abständen das Zeichen 244.3 als Sinnbild auf der Fahrbahn aufzubringen.
- (1j) Die Gemeinde kann bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde Anordnungen nach den Absätzen 1 bis 1i beantragen.
- (2) ¹Zur Durchführung von Straßenbauarbeiten und zur Verhütung von außerordentlichen Schäden an der Straße, die durch deren baulichen Zustand bedingt sind, können die nach Landesrecht für den Straßenbau bestimmten Behörden (Straßenbaubehörde) vorbehaltlich anderer Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörden Verkehrsverbote und -beschränkungen anordnen, den Verkehr umleiten und ihn durch Markierungen und Leiteinrichtungen lenken. ²Für Bahnübergänge von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs können nur die Bahnunternehmen durch Blinklicht- oder Lichtzeichenanlagen, durch rotweiß gestreifte Schranken oder durch Aufstellung des Andreaskreuzes ein bestimmtes Verhalten der Verkehrsteilnehmer vorschreiben. ³Für Bahnübergänge von Straßenbahnen auf unabhängigem Bahnkörper gilt Satz 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Befugnis zur Anordnung der Maßnahmen der nach personenbeförderungsrechtlichen Vorschriften zuständigen Technischen Aufsichtsbehörde des Straßenbahnunternehmens obliegt. ⁴Alle Gebote und Verbote sind durch Zeichen und Verkehrseinrichtungen nach dieser Verordnung anzuordnen.
- (3) ¹Im Übrigen bestimmen die Straßenverkehrsbehörden, wo und welche Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen anzubringen und zu entfernen sind, bei Straßennamensschildern nur darüber, wo diese so anzubringen sind, wie Zeichen 437 zeigt. ²Die Straßenbaubehörden legen vorbehaltlich anderer Anordnungen der Straßenverkehrsbehörden die Art der Anbringung und der Ausgestaltung, wie Übergröße, Beleuchtung fest; ob Leitpfosten anzubringen sind, bestimmen sie allein. ³Sie können auch vorbehaltlich anderer Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörden Gefahrzeichen anbringen, wenn die Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Straße gefährdet wird.
- (4) Die genannten Behörden dürfen den Verkehr nur durch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen regeln und lenken; in dem Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 5 jedoch auch durch Anordnungen, die durch Rundfunk, Fernsehen, Tageszeitungen oder auf andere Weise bekannt gegeben werden, sofern

die Aufstellung von Verkehrszeichen und -einrichtungen nach den gegebenen Umständen nicht möglich ist.

- (5) ¹Zur Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen und zu deren Betrieb einschließlich ihrer Beleuchtung ist der Baulastträger verpflichtet, sonst der Eigentümer der Straße. ²Das gilt auch für die von der Straßenverkehrsbehörde angeordnete Beleuchtung von Fußgängerüberwegen.
- (6) ¹Vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, müssen die Unternehmer die Bauunternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans von der zuständigen Behörde Anordnungen nach den Absätzen 1 bis 3 darüber einholen, wie ihre Arbeitsstellen abzusperren und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie sie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen haben.

 ²Sie haben diese Anordnungen zu befolgen und Lichtzeichenanlagen zu bedienen.
- (7) ¹Sind Straßen als Vorfahrtstraßen oder als Verkehrsumleitungen gekennzeichnet, bedürfen Baumaßnahmen, durch welche die Fahrbahn eingeengt wird, der Zustimmung der Straßenverkehrsbehörde; ausgenommen sind die laufende Straßenunterhaltung sowie Notmaßnahmen. ²Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sich die Behörde nicht innerhalb einer Woche nach Eingang des Antrags zu der Maßnahme geäußert hat.
- (7a) Die Besatzung von Fahrzeugen, die im Pannenhilfsdienst, bei Bergungsarbeiten und bei der Vorbereitung von Abschleppmaßnahmen eingesetzt wird, darf bei Gefahr im Verzug zur Eigensicherung, zur Absicherung des havarierten Fahrzeugs und zur Sicherung des übrigen Verkehrs an der Pannenstelle Leitkegel (Zeichen 610) aufstellen.
- (8) ¹Die Straßenverkehrsbehörden können innerhalb geschlossener Ortschaften die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf bestimmten Straßen durch Zeichen 274 erhöhen. ²Außerhalb geschlossener Ortschaften können sie mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden die nach § 3 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe c zulässige Höchstgeschwindigkeit durch Zeichen 274 auf 120 km/h anheben.
- (9) ¹Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. ²Dabei dürfen Gefahrzeichen nur dort angeordnet werden, wo es für die Sicherheit des Verkehrs erforderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muss. ³Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. ⁴Satz 3 gilt nicht für die Anordnung von
- 1. Schutzstreifen für den Radverkehr (Zeichen 340),
- 2. Fahrradstraßen (Zeichen 244.1),
- 3. Sonderwegen außerhalb geschlossener Ortschaften (Zeichen 237, Zeichen 240, Zeichen 241) oder Radfahrstreifen innerhalb geschlossener Ortschaften (Zeichen 237 in Verbindung mit Zeichen 295),
- 4. Tempo 30-Zonen nach Absatz 1c und kurzen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h (Zeichen 274) auf Streckenabschnitten von bis zu 500 Metern zwischen zwei Tempo 30-Strecken,
- 5. verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen nach Absatz 1d,
- 6. innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h (Zeichen 274) nach Absatz 1 Satz 1 auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Fußgängerüberwegen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Spielplätzen, hochfrequentierten Schulwegen, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen oder Krankenhäusern,

- 7. Erprobungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 zweiter Halbsatz,
- 7a. Sonderfahrstreifen,
- 8. Fahrradzonen nach Absatz 1i,
- 9. Bussonderfahrstreifen (Zeichen 245),
- 10. Fußgängerüberwegen (Zeichen 293).

⁵Satz 3 gilt ferner nicht für Beschränkungen oder Verbote des fließenden Verkehrs nach Absatz 1 Satz 1 oder 2 Nummer 3 zur Beseitigung oder Abmilderung von erheblichen Auswirkungen veränderter Verkehrsverhältnisse, die durch die Erhebung der Maut nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz hervorgerufen worden sind. ⁶Satz 3 gilt zudem nicht zur Kennzeichnung der in einem Luftreinhalteplan oder einem Plan für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen nach § 47 Absatz 1 oder 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgesetzten Umweltzonen nach Absatz 1f.

(10) Absatz 9 gilt nicht,

- 1. soweit Verkehrszeichen angeordnet werden, die zur Förderung der Elektromobilität nach dem Elektromobilitätsgesetz oder zur Förderung des Carsharing nach dem Carsharinggesetz getroffen werden dürfen, und
- 2. für Anordnungen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 7.
- (11) ¹Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1 bis 3, 5 und 6, Absatz 1a, 1f, 2 Satz 1 und 4, Absatz 3, 4, 5 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1, Absatz 7 sowie Absatz 9 Satz 1 bis 3, 4 Nummer 7 und Satz 6 gelten entsprechend für mit den Zeichen 330.1 und 330.2 gekennzeichnete Autobahnen in der Baulast des Bundes für das Fernstraßen-Bundesamt. ²Absatz 2 Satz 1 und 4 sowie Absatz 3, 4 und 7 gelten entsprechend für Bundesstraßen in Bundesverwaltung für das Fernstraßen-Bundesamt.

Fußnoten

(+++ § 45 Abs. 11: Zur Anwendung vgl. § 52 Abs. 5 +++)

§ 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6: IdF d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. a DBuchst. aa V v. 2.10.2024 I Nr. 299 mWv 11.10.2024

§ 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7: Eingef. durch Art. 1 Nr. 5 Buchst. a DBuchst. bb V v. 2.10.2024 I Nr. 299 mWv 11.10.2024

§ 45 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2a: IdF d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. b DBuchst. aa V v. 2.10.2024 I Nr. 299 mWv 11.10.2024

§ 45 Abs. 1b Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 5 Buchst. b DBuchst. bb V v. 2.10.2024 I Nr. 299 mWv 11.10.2024

§ 45 Abs. 1b Satz 3: Früher Satz 2 gem. Art. 1 Nr. 5 Buchst. b DBuchst. bb V v. 2.10.2024 I Nr. 299 mWv 11.10.2024

§ 45 Abs. 1q: Eingef. durch Art. 2 Nr. 3 V v. 15.9.2015 | 1573 mWv 26.9.2015

§ 45 Abs. 1h u. 1i: Eingef. durch Art. 1 Nr. 14 Buchst. a V v. 20.4.2020 | 814 mWv 28.4.2020

§ 45 Abs. 1j: Eingef. durch Art. 1 Nr. 5 Buchst. c V v. 2.10.2024 | Nr. 299 mWv 11.10.2024

§ 45 Abs. 2 Satz 3: Eingef. durch Art. 2 V v. 16.12.2016 I 2938 mWv 23.12.2016

§ 45 Abs. 2 Satz 4: Früher Satz 3 gem. Art. 2 V v. 16.12.2016 I 2938 mWv 23.12.2016

§ 45 Abs. 9: IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a V v. 30.11.2016 I 2848 mWv 14.12.2016

§ 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. d DBuchst. aa V v. 2.10.2024 I Nr. 299 mWv 11.10.2024

§ 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6: IdF d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. d DBuchst. bb V v. 2.10.2024 I Nr. 299 mWv 11.10.2024

§ 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 7 u. 8: Eingef. durch Art. 1 Nr. 14 Buchst. b DBuchst. bb V v. 20.4.2020 I 814 mWv 28.4.2020

§ 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 7a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 5 Buchst. d DBuchst. cc V v. 2.10.2024 I Nr. 299 mWv 11.10.2024

§ 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 8: Eingef. durch Art. 1 Nr. 14 Buchst. b DBuchst. bb V v. 20.4.2020 | 814 mWv 28.4.2020; idF d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. d DBuchst. dd V v. 2.10.2024 | Nr. 299 mWv 11.10.2024

§ 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 9 u. 10: Eingef. durch Art. 1 Nr. 5 Buchst. d DBuchst. ee V v. 2.10.2024 I Nr. 299 mWv 11.10.2024

§ 45 Abs. 10: IdF d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. e V v. 2.10.2024 I Nr. 299 mWv 11.10.2024

§ 46 Ausnahmegenehmigungen, Erlaubnisse und Bewohnerparkausweise

- (1) ¹Die Straßenverkehrsbehörden können in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller Ausnahmen genehmigen
- 1. von den Vorschriften über die Straßenbenutzung (§ 2);
- 2. vorbehaltlich Absatz 2a Satz 1 Nummer 3 vom Verbot, eine Autobahn oder eine Kraftfahrstraße zu betreten oder mit dort nicht zugelassenen Fahrzeugen zu benutzen (§ 18 Absatz 1 und 9);
- 3. von den Halt- und Parkverboten (§ 12 Absatz 4);
- 4. vom Verbot des Parkens vor oder gegenüber von Grundstücksein- und -ausfahrten (§ 12 Absatz 3 Nummer 3);
- 4a. von der Vorschrift, an Parkuhren nur während des Laufens der Uhr, an Parkscheinautomaten nur mit einem Parkschein zu halten (§ 13 Absatz 1);
- 4b. von der Vorschrift, im Bereich eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290.1 und 290.2) nur während der dort vorgeschriebenen Zeit zu parken (§ 13 Absatz 2);
- 4c. von den Vorschriften über das Abschleppen von Fahrzeugen (§ 15a);
- 5. von den Vorschriften über Höhe, Länge und Breite von Fahrzeug und Ladung (§ 18 Absatz 1 Satz 2, § 22 Absatz 2 bis 4);
- 5a. von dem Verbot der unzulässigen Mitnahme von Personen (§ 21);
- 5b. von den Vorschriften über das Anlegen von Sicherheitsgurten und das Tragen von Schutzhelmen (§ 21a);
- 6. vom Verbot, Tiere von Kraftfahrzeugen und andere Tiere als Hunde von Fahrrädern aus zu führen (§ 28 Absatz 1 Satz 3 und 4);
- 7. vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot (§ 30 Absatz 3);
- 8. vom Verbot, Hindernisse auf die Straße zu bringen (§ 32 Absatz 1);
- 9. von den Verboten, Lautsprecher zu betreiben, Waren oder Leistungen auf der Straße anzubieten (§ 33 Absatz 1 Nummer 1 und 2);
- 10. vom Verbot der Werbung und Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen (§ 33 Absatz 2 Satz 2) nur für die Flächen von Leuchtsäulen, an denen Haltestellenschilder öffentlicher Verkehrsmittel angebracht sind;
- 11. von den Verboten oder Beschränkungen, die durch Vorschriftzeichen (Anlage 2), Richtzeichen (Anlage 3), Verkehrseinrichtungen (Anlage 4) oder Anordnungen (§ 45 Absatz 4) erlassen sind;
- 12. von dem Nacht- und Sonntagsparkverbot (§ 12 Absatz 3a).

²Vom Verbot, Personen auf der Ladefläche oder in Laderäumen mitzunehmen (§ 21 Absatz 2), können für die Dienstbereiche der Bundeswehr, der auf Grund des Nordatlantik-Vertrages errichteten internationalen Hauptquartiere, der Bundespolizei und der Polizei deren Dienststellen, für den Katastrophenschutz die zuständigen Landesbehörden, Ausnahmen genehmigen. ³Dasselbe gilt für die Vorschrift, dass vorgeschriebene Sicherheitsgurte angelegt sein oder Schutzhelme getragen werden müssen (§ 21a).

(1a) ¹Die Straßenverkehrsbehörden können zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge allgemein durch Zusatzzeichen Ausnahmen von Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsverboten oder Verkehrsumleitungen nach § 45 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 1a und 1b Nummer 5 erste Alternative zulassen. ²Das gleiche Recht haben sie für die Benutzung von Busspuren durch elektrisch betriebene Fahrzeuge. ³Die Anforderungen des § 3 Absatz 1 des Elektromobilitätsgesetzes sind zu beachten.

- (2) ¹Die zuständigen obersten Landesbehörden oder die nach Landesrecht bestimmten Stellen können von allen Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen für bestimmte Einzelfälle oder allgemein für bestimmte Antragsteller genehmigen. ²Vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot (§ 30 Absatz 3) können sie darüber hinaus für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken Ausnahmen zulassen, soweit diese im Rahmen unterschiedlicher Feiertagsregelung in den Ländern (§ 30 Absatz 4) notwendig werden. ³Erstrecken sich die Auswirkungen der Ausnahme über ein Land hinaus und ist eine einheitliche Entscheidung notwendig, ist das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zuständig; die Ausnahme erlässt dieses Bundesministerium durch Verordnung.
- (2a) ¹Abweichend von Absatz 1 und 2 Satz 1 kann für mit Zeichen 330.1 und 330.2 gekennzeichnete Autobahnen in der Baulast des Bundes das Fernstraßen-Bundesamt in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller folgende Ausnahmen genehmigen:
- 1. Ausnahmen von der Vorschrift, die Fahrbahn zu benutzen (§ 2 Absatz 1);
- 1a. Ausnahmen vom Verbot, an nicht gekennzeichneten Anschlussstellen ein- oder auszufahren (§ 18 Absatz 2 und 10 Satz 1), im Benehmen mit der nach Landesrecht zuständigen Straßenverkehrsbehörde;
- 2. Ausnahmen vom Verbot zu halten (§ 18 Absatz 8);
- 3. Ausnahmen vom Verbot, eine Autobahn zu betreten oder mit dort nicht zugelassenen Fahrzeugen zu benutzen (§ 18 Absatz 1 und 9);
- 4. Ausnahmen vom Verbot, Werbung und Propaganda durch Bild, Schrift, Licht oder Ton zu betreiben (§ 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2);
- 5. Ausnahmen von der Regelung, dass ein Autohof nur einmal angekündigt werden darf (Zeichen 448.1);
- 6. Ausnahmen von den Verboten oder Beschränkungen, die durch Vorschriftzeichen (Anlage 2), Richtzeichen (Anlage 3), Verkehrseinrichtungen (Anlage 4) oder Anordnungen (§ 45 Absatz 4) erlassen sind (Absatz 1 Satz 1 Nummer 11).

²Wird neben einer Ausnahmegenehmigung nach Satz 1 Nummer 3 auch eine Erlaubnis nach § 29 Absatz 3 oder eine Ausnahmegenehmigung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 beantragt, ist die Verwaltungsbehörde zuständig, die die Erlaubnis nach § 29 Absatz 3 oder die Ausnahmegenehmigung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 erlässt. ³Werden Anlagen nach Satz 1 Nummer 4 mit Wirkung auf den mit Zeichen 330.1 und 330.2 gekennzeichneten Autobahnen in der Baulast des Bundes im Widerspruch zum Verbot, Werbung und Propaganda durch Bild, Schrift, Licht oder Ton zu betreiben (§ 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2), errichtet oder geändert, wird über deren Zulässigkeit

- 1. von der Baugenehmigungsbehörde, wenn ein Land hierfür ein bauaufsichtliches Verfahren vorsieht, oder
- 2. von der zuständigen Genehmigungsbehörde, wenn ein Land hierfür ein anderes Verfahren vorsieht.

im Benehmen mit dem Fernstraßen-Bundesamt entschieden. ⁴Das Fernstraßen-Bundesamt kann verlangen, dass ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gestellt wird. ⁵Sieht ein Land kein eigenes Genehmigungsverfahren für die Zulässigkeit nach Satz 3 vor, entscheidet das Fernstraßen-Bundesamt.

(3) ¹Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis können unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden und mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Befristungen, Auflagen) versehen werden. ²Erforderlichenfalls kann die zuständige Behörde die Beibringung eines Sachverständigengutachtens auf Kosten des Antragstellers verlangen. ³Die Bescheide sind mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen auszuhändigen. ⁴Bei Erlaubnissen nach § 29 Absatz 3 und Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Absatz 1 Nummer 5 genügt das Mitführen fernkopierter Bescheide oder von Ausdrucken elektronisch erteilter und signierter Bescheide sowie deren digitalisierte Form auf einem Speichermedium, wenn diese derart mitgeführt wird, dass sie bei einer Kontrolle auf Verlangen zuständigen Personen lesbar gemacht wer-

den kann. ⁵Bei der Erteilung von Parkausweisen für Bewohner kann die zuständige Behörde bestimmen, dass die Parkausweise nicht in den Fahrzeugen ausgelegt oder angebracht werden müssen.

- (4) Ausnahmegenehmigungen und Erlaubnisse der zuständigen Behörde sind für den Geltungsbereich dieser Verordnung wirksam, sofern sie nicht einen anderen Geltungsbereich nennen.
- (5) Bewohnerparkausweise und Ausnahmegenehmigungen nach dieser Vorschrift, die als Parkausweise ausgegeben werden, können vollständig durch automatische Einrichtungen erteilt werden, sofern kein Anlass besteht, den Einzelfall durch Amtsträger zu bearbeiten.

Fußnoten

```
(+++ § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 u. Abs. 2a: Zur Anwendung vgl. § 52 Abs. 5 +++) § 46 Überschrift: IdF d. Art. 24 Nr. 1 V v. 11.12.2024 | Nr. 411 mWv 1.1.2025 § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. a V v. 18.12.2020 | 3047 mWv 24.12.2020 § 46 Abs. 1a: Eingef. durch Art. 2 Nr. 3 V v. 15.9.2015 | 1573 mWv 26.9.2015 § 46 Abs. 2 Satz 3: IdF d. Art. 1 Nr. 3 V v. 22.10.2014 | 1635 mWv 30.10.2014, d. Art. 4 Nr. 2 G v. 30.9.2017 | 3532 mWv 13.10.2017 u. d. Art. 1 Nr. 15 V v. 20.4.2020 | 814 mWv 28.4.2020 § 46 Abs. 2a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 Buchst. b V v. 18.12.2020 | 3047 mWv 24.12.2020 § 46 Abs. 2a Satz 1 Nr. 1: Eingef. durch Art. 1 Nr. 5a Buchst. a V v. 2.10.2024 | Nr. 299 mWv 11.10.2024 § 46 Abs. 2a Satz 1 Nr. 1a: Früher Nr. 1 gem. Art. 1 Nr. 5a Buchst. b V v. 2.10.2024 | Nr. 299 mWv 11.10.2024 § 46 Abs. 3 Satz 5: Eingef. durch Art. 24 Nr. 2 V v. 11.12.2024 | Nr. 411 mWv 1.1.2025 § 46 Abs. 5: Eingef. durch Art. 24 Nr. 3 V v. 11.12.2024 | Nr. 411 mWv 1.1.2025
```

§ 47 Örtliche Zuständigkeit

- (1) ¹Die Erlaubnisse nach § 29 Absatz 2 und nach § 30 Absatz 2 erteilt für eine Veranstaltung, die im Ausland beginnt, die nach § 44 Absatz 3 sachlich zuständige Behörde, in deren Gebiet die Grenzübergangsstelle liegt. ²Diese Behörde ist auch zuständig, wenn sonst erlaubnis- und genehmigungspflichtiger Verkehr im Ausland beginnt. ³Die Erlaubnis nach § 29 Absatz 3 erteilt die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk der erlaubnispflichtige Verkehr beginnt, oder die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk das den Transport durchführende Unternehmen seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung, bei der eine Pflicht zur Eintragung in das Handels-, Genossenschafts- oder Partnerschaftsregister besteht, hat. ⁴Befindet sich der Sitz im Ausland, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk erstmalig von der Erlaubnis Gebrauch gemacht wird.
- (2) Zuständig sind für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen
- 1. nach § 46 Absatz 1 Nummer 2 für eine Ausnahme von § 18 Absatz 1 die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk auf die Autobahn oder Kraftfahrstraße eingefahren werden soll. ²Wird jedoch eine Erlaubnis nach § 29 Absatz 3 oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Absatz 1 Nummer 5 erteilt, ist die Verwaltungsbehörde zuständig, die diese Verfügung erlässt;
- 2. nach § 46 Absatz 1 Nummer 4a für kleinwüchsige Menschen sowie nach § 46 Absatz 1 Nummer 4a und 4b für Ohnhänder die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnort hat, auch für die Bereiche, die außerhalb ihres Bezirks liegen;
- 3. nach § 46 Absatz 1 Nummer 4c die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnort, seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung hat;
- 4. nach § 46 Absatz 1 Nummer 5 die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk der zu genehmigende Verkehr beginnt, oder die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk das den Transport durchführende Unternehmen seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung, bei der eine Pflicht zur Eintragung in das Handels-, Genossenschafts- oder Partnerschaftsregister besteht, hat. ²Befindet sich der Sitz im Ausland, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk erstmalig von der Genehmigung Gebrauch gemacht wird;
- 5. nach § 46 Absatz 1 Nummer 5b die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnort hat, auch für die Bereiche, die außerhalb ihres Bezirks liegen;
- 6. nach § 46 Absatz 1 Nummer 7 die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk die Ladung aufgenommen wird, im Falle einer flächendeckenden Ausnahmegenehmigung die Straßenverkehrs-

behörde, in deren Bezirk die den Transport durchführende Person ihren Wohnort oder Sitz oder das den Transport durchführende Unternehmen seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung, bei der eine Pflicht zur Eintragung in das Handels-, Genossenschafts- oder Partnerschaftsregister besteht, hat. ²Die Behörde ist dann auch für die Genehmigung der Leerfahrt zum Beladungsort zuständig, ferner, wenn in ihrem Land von der Ausnahmegenehmigung kein Gebrauch gemacht wird oder wenn dort kein Fahrverbot besteht. ³Befindet sich der Wohnort oder der Sitz im Ausland, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk erstmalig von der Genehmigung Gebrauch gemacht wird;

- 7. nach § 46 Absatz 1 Nummer 11 die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk die Verbote, Beschränkungen und Anordnungen erlassen sind, für schwerbehinderte Menschen jedoch jede Straßenverkehrsbehörde auch für solche Maßnahmen, die außerhalb ihres Bezirks angeordnet sind:
- 8. in allen übrigen Fällen die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk von der Ausnahmegenehmigung Gebrauch gemacht werden soll.
- (3) Die Erlaubnisse für die übermäßige Benutzung der Straße durch die Bundeswehr, die in § 35 Absatz 5 genannten Truppen, die Bundespolizei, die Polizei und den Katastrophenschutz erteilen die höhere Verwaltungsbehörde oder die nach Landesrecht bestimmte Stelle, in deren Bezirk der erlaubnispflichtige Verkehr beginnt.

Fußnoten

§ 47 Abs. 1 Satz 3: IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. aa V v. 18.12.2020 | 3047 mWv 24.12.2020 | 47 Abs. 1 Satz 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. bb V v. 18.12.2020 | 3047 mWv 24.12.2020

§ 47 Abs. 2 Nr 4: IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. b DBuchst. aa V v. 18.12.2020 I 3047 mWv 24.12.2020 § 47 Abs. 2 Nr. 6: IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. b DBuchst. bb V v. 18.12.2020 I 3047 mWv 24.12.2020

§ 48 Verkehrsunterricht

Wer Verkehrsvorschriften nicht beachtet, ist auf Vorladung der Straßenverkehrsbehörde oder der von ihr beauftragten Beamten verpflichtet, an einem Unterricht über das Verhalten im Straßenverkehr teilzunehmen.

§ 49 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift über
- 1. das allgemeine Verhalten im Straßenverkehr nach § 1 Absatz 2,
- 2. die Straßenbenutzung durch Fahrzeuge nach § 2 Absatz 1 bis 3a, Absatz 4 Satz 1, 4, 5 oder 6 oder Absatz 5,
- 3. die Geschwindigkeit nach § 3,
- 4. den Abstand nach § 4.
- 5. das Überholen nach § 5 Absatz 1 oder 2, Absatz 3 Nummer 1, Absatz 3a bis 4a, Absatz 5 Satz 2, Absatz 6 oder 7.
- 6. das Vorbeifahren nach § 6,
- 7. das Benutzen linker Fahrstreifen nach § 7 Absatz 3a Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, Absatz 3b, Absatz 3c Satz 3 oder den Fahrstreifenwechsel nach § 7 Absatz 5,
- 7a. das Verhalten auf Ausfädelungsstreifen nach § 7a Absatz 3,
- 8. die Vorfahrt nach § 8,
- 9. das Abbiegen, Wenden oder Rückwärtsfahren nach § 9 Absatz 1, Absatz 2 Satz 2 oder 3, Absatz 3 bis 6,

- 10. das Einfahren oder Anfahren nach § 10 Satz 1 oder Satz 2,
- 11. das Verhalten bei besonderen Verkehrslagen nach § 11 Absatz 1 oder 2,
- 12. das Halten oder Parken nach § 12 Absatz 1, 3, 3a Satz 1, Absatz 3b Satz 1, Absatz 4 Satz 1, 2 zweiter Halbsatz, Satz 3 oder 5 oder Absatz 4a bis 6,
- 13. Parkuhren, Parkscheine oder Parkscheiben nach § 13 Absatz 1 oder 2,
- 14. die Sorgfaltspflichten beim Ein- oder Aussteigen nach § 14,
- 15. das Liegenbleiben von Fahrzeugen nach § 15,
- 15a. das Abschleppen nach § 15a,
- 16. die Abgabe von Warnzeichen nach § 16,
- 17. die Beleuchtung und das Stehenlassen unbeleuchteter Fahrzeuge nach § 17 Absatz 1 bis 4, Absatz 4a Satz 1, Absatz 5 oder 6,
- 18. die Benutzung von Autobahnen und Kraftfahrstraßen nach § 18 Absatz 1 bis 3, Absatz 5 Satz 2 oder Absatz 6 bis 11.
- 19. das Verhalten
 - a) an Bahnübergängen nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder 3, Satz 2, Satz 3 oder Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 oder Absatz 3 bis 6 oder
 - b) an und vor Haltestellen von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schulbussen nach § 20,
- 20. die Personenbeförderung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 oder 4, Absatz 1a Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Nummer 2, Absatz 2 Satz 1, 4 oder 6 oder Absatz 3 Satz 1 bis 3,
- 20a. das Anlegen von Sicherheitsgurten, Rollstuhl-Rückhaltesystemen oder Rollstuhlnutzer-Rückhaltesystemen nach § 21a Absatz 1 Satz 1 oder das Tragen von Schutzhelmen nach § 21a Absatz 2 Satz 1,
- 21. die Ladung nach § 22,
- 22. sonstige Pflichten des Fahrzeugführers nach § 23 Absatz 1, Absatz 1a Satz 1, auch in Verbindung mit den Sätzen 2 bis 4, oder Absatz 1c, Absatz 1d Satz 1, Absatz 2 erster Halbsatz, Absatz 3 oder Absatz 4 Satz 1,
- 23. das Fahren mit Krankenfahrstühlen oder anderen als in § 24 Absatz 1 genannten Rollstühlen nach § 24 Absatz 2,
- 24. das Verhalten
 - a) als zu Fuß Gehender nach § 25 Absatz 1 bis 4,
 - b) an Fußgängerüberwegen nach § 26 oder
 - c) auf Brücken nach § 27 Absatz 6.
- 25. den Umweltschutz nach § 30 Absatz 1 oder 2 oder das Sonn- und Feiertagsfahrverbot nach § 30 Absatz 3 Satz 1 oder 2 Nummer 7 Satz 2,
- 26. das Sporttreiben oder Spielen nach § 31 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 3,
- 27. das Bereiten, Beseitigen oder Kenntlichmachen von verkehrswidrigen Zuständen oder die wirksame Verkleidung gefährlicher Geräte nach § 32,
- 28. Verkehrsbeeinträchtigungen nach § 33 Absatz 1 oder 2 oder
- 29. das Verhalten nach einem Verkehrsunfall nach § 34 Absatz 1 Nummer 1, Nummer 2, Nummer 5 oder Nummer 6 Buchstabe b sofern in diesem letzten Fall zwar eine nach den Umständen angemessene Frist gewartet, aber nicht Name und Anschrift am Unfallort hinterlassen wird oder nach § 34 Absatz 3,

verstößt.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. als Führer eines geschlossenen Verbandes entgegen § 27 Absatz 5 nicht dafür sorgt, dass die für geschlossene Verbände geltenden Vorschriften befolgt werden,
- 1a. entgegen § 27 Absatz 2 einen geschlossenen Verband unterbricht,
- als Führer einer Kinder- oder Jugendgruppe entgegen § 27 Absatz 1 Satz 4 diese nicht den Gehweg benutzen lässt.
- 3. als Tierhalter oder sonst für die Tiere Verantwortlicher einer Vorschrift nach § 28 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 zuwiderhandelt,
- 4. als Reiter, Führer von Pferden, Treiber oder Führer von Vieh entgegen § 28 Absatz 2 einer für den gesamten Fahrverkehr einheitlich bestehenden Verkehrsregel oder Anordnung zuwiderhandelt,
- 5. (weggefallen)
- 6. entgegen § 29 Absatz 2 Satz 1 eine Veranstaltung durchführt oder als Veranstaltender entgegen § 29 Absatz 2 Satz 3 nicht dafür sorgt, dass die in Betracht kommenden Verkehrsvorschriften oder Auflagen befolgt werden, oder
- 7. entgegen § 29 Absatz 3 ein dort genanntes Fahrzeug oder einen Zug führt.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 36 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3 oder Absatz 4, oder entgegen § 36 Absatz 5 Satz 4 oder § 36a Satz 1 ein Zeichen, eine Weisung oder eine Anweisung nicht befolgt,
- 2. einer Vorschrift des § 37 über das Verhalten an Wechsellichtzeichen, Dauerlichtzeichen oder beim Rechtsabbiegen mit Grünpfeil zuwiderhandelt,
- 3. entgegen § 38 Absatz 1, 2 oder 3 Satz 3 blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn oder allein oder gelbes Blinklicht verwendet oder entgegen § 38 Absatz 1 Satz 2 nicht sofort freie Bahn schafft,
- 4. entgegen § 41 Absatz 1 ein durch Vorschriftzeichen angeordnetes Ge- oder Verbot der Anlage 2 Spalte 3 nicht befolgt,
- 5. entgegen § 42 Absatz 2 ein durch Richtzeichen angeordnetes Ge- oder Verbot der Anlage 3 Spalte 3 nicht befolgt,
- 6. entgegen § 43 Absatz 3 Satz 2 eine abgesperrte Straßenfläche befährt oder
- 7. einer den Verkehr verbietenden oder beschränkenden Anordnung, die nach § 45 Absatz 4 zweiter Halbsatz bekannt gegeben worden ist, zuwiderhandelt.
- (4) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes handelt schließlich, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. dem Verbot des § 35 Absatz 6 Satz 1, 2 oder 3 über die Reinigung von Gehwegen zuwiderhandelt,
- 1a. entgegen § 35 Absatz 6 Satz 4 keine auffällige Warnkleidung trägt,
- 2. entgegen § 35 Absatz 8 Sonderrechte ausübt, ohne die öffentliche Sicherheit und Ordnung gebührend zu berücksichtigen,
- 3. entgegen § 45 Absatz 6 mit Arbeiten beginnt, ohne zuvor Anordnungen eingeholt zu haben, diese Anordnungen nicht befolgt oder Lichtzeichenanlagen nicht bedient,
- 4. entgegen § 46 Absatz 3 Satz 1 eine vollziehbare Auflage der Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis nicht befolgt,

- 5. entgegen § 46 Absatz 3 Satz 3, auch in Verbindung mit Satz 4, die Bescheide, Ausdrucke oder deren digitalisierte Form nicht mitführt oder auf Verlangen nicht aushändigt oder sichtbar macht,
- 6. entgegen § 48 einer Vorladung zum Verkehrsunterricht nicht folgt oder
- 7. entgegen § 50 auf der Insel Helgoland ein Kraftfahrzeug führt oder mit einem Fahrrad fährt.

Fußnoten

```
§ 49 Abs. 1 Eingangssatz: IdF d. Art. 13 G v. 12.7.2021 | 3091 mWv 28.7.2021
§ 49 Abs. 1 Nr. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 4 V v. 22.10.2014 | 1635 mWv 30.10.2014
§ 49 Abs. 1 Nr. 9: IdF d. Art. 1 Nr. 17 Buchst. a V v. 20.4.2020 | 814 mWv 28.4.2020
§ 49 Abs. 1 Nr. 20: IdF d. Art. 1 Nr. 17 Buchst. b V v. 20.4.2020 | 814 mWv 28.4.2020
§ 49 Abs. 1 Nr. 20a: IdF d. Art. 2 Nr. 2 V v. 17.6.2016 | 1463 mWv 30.6.2016
§ 49 Abs. 1 Nr. 22: IdF d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. a V v. 6.10.2017 | 3549 mWv 19.10.2017 u. d. Art. 1 Nr. 6
V v. 2.10.2024 | Nr. 299 mWv 11.10.2024
§ 49 Abs. 1 Nr. 25: IdF d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. b V v. 6.10.2017 | 3549 mWv 19.10.2017
§ 49 Abs. 2 Eingangssatz: IdF d. Art. 13 G v. 12.7.2021 | 3091 mWv 28.7.2021
§ 49 Abs. 3 Nr. 5: Aufgeh. durch Art. 4 Nr. 3 G v. 30.9.2017 mWv 13.10.2017
§ 49 Abs. 3 Eingangssatz: IdF d. Art. 13 G v. 12.7.2021 | 3091 mWv 28.7.2021
§ 49 Abs. 4 Eingangssatz: IdF d. Art. 13 G v. 12.7.2021 | 3091 mWv 28.7.2021
```

§ 50 Sonderregelung für die Insel Helgoland

Auf der Insel Helgoland sind der Verkehr mit Kraftfahrzeugen und das Radfahren verboten.

§ 51 Besondere Kostenregelung

Die Kosten der Zeichen 386.1, 386.2 und 386.3 trägt abweichend von § 5b Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes derjenige, der die Aufstellung dieses Zeichens beantragt.

§ 51a Überleitung

¹Der Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und das Fernstraßen-Bundesamt, tritt im Rahmen seiner Zuständigkeit nach dieser Verordnung in vor dem 1. Januar 2021 eingeleitete Verwaltungsverfahren ein. ²Er tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 im Rahmen seiner Zuständigkeit nach dieser Verordnung in die Rechte und Pflichten aus den zu diesem Zeitpunkt bestehenden verkehrsrechtlichen Anordnungen ein, die von den zuständigen Straßenverkehrsbehörden der Länder bis zum 31. Dezember 2020 im eigenen Namen im Rahmen der Wahrnehmung von straßenverkehrsrechtlichen Aufgaben erlassen wurden. ³Gleiches gilt für Vereinbarungen oder Stellungnahmen zum künftigen Handeln, wenn die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften beachtet wurden.

Fußnoten

§ 51a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 5 V v. 18.12.2020 I 3047 mWv 24.12.2020

§ 52 Übergangs- und Anwendungsbestimmungen

- (1) Mit Ablauf des 31. Dezember 2026 sind nicht mehr anzuwenden:
- 1. § 39 Absatz 10,
- 2. § 45 Absatz 1g,
- 3. § 46 Absatz 1a.
- 4. Anlage 2 Nummer 25 Spalte 3 Nummer 4 sowie Nummer 25.1, 27.1, 63.5 und 64.1,
- 5. Anlage 3 Nummer 7 Spalte 3 Nummer 8 Spalte 3 Nummer 4, Nummer 10 Spalte 3 Nummer 3 und Nummer 11 Spalte 3.

- (2) ¹Abweichend von § 2 Absatz 3a Satz 1 darf der Führer eines Kraftfahrzeuges dieses bis zum Ablauf des 30. September 2024 bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eisglätte oder Reifglätte auch fahren, wenn alle Räder mit Reifen ausgerüstet sind, die unbeschadet der allgemeinen Anforderungen an die Bereifung
- 1. die in Anhang II Nummer 2.2 der Richtlinie 92/23/EWG des Rates vom 31. März 1992 über Reifen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und über ihre Montage (ABI. L 129 vom 14.5.1992, S. 95), die zuletzt durch die Richtlinie 2005/11/EG (ABI. L 46 vom 17.2.2005, S. 42) geändert worden ist, beschriebenen Eigenschaften erfüllen (M+S Reifen) und
- 2. nicht nach dem 31. Dezember 2017 hergestellt worden sind.
- ²Im Falle des Satzes 1 Nummer 2 maßgeblich ist das am Reifen angegebene Herstellungsdatum.
- (3) § 2 Absatz 3a Satz 3 Nummer 2 ist erstmals am ersten Tag des sechsten Monats, der auf den Monat folgt, in dem das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur dem Bundesrat einen Bericht über eine Felduntersuchung der Bundesanstalt für Straßenwesen über die Eignung der Anforderung des § 2 Absatz 3a Satz 3 Nummer 2 vorlegt, spätestens jedoch ab dem 1. Juli 2020, anzuwenden.
- (4) § 23 Absatz 1a ist im Falle der Verwendung eines Funkgerätes erst ab dem 1. Juli 2021 anzuwenden.
- (5) § 44a sowie die Änderungen des § 45 Absatz 11, § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 2a durch die Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung und der Vierundfünfzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3047) sind erst ab dem 1. Januar 2021 anzuwenden.
- (6) Anordnungen im Sinne des § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 Buchstabe a in Verbindung mit Absatz 9 Satz 4 Nummer 7a sind befristet bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028, soweit die Sonderfahrstreifen zur Erprobung verkehrssichernder oder verkehrsregelnder Maßnahmen hinsichtlich unterschiedlicher Mobilitätsformen angeordnet werden.

Fußnoten

§ 52 Abs. 1 (früher einziger Text): Eingef. durch Art. 2 Nr. 4 V v. 15.9.2015 | 1573 mWv 26.9.2015, jetzt Abs. 1 gem. Art. 1 Nr. 3 Buchst. a V v. 18.5.2017 | 1282 mWv 1.6.2017

§ 52 Abs. 2 u. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 Buchst. b V v. 18.5.2017 I 1282 mWv 1.6.2017

§ 52 Abs. 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 6 V v. 6.10.2017 I 3549 mWv 19.10.2017; idF d. Art. 1 Nr. 6 Buchst. a V v. 18.12.2020 I 3047 mWv 24.12.2020

§ 52 Abs. 5: Eingef. durch Art. 1 Nr. 6 Buchst. b V v. 18.12.2020 | 3047 mWv 24.12.2020

§ 52 Abs. 6: Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 V v. 2.10.2024 I Nr. 299 mWv 11.10.2024

§ 53 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2013 in Kraft.
- (2) Die Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBI. I S. 1565; 1971 I S. 38), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Dezember 2010 (BGBI. I S. 1737) geändert worden ist, tritt mit folgenden Maßgaben an dem in Absatz 1 bezeichneten Tag außer Kraft:
- 1. Verkehrszeichen in der Gestaltung nach der bis zum 1. Juli 1992 geltenden Fassung behalten weiterhin ihre Gültigkeit.
- 2. Für Kraftomnibusse, die vor dem 8. Dezember 2007 erstmals in den Verkehr gekommen sind, ist § 18 Absatz 5 Nummer 3 in der vor dem 8. Dezember 2007 geltenden Fassung weiter anzuwenden.
- 3. Zusatzzeichen zu Zeichen 220, durch die nach den bis zum 1. April 2013 geltenden Vorschriften der Fahrradverkehr in der Gegenrichtung zugelassen werden konnte, soweit in einer Einbahnstraße mit geringer Verkehrsbelastung die zulässige Höchstgeschwindigkeit durch Verkehrszeichen auf 30 km/h oder weniger beschränkt ist, bleiben bis zum 1. April 2017 gültig.
- 4. Die bis zum 1. April 2013 angeordneten Zeichen 150, 153, 353, 380, 381, 388 und 389 bleiben bis zum 31. Oktober 2022 gültig.

5. Bereits angeordnete Zeichen 311, die im oberen Teil weiß sind, wenn die Ortschaft, auf die hingewiesen wird, zu derselben Gemeinde wie die zuvor durchfahrene Ortschaft gehört, bleiben weiterhin gültig.

Schlussformel

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anlage 1 (zu § 40 Absatz 6 und 7) Allgemeine und Besondere Gefahrzeichen

(Fundstelle: BGBl. I 2013, 390 - 393)

1	2	3
lfd.	7	F.I
Nr.	Zeichen	Erläuterungen
		rzeichen (zu § 40 Absatz 6)
1	Zeichen 101 Gefahrstelle	Ein Zusatzzeichen kann die Gefahr näher bezeichnen.
2	Zeichen 102 Kreuzung oder Einmündung	Kreuzung oder Einmündung mit Vorfahrt von rechts
3	Zeichen 103 Kurve	
4	Zeichen 105 Doppelkurve	
5	Zeichen 108 Gefälle	
6	Zeichen 110	

1	2	3
lfd.	7-:	Fullington
Nr.	Zeichen Steigung	Erläuterungen
7	Zeichen 112	
,		
	Unebene Fahrbahn	
8	Zeichen 114 Schleuder- oder Rutschgefahr	Schleuder- oder Rutschgefahr bei Nässe oder Schmutz
0	Zeichen 117	
9	Seitenwind	
10	Zeichen 120	
	Verengte Fahrbahn	
11	Zeichen 121	
	Einseitig verengte Fahrbahn	
12	Zeichen 123	
	Arbeitsstelle	
13	Zeichen 124	
	Stau	
14	Zeichen 125	

1	2	3
lfd. Nr.	Zeichen	Erläuterungen
	Gegenverkehr	
15	Zeichen 131 Lichtzeichenanlage	
16	Zeichen 133 Fußgänger	
17	Zeichen 136 Kinder	
18	Zeichen 138 Radverkehr	
19	Zeichen 142 Wildwechsel	
Abs bahr	chnitt 2 Besondere Gefah nen mit Vorrang (zu § 40 <i>A</i>	rzeichen vor Übergängen von Schienen- Absatz 7)
20	Zeichen 151 Bahnübergang	
21	Zeichen 156	Bahnübergang mit dreistreifiger Bake etwa 240 m vor dem Bahnübergang. Die Angabe erheblich abweichender Abstände kann an der dreistreifigen, zweistreifigen und einstreifigen Bake oberhalb der Schrägstreifen in schwar- zen Ziffern erfolgen.

1	2	3
lfd. Nr.	Zeichen	Erläuterungen
	Bahnübergang mit dreistreifiger Bake	
22	Zeichen 159 Zweistreifige Bake	Zweistreifige Bake etwa 160 m vor dem Bahnübergang
23	Zeichen 162 Einstreifige Bake	Einstreifige Bake etwa 80 m vor dem Bahnübergang

Anlage 2 (zu § 41 Absatz 1) Vorschriftzeichen

(Fundstelle: BGBl. I 2013, 394 - 410; bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnoten)

1	2		3
lfd. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen		Ge- oder Verbote Erläuterungen
Absc	hnitt 1 Wartegebote und	Haltg	ebote
1	Zeichen 201	Ge- o	der Verbot
		1.	Wer ein Fahrzeug führt, muss dem Schienen- verkehr Vorrang gewähren.
	Andreaskreuz	2.	Wer ein Fahrzeug führt, darf bis zu 10 m vor diesem Zeichen nicht halten, wenn es dadurch verdeckt wird.
		3.	Wer ein Fahrzeug führt, darf vor und hinter diesem Zeichen
			a) innerhalb geschlossener Ortschaften (Zei- chen 310 und 311) bis zu je 5 m,
			b) außerhalb geschlossener Ortschaften bis zu je 50 m
			nicht parken.
		4.	Ein Zusatzzeichen mit schwarzem Pfeil zeigt an, dass das Andreaskreuz nur für den Straßen- verkehr in Richtung dieses Pfeils gilt.
		Erläu	terung

1	2	3
lfd. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen	Ge- oder Verbote Erläuterungen
		Das Zeichen (auch liegend) befindet sich vor dem Bahn- übergang, in der Regel unmittelbar davor. Ein Blitzpfeil in der Mitte des Andreaskreuzes zeigt an, dass die Bahnstre- cke eine Spannung führende Fahrleitung hat.
2	Zeichen 205	Ge- oder Verbot
		1. Wer ein Fahrzeug führt, muss Vorfahrt gewähren.
	Vorfahrt gewähren.	2. Wer ein Fahrzeug führt, darf bis zu 10 m vor diesem Zeichen nicht halten, wenn es dadurch verdeckt wird.
		Erläuterung Das Zeichen steht unmittelbar vor der Kreuzung oder Einmündung. Es kann durch dasselbe Zeichen mit Zusatzzeichen, das die Entfernung angibt, angekündigt sein.
2.1	₹	Ge- oder Verbot Ist das Zusatzzeichen zusammen mit dem Zeichen 205 angeordnet, bedeutet es: Wer ein Fahrzeug führt, muss Vorfahrt gewähren und dabei auf Radverkehr und Elektrokleinstfahrzeuge im Sinne der eKFV von links und rechts achten. Erläuterung Das Zusatzzeichen steht über dem Zeichen 205.
2.2		Ge- oder Verbot Ist das Zusatzzeichen zusammen mit dem Zeichen 205 angeordnet, bedeutet es: Wer ein Fahrzeug führt, muss der Straßenbahn Vorfahrt gewähren. Erläuterung Das Zusatzzeichen steht über dem Zeichen 205.
3	Zeichen 206	Ge- oder Verbot
	STOP	1. Wer ein Fahrzeug führt, muss anhalten und Vorfahrt gewähren.
	Halt. Vorfahrt gewähren.	2. Wer ein Fahrzeug führt, darf bis zu 10 m vor diesem Zeichen nicht halten, wenn es dadurch verdeckt wird.
		3. Ist keine Haltlinie (Zeichen 294) vorhanden, ist dort anzuhalten, wo die andere Straße zu übersehen ist.
3.1	STOP 100 m	Erläuterung Das Zusatzzeichen kündigt zusammen mit dem Zeichen 205 das Haltgebot in der angegebenen Entfernung an.
3.2	€	Ge- oder Verbot Ist das Zusatzzeichen zusammen mit dem Zeichen 206 angeordnet, bedeutet es: Wer ein Fahrzeug führt, muss anhalten und Vorfahrt gewähren und dabei auf Radverkehr und Elektrokleinstfahrzeuge im Sinne der eKFV von links und rechts achten. Erläuterung Das Zusatzzeichen steht über dem Zeichen 206.

1	2	3
lfd. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen	Ge- oder Verbote Erläuterungen
Zu 2 und 3	--	Erläuterung Das Zusatzzeichen gibt zusammen mit den Zeichen 205 oder 206 den Verlauf der Vorfahrtstraße (abknickende Vorfahrt) bekannt.
4	Zeichen 208 Vorrang des Gegenverkehrs	Ge- oder Verbot Wer ein Fahrzeug führt, hat dem Gegenverkehr Vorrang zu gewähren.
Abs	chnitt 2 Vorgeschriebene	Fahrtrichtungen
zu 5 bis 7		Ge- oder Verbot Wer ein Fahrzeug führt, muss der vorgeschriebenen Fahrtrichtung folgen. Erläuterung Andere als die dargestellten Fahrtrichtungen werden entsprechend vorgeschrieben. Auf Anlage 2 laufende Nummer 70 wird hingewiesen.
5	Zeichen 209	
	Rechts	
6	Zeichen 211 Hier rechts	
7	Zeichen 214	
,	Geradeaus oder rechts	
8	Zeichen 215	Ge- oder Verbot
		Wer ein Fahrzeug führt, muss der vorgeschrie- benen Fahrtrichtung im Kreisverkehr rechts fol- gen.
	Kreisverkehr	2. Wer ein Fahrzeug führt, darf die Mittelinsel des Kreisverkehrs nicht überfahren. Ausgenommen von diesem Verbot sind nur Fahrzeuge, denen wegen ihrer Abmessungen das Befahren sonst nicht möglich wäre. Mit ihnen darf die Mittelinsel und Fahrbahnbegrenzung überfahren werden, wenn eine Gefährdung anderer am Verkehr Teilnehmenden ausgeschlossen ist.

1	2	3
lfd. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen	Ge- oder Verbote Erläuterungen
		3. Es darf innerhalb des Kreisverkehrs auf der Fahrbahn nicht gehalten werden.
9	Zeichen 220 Enbahnstraße Einbahnstraße	Ge- oder Verbot Wer ein Fahrzeug führt, darf die Einbahnstraße nur in Richtung des Pfeils befahren. Erläuterung Das Zeichen schreibt für den Fahrzeugverkehr auf der Fahrbahn die Fahrtrichtung vor.
9.1	₽	Ge- oder Verbot Ist Zeichen 220 mit diesem Zusatzzeichen angeordnet, bedeutet dies: Wer ein Fahrzeug führt, muss beim Einbiegen und im Verlauf einer Einbahnstraße auf Radverkehr und Elektrokleinstfahrzeuge im Sinne der eKFV entgegen der Fahrtrichtung achten. Erläuterung Das Zusatzzeichen zeigt an, dass Radverkehr in der Gegenrichtung zugelassen ist. Beim Vorbeifahren an einer für den gegenläufigen Radverkehr freigegebenen Einbahnstraße bleibt gegenüber dem ausfahrenden Radfahrer der Grundsatz, dass Vorfahrt hat, wer von rechts kommt (§ 8 Absatz 1 Satz 1) unberührt. Dies gilt auch für den ausfahrenden Radverkehr. Mündet eine Einbahnstraße für den gegenläufig zugelassenen Radverkehr in eine Vorfahrtstraße, steht für den aus der Einbahnstraße ausfahrenden Radverkehr das Zeichen 205.
Abso	chnitt 3 Vorgeschriebene	Vorbeifahrt
10	Zeichen 222 Rechts vorbei	Ge- oder Verbot Wer ein Fahrzeug führt, muss der vorgeschriebenen Vorbeifahrt folgen. Erläuterung "Links vorbei" wird entsprechend vorgeschrieben.
Abso stän		Fahrstreifen, Haltestellen und Taxen-
Zu 11 bis 13		Erläuterung Wird das Zeichen 223.1, 223.2 oder 223.3 für eine Fahrbahn mit mehr als zwei Fahrstreifen angeordnet, zeigen die Zeichen die entsprechende Anzahl der Pfeile.
11	Zeichen 223.1 Seitenstreifen befahren	Ge- oder Verbot Das Zeichen gibt den Seitenstreifen als Fahrstreifen frei; dieser ist wie ein rechter Fahrstreifen zu befahren.
11.1	Ende in m	Erläuterung Das Zeichen 223.1 mit dem Zusatzzeichen kündigt die Aufhebung der Anordnung an.
12	Zeichen 223.2	Ge- oder Verbot Das Zeichen hebt die Freigabe des Seitenstreifens als Fahrstreifen auf.

1	2	3
lfd. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen	Ge- oder Verbote Erläuterungen
	Seitenstreifen nicht mehr befahren	
13	Zeichen 223.3 Seitenstreifen räumen	Ge- oder Verbot Das Zeichen ordnet die Räumung des Seitenstreifens an.
14	Zeichen 224 Haltestelle	Ge- oder Verbot Wer ein Fahrzeug führt, darf bis zu 15 m vor und hinter dem Zeichen nicht parken. Erläuterung Das Zeichen kennzeichnet eine Haltestelle des Linienverkehrs und für Schulbusse. Das Zeichen mit dem Zusatzzeichen "Schulbus" (Angabe der tageszeitlichen Benutzung) auf einer gemeinsamen weißen Trägerfläche kennzeichnet eine Haltestelle nur für Schulbusse.
15	Zeichen 229 TAXI Taxenstand	Ge- oder Verbot Wer ein Fahrzeug führt, darf an Taxenständen nicht halten, ausgenommen sind für die Fahrgastbeförderung bereitgehaltene Taxen. Erläuterung Die Länge des Taxenstandes wird durch die Angabe der Zahl der vorgesehenen Taxen oder das am Anfang der Strecke aufgestellte Zeichen mit einem zur Fahrbahn weisenden waagerechten weißen Pfeil und durch ein am Ende aufgestelltes Zeichen mit einem solchen von der Fahrbahn wegweisenden Pfeil oder durch eine Grenzmarkierung für Halt- und Parkverbote (Zeichen 299) gekennzeichnet.
15.1	Zeichen 230	Ge- oder Verbot
	LADE- BEREICH	 Das Halten und Parken ist nur zum Be- und Entladen von Fahrzeugen zulässig. Das Be- und Entladen muss ohne Verzögerung durchgeführt werden. Erläuterung Die Länge des Ladebereichs wird durch das am Anfang der Strecke aufgestellte Zeichen mit einem zur Fahrbahn weisenden waagerechten weißen Pfeil und durch ein am Ende aufgestelltes Zeichen mit einem solchen von der Fahrbahn wegweisenden Pfeil oder durch Markierung gekennzeichnet.
	Ladebereich	

Abschnitt 5 Sonderwege

1	2	3
lfd. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen	Ge- oder Verbote Erläuterungen
16	Zeichen 237	Ge- oder Verbot
	₽	 Der Radverkehr darf nicht die Fahrbahn, sonder muss den Radweg benutzen (Radwegbenutzung pflicht).
	Radweg	2. Anderer Verkehr darf ihn nicht benutzen.
		3. Ist durch Zusatzzeichen die Benutzung eines Ra wegs für eine andere Verkehrsart erlaubt, mut diese auf den Radverkehr Rücksicht nehmen ur der andere Fahrzeugverkehr muss erforderliche falls die Geschwindigkeit an den Radverkehr a passen.
		4. § 2 Absatz 4 Satz 6 bleibt unberührt.
17	Zeichen 238	Ge- oder Verbot
	A'S	Wer reitet, darf nicht die Fahrbahn, sondern mus den Reitweg benutzen. Dies gilt auch für das Fü ren von Pferden (Reitwegbenutzungspflicht).
	Reitweg	2. Anderer Verkehr darf ihn nicht benutzen.
		 Ist durch Zusatzzeichen die Benutzung eines Re wegs für eine andere Verkehrsart erlaubt, mus diese auf den Reitverkehr Rücksicht nehmen ur der Fahrzeugverkehr muss erforderlichenfalls d Geschwindigkeit an den Reitverkehr anpassen.
18	Zeichen 239	Ge- oder Verbot
		Anderer als Fußgängerverkehr darf den Gehwe nicht nutzen.
	Gehweg	 Ist durch Zusatzzeichen die Benutzung eines Gewegs für eine andere Verkehrsart erlaubt, mus diese auf den Fußgängerverkehr Rücksicht nemen. Der Fußgängerverkehr darf weder gefäh det noch behindert werden. Wenn nötig, mus der Fahrverkehr warten; er darf nur mit Schrittgschwindigkeit fahren.
		Erläuterung Das Zeichen kennzeichnet einen Gehweg (§ 25 Absatz Satz 1), wo eine Klarstellung notwendig ist.
19	Zeichen 240	Ge- oder Verbot
	Gemeinsamer Geh- und Radweg	 Der Radverkehr darf nicht die Fahrbahn, sondern muss den gemeinsamen Geh- und Radwegbenutzen (Radwegbenutzungspflicht). Dabei ist auf den Fußverkehr Rücksicht zu nehmen. Der Fußverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden. Erforderlichenfalls ist die Geschwindigkeit an den Fußverkehr anzupassen.
		2. Anderer Verkehr darf ihn nicht benutzen.
		3. Ist durch Zusatzzeichen die Benutzung eines gemeinsamen Geh- und Radwegs für eine an-

1	2	3
lfd. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen	Ge- oder Verbote Erläuterungen
		dere Verkehrsart erlaubt, muss diese auf den Fußgänger- und Radverkehr Rücksicht nehmen. Erforderlichenfalls muss der Fahrverkehr die Geschwindigkeit an den Fußgängerverkehr an- passen.
		4. § 2 Absatz 4 Satz 6 bleibt unberührt.
		Erläuterung Das Zeichen kennzeichnet auch den Gehweg (§ 25 Absatz 1 Satz 1).
20	Zeichen 241	Ge- oder Verbot
	Ø Å	Der Radverkehr darf nicht die Fahrbahn, sondern muss den Radweg des getrennten Rad- und Geh- wegs benutzen (Radwegbenutzungspflicht).
	Getrennter Rad- und Gehweg	2. Anderer Verkehr darf ihn nicht benutzen.
		3. Ist durch Zusatzzeichen die Benutzung eines getrennten Geh- und Radwegs für eine andere Verkehrsart erlaubt, darf diese nur den für den Radverkehr bestimmten Teil des getrennten Geh- und Radwegs befahren.
		4. Die andere Verkehrsart muss auf den Radverkehr Rücksicht nehmen. Erforderlichenfalls muss ande- rer Fahrzeugverkehr die Geschwindigkeit an den Radverkehr anpassen.
		5. § 2 Absatz 4 Satz 6 bleibt unberührt.
		Erläuterung Das Zeichen kennzeichnet auch den Gehweg (§ 25 Absatz 1 Satz 1).
21	Zeichen 242.1	Ge- oder Verbot
		1. Anderer als Fußgängerverkehr darf die Fußgängerzone nicht benutzen.
	ZONE Beginn einer Fußgängerzone	2. Ist durch Zusatzzeichen die Benutzung einer Fußgängerzone für eine andere Verkehrsart erlaubt, dann gilt für den Fahrverkehr Nummer 2 zu Zeichen 239 entsprechend.
22	Zeichen 242.2	
	ZONE	
	Ende einer Fußgängerzone	
23	Zeichen 244.1	Ge- oder Verbot
	Beginn einer Fahrradstraße	1. Anderer Fahrzeugverkehr als Radverkehr sowie Elektrokleinstfahrzeuge im Sinne der eKFV darf Fahrradstraßen nicht benutzen, es sei denn, dies ist durch Zusatzzeichen erlaubt. Die freigegebenen Verkehrsarten können auch gemeinsam auf einem Zusatzzeichen abgebildet sein. Das

1	2	3
lfd. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen	Ge- oder Verbote Erläuterungen
		Überqueren einer Fahrradstraße durch anderen Fahrzeugverkehr an einer Kreuzung zum Erreichen der weiterführenden Straße ist gestattet.
		 Für den Fahrverkehr gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Der Radverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden. Wenn nötig, muss der Kraftfahrzeugverkehr die Geschwindigkeit weiter verringern.
		3. Das Nebeneinanderfahren mit Fahrrädern ist erlaubt.
		4. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Fahrbahnbenutzung und über die Vorfahrt.
24	Zeichen 244.2	
24.1	Ende einer Fahrradstraße Zeichen 244.3	Ge- oder Verbot
24.1	ZONE	1. Anderer Fahrzeugverkehr als Radverkehr sowie Elektrokleinstfahrzeuge im Sinne der eKFV darf Fahrradzonen nicht benutzen, es sei denn, dies ist durch Zusatzzeichen erlaubt. Die freigegebenen Verkehrsarten können auch gemeinsam auf einem Zusatzzeichen abgebildet sein.
	Beginn einer Fahrradzone	 Für den Fahrverkehr gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Der Radverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden. Wenn nötig, muss der Kraftfahrzeugverkehr die Geschwindigkeit weiter verringern.
		3. Das Nebeneinanderfahren mit Fahrrädern und Elektrokleinstfahrzeugen im Sinne der eKFV ist erlaubt.
		4. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Fahrbahnbenutzung und über die Vorfahrt.
24.2	Zeichen 244.4	
	Ende einer Fahrradzone	
25	Zeichen 245	Ge- oder Verbot
		Anderer Fahrverkehr als Omnibusse des Linienverkehrs sowie nach dem Personenbeförderungsrecht mit dem Schulbus-Schild zu kennzeichnende

1	2	3
lfd. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen	Ge- oder Verbote Erläuterungen
		Fahrzeuge des Schüler- und Behindertenverkehrs dürfen Bussonderfahrstreifen nicht benutzen.
	Bussonderfahrstreifen	2. Mit Krankenfahrzeugen, Taxen, Fahrrädern und Bussen im Gelegenheitsverkehr darf der Sonderfahrstreifen nur benutzt werden, wenn dies durch Zusatzzeichen angezeigt ist.
		3. Taxen dürfen an Bushaltestellen (Zeichen 224) zum sofortigen Ein- und Aussteigen von Fahrgäs- ten halten.
		4. Mit elektrisch betriebenen Fahrzeugen darf der Bussonderfahrstreifen nur benutzt werden, wenn dies durch Zusatzzeichen angezeigt ist.
		5. Zur Erprobung unterschiedlicher Mobilitätsformen (§ 45 Absatz 9 Satz 4 Nummer 7a) darf der Bussonderfahrstreifen nur benutzt werden, wenn dies durch Zusatzzeichen, welches die besondere Mobilitätsform näher bezeichnet, angezeigt ist.
25.1		Ge- oder Verbot
	frei	Mit diesem Zusatzzeichen sind elektrisch betriebene Fahrzeuge auf dem Bussonderfahrstreifen zugelassen.
Abso	chnitt 6 Verkehrsverbote	
26		Ge- oder Verbot Die nachfolgenden Zeichen 250 bis 261 (Verkehrsverbote) untersagen die Verkehrsteilnahme ganz oder teilweise mit dem angegebenen Inhalt.
		Erläuterung Für die Zeichen 250 bis 259 gilt:
		1. Durch Verkehrszeichen gleicher Art mit Sinnbildern nach § 39 Absatz 7 können andere Verkehrsarten verboten werden.
		2. Zwei der nachstehenden Verbote können auf einem Schild vereinigt sein.
27	7,5 t	Ge- oder Verbot Ist auf einem Zusatzzeichen eine Masse, wie "7,5 t", angegeben, gilt das Verbot nur, soweit die zulässige Gesamtmasse dieser Verkehrsmittel einschließlich ihrer Anhänger die angegebene Grenze überschreitet.
27.1		Ge- oder Verbot
	frei	Mit diesem Zusatzzeichen sind elektrisch betriebene Fahrzeuge von Verkehrsverboten (Zeichen 250, 251, 253, 255, 260) ausgenommen.
28	Zeichen 250	Ge- oder Verbot
		Verbot für Fahrzeuge aller Art. Das Zeichen gilt nicht für Handfahrzeuge, abweichend von § 28

1	2	3
lfd. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen Verbot für Fahrzeuge aller Art Zeichen 251	Ge- oder Verbote Erläuterungen Absatz 2 auch nicht für Reiter, Führer von Pferden sowie Treiber und Führer von Vieh. 2. Krafträder und Fahrräder dürfen geschoben werden. 3. Durch Zusatzzeichen können besondere Mobilitätsformen zu Erprobungszwecken (§ 45 Absatz 9 Satz 4 Nummer 7a) befristet bis zum 31. Dezember 2028 vom Verkehrsverbot ausgenommen werden. Ge- oder Verbot Verbot für Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kraftfahrzeuge
	Verbot für Kraftwagen	
30	Zeichen 253 Verbot für Kraftfahr- zeuge über 3,5 t	Ge- oder Verbot Verbot für Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t, einschließlich ihrer Anhänger, und für Zugmaschinen. Ausgenommen sind Personenkraftwagen und Kraftomnibusse. Erläuterung Das Zeichen kann in einer Überleitungstafel oder in einer Verschwenkungstafel oder in einer Fahrstreifentafel integriert sein. Dann bezieht sich das Verbot nur auf den jeweiligen Fahrstreifen, für den das Verbot angeordnet ist.
30.1	7,5 t	 Ge- oder Verbot Wird Zeichen 253 mit diesen Zusatzzeichen angeordnet, bedeutet dies: Das Verbot ist auf den Durchgangsverkehr mit Nutzfahrzeugen, einschließlich ihrer Anhänger, mit einer zulässigen Gesamtmasse ab 7,5 t beschränkt. Durchgangsverkehr liegt nicht vor, soweit die jeweilige Fahrt a) dazu dient, ein Grundstück an der vom Verkehrsverbot betroffenen Straße oder an einer Straße, die durch die vom Verkehrsverbot betroffene Straße erschlossen wird, zu erreichen oder zu verlassen, b) dem Güterverkehr im Sinne des § 1 Absatz 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes in einem Gebiet innerhalb eines Umkreise von 75 km, gerechnet in der Luftlinie vom Mittelpunkt des zu Beginn einer Fahrt ersten Beladeorts des jeweiligen Fahrzeugs (Ortsmittelpunkt), dient; dabei gehören alle Gemeinden, deren Ortsmittelpunkt innerhalb des Gebietes liegt, zu dem Gebiet, oder

1	2	3
lfd. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen	Ge- oder Verbote Erläuterungen c) mit im Bundesfernstraßenmautgesetz
		bezeichneten Fahrzeugen, die nicht der Mautpflicht unterliegen, durchgeführt wird.
		3. Ausgenommen von dem Verkehrsverbot ist eine Fahrt, die auf ausgewiesenen Umleitungsstrecken (Zeichen 421, 442, 454 bis 457.2 oder Zeichen 460 und 466) durchgeführt wird, um besonderen Verkehrslagen Rechnung zu tragen. Erläuterung
		Diese Kombination ist nur mit Zeichen 253 zulässig.
31	Zeichen 254	Ge- oder Verbot Verbot für den Radverkehr und den Verkehr mit Elektro- kleinstfahrzeugen im Sinne der eKFV
	Verbot für Radverkehr	
32	Zeichen 255	Ge- oder Verbot
		Verbot für Krafträder, auch mit Beiwagen, Kleinkrafträder und Mofas
- 22	Verbot für Krafträder	
33	Zeichen 259	Ge- oder Verbot Verbot für den Fußgängerverkehr
	Verbot für Fußgänger	
34	Zeichen 260	Ge- oder Verbot Verbot für Krafträder, auch mit Beiwagen, Kleinkrafträder und Mofas sowie für Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kraftfahrzeuge
	Verbot für Kraftfahrzeuge	
35	Zeichen 261	Ge- oder Verbot
		Verbot für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern
	Verbot für kennzeich- nungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern	
zu 36		Ge- oder Verbot Die nachfolgenden Zeichen 262 bis 266 verbieten die Verkehrsteilnahme für Fahrzeuge, deren Maße oder Mas-

1	2	3
lfd. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen	Ge- oder Verbote Erläuterungen
bis 40		sen, einschließlich Ladung, eine auf dem jeweiligen Ze chen angegebene tatsächliche Grenze überschreiten. Erläuterung Die angegebenen Grenzen stellen nur Beispiele dar.
36	Zeichen 262 555 Tatsächliche Masse	Ge- oder Verbot Die Beschränkung durch Zeichen 262 gilt bei Fahrzeug kombinationen für das einzelne Fahrzeug, bei Satte kraftfahrzeugen gesondert für die Sattelzugmaschine ein schließlich Sattellast und für die tatsächlich vorhandene Achslasten des Sattelanhängers. Erläuterung Das Zeichen kann in einer Überleitungstafel oder in einer Verschwenkungstafel oder in einer Fahrstreifentafintegriert sein. Dann bezieht sich das Verbot nur auf dei integriert Seinz Dann bezieht sich das Verbot nur auf dei integriert sein dei integriert sei
37	Zeichen 263 8ti Tatsächliche Achslast	jeweiligen Fahrstreifen, für den das Verbot angeordnet is Erläuterung Das Zeichen kann in einer Überleitungstafel oder in einer Verschwenkungstafel oder in einer Fahrstreifentaf integriert sein. Dann bezieht sich das Verbot nur auf de jeweiligen Fahrstreifen, für den das Verbot angeordnet is
38	Zeichen 264 Zeichen 264 Tatsächliche Breite	Erläuterung Die tatsächliche Breite gibt das Maß einschließlich de Fahrzeugaußenspiegel an. Das Zeichen kann in eine Überleitungstafel oder in einer Verschwenkungstafel ode in einer Fahrstreifentafel integriert sein. Dann bezieht sie das Verbot nur auf den jeweiligen Fahrstreifen, für de das Verbot angeordnet ist.
39	Zeichen 265 3.8m Tatsächliche Höhe	Erläuterung Das Zeichen kann in einer Überleitungstafel oder in einer Verschwenkungstafel oder in einer Fahrstreifentaf integriert sein. Dann bezieht sich das Verbot nur auf de jeweiligen Fahrstreifen, für den das Verbot angeordnet is
40	Zeichen 266 Tatsächliche Länge	Ge- oder Verbot Das Verbot gilt bei Fahrzeugkombinationen für d Gesamtlänge.
41	Zeichen 267 Verbot der Einfahrt	Ge- oder Verbot Wer ein Fahrzeug führt, darf nicht in die Fahrbahn einfal ren, für die das Zeichen angeordnet ist. Erläuterung Das Zeichen steht auf der rechten Seite der Fahrbahn, fi die es gilt, oder auf beiden Seiten dieser Fahrbahn.
41.1	∱ frei	Ge- oder Verbot Durch das Zusatzzeichen zu dem Zeichen 267 ist die Eifahrt für den Radverkehr und Elektrokleinstfahrzeuge i Sinne der eKFV zugelassen.

1	2	3
lfd. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen	Ge- oder Verbote Erläuterungen
42	Zeichen 268	Ge- oder Verbot Wer ein Fahrzeug führt, darf die Straße nur mit Schneeketten befahren.
43	Schneeketten vorgeschrieben Zeichen 269	Ge- oder Verbot
45	Verbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung	Wer ein Fahrzeug führt, darf die Straße mit mehr als 20 I wassergefährdender Ladung nicht benutzen.
44	Zeichen 270.1	Ge- oder Verbot
	ZONE	Die Teilnahme am Verkehr mit einem Kraft- fahrzeug innerhalb einer so gekennzeichneten Zo- ne ist verboten.
	Beginn einer Verkehrsverbotszone zur Verminderung schädlicher Luftverunreini- gungen in einer Zone	2. § 1 Absatz 2 sowie § 2 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang 3 der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung vom 10. Oktober 2006 (BGBI. I S. 2218), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Dezember 2007 (BGBI. I S. 2793) geändert worden ist, bleiben unberührt. Die Ausnahmen können im Einzelfall oder allgemein durch Zusatzzeichen oder Allgemeinverfügung zugelassen sein.
		3. Von dem Verbot der Verkehrsteilnahme sind zudem Kraftfahrzeuge zur Beförderung schwerbehinderter Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie blinde Menschen ausgenommen.
		Erläuterung Die Umweltzone ist zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen in ei- nem Luftreinhalteplan oder einem Plan für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen nach § 47 Absatz 1 oder 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgesetzt und auf Grund des § 40 Absatz 1 des Bundes-Immissions- schutzgesetzes angeordnet. Die Kennzeichnung der Um- weltzone erfolgt auf Grund von § 45 Absatz 1f.
45	Zeichen 270.2 Ende einer Verkehrsverbotszone zur Verminderung schädlicher	

1	2	3
lfd. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen Luftverunreini- gungen in einer Zone	Ge- oder Verbote Erläuterungen
46	Freistellung vom Verkehrsverbot nach § 40 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	Ge- oder Verbot Das Zusatzzeichen zum Zeichen 270.1 nimmt Kraftfahrzeuge vom Verkehrsverbot aus, die mit einer auf dem Zusatzzeichen in der jeweiligen Farbe angezeigten Plakette nach § 3 der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung ausgestattet sind.
47	Zeichen 272 Verbot des Wendens	Ge- oder Verbot Wer ein Fahrzeug führt, darf hier nicht wenden.
48	Zeichen 273 Verbot des Unterschreitens des angegebenen Mindestabstandes	Ge- oder Verbot Wer ein Kraftfahrzeug mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t oder eine Zugmaschine führt, darf den angegebenen Mindestabstand zu einem vorausfahrenden Kraftfahrzeug gleicher Art nicht unterschreiten. Personenkraftwagen und Kraftomnibusse sind ausgenommen.
Abs	chnitt 7 Geschwindigkeits	beschränkungen und Überholverbote
49	Zeichen 274	Ge- oder Verbot
	60	1. Wer ein Fahrzeug führt, darf nicht schneller als mit der jeweils angegebenen Höchstgeschwindigkeit fahren.
	Zulässige Höchstgeschwindigkeit	2. Sind durch das Zeichen innerhalb geschlossener Ortschaften bestimmte Geschwindigkeiten über 50 km/h zugelassen, gilt das für Fahrzeuge aller Art.
		3. Außerhalb geschlossener Ortschaften bleiben die für bestimmte Fahrzeugarten geltenden Höchstgeschwindigkeiten (§ 3 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a und b und § 18 Absatz 5) unberührt, wenn durch das Zeichen eine höhere Geschwindigkeit zugelassen ist.
		Erläuterung Das Zeichen kann in einer Fahrstreifentafel oder einer Einengungstafel oder einer Aufweitungstafel integriert sein. Dann bezieht sich die zulässige Höchstgeschwindigkeit nur auf den jeweiligen Fahrstreifen, für den die Höchstgeschwindigkeit angeordnet ist.
49.1	Mili-	Ge- oder Verbot Das Zusatzzeichen zu dem Zeichen 274 verbietet Fahrzeugführenden, bei nasser Fahrbahn die angegebene Geschwindigkeit zu überschreiten.

1	2	3
lfd. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen	Ge- oder Verbote Erläuterungen
	Beginn einer Tempo 30-Zone	Wer ein Fahrzeug führt, darf innerhalb dieser Zone nicht schneller als mit der angegebenen Höchstgeschwindigkeit fahren. Erläuterung Mit dem Zeichen können in verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen auch Zonengeschwindigkeitsbeschränkungen von weniger als 30 km/h angeordnet sein.
51	Zeichen 274.2 Zone Ende einer Tempo 30-Zone	
52	Zeichen 275 Vorgeschriebene Mindestgeschwindigkeit	Ge- oder Verbot Wer ein Fahrzeug führt, darf nicht langsamer als mit der angegebenen Mindestgeschwindigkeit fahren, sofern nicht Straßen-, Verkehrs-, Sicht- oder Wetterverhältnisse dazu verpflichten. Es verbietet, mit Fahrzeugen, die nicht so schnell fahren können oder dürfen, einen so gekennzeichneten Fahrstreifen zu benutzen. Erläuterung Das Zeichen kann in einer Fahrstreifentafel oder einer Aufweitungstafel integriert sein. Dann bezieht sich die vorgeschriebene Mindestgeschwindigkeit nur auf den jeweiligen Fahrstreifen, für den die Mindestgeschwindigkeit angeordnet ist.
Zu 53, 54 und 54.4		Ge- oder Verbot Die nachfolgenden Zeichen 276 und 277 verbieten Kraftfahrzeugen das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen und Krafträdern mit Beiwagen. Ist auf einem Zusatzzeichen eine Masse, wie "7,5 t" angegeben, gilt das Verbot nur, soweit die zulässige Gesamtmasse dieser Kraftfahrzeuge, einschließlich ihrer Anhänger, die angegebene Grenze überschreitet. Soll mehrspurigen Kraftfahrzeugen und Krafträdern mit Beiwagen das Überholen von einspurigen Fahrzeugen verboten werden, ist Zeichen 277.1 angeordnet.
53	Zeichen 276 Überholverbot für Kraftfahrzeuge aller Art	
54	Zeichen 277 Überholverbot für Kraftfahrzeuge über 3,5 t	Ge- oder Verbot Überholverbot für Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t, einschließlich ihrer Anhänger, und für Zugmaschinen. Ausgenommen sind Personenkraftwagen und Kraftomnibusse.

Zeichen und Zusatzzeichen	Ge- oder Verbote Erläuterungen
[0.1]	+
2,8t	Ge- oder Verbot Mit dem Zusatzzeichen gilt das durch Zeichen 277 ange ordnete Überholverbot auch für Kraftfahrzeuge über 2,8 t, einschließlich ihrer Anhänger.
auch	Ge- oder Verbot Mit dem Zusatzzeichen gilt das durch Zeichen 277 angeordnete Überholverbot auch für Kraftomnibusse und Personenkraftwagen mit Anhänger.
12km 1	Erläuterung Das Zusatzzeichen zu dem Zeichen 274, 276, 277 oder 277.1 gibt die Länge einer Geschwindigkeitsbe schränkung oder eines Überholverbots an.
Zeichen 277.1 Verbot des Überholens von einspurigen Fahrzeugen für mehrspurige Kraftfahrzeuge und Krafträder mit Beiwagen	Ge- oder Verbot Wer ein mehrspuriges Kraftfahrzeug führt, darf ein- und mehrspurige Fahrzeuge nicht überholen.
	Erläuterung Das Ende einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsbe schränkung oder eines Überholverbots ist nicht gekenn zeichnet, wenn das Verbot nur für eine kurze Strecke gil und auf einem Zusatzzeichen die Länge des Verbots an gegeben ist. Es ist auch nicht gekennzeichnet, wenn das Verbotszeichen zusammen mit einem Gefahrzeichen an gebracht ist und sich aus der Örtlichkeit zweifelsfrei er gibt, von wo an die angezeigte Gefahr nicht mehr besteht Sonst ist es gekennzeichnet durch die Zeichen 278 bis 282.
Zeichen 278 Ende der zulässigen Höchstgeschwindigkeit	Erläuterung Das Zeichen kann in einer Fahrstreifentafel oder eine Einengungstafel oder Aufweitungstafel integriert sein Dann bezieht sich das Zeichen nur auf den jeweiliger Fahrstreifen, für den die zulässige Höchstgeschwindigkei vorher angeordnet worden war.
Zeichen 279 Ende der vorgeschriebenen Mindestgeschwindigkeit	Erläuterung Das Zeichen kann in einer Fahrstreifentafel oder einer Einengungstafel integriert sein. Dann bezieht sich das Zeichen nur auf den jeweiligen Fahrstreifen, für der die vorgeschriebene Mindestgeschwindigkeit vorher angeordnet worden war.
	Verbot des Überholens von einspurigen Fahrzeugen für mehrspurige Kraftfahrzeuge und Krafträder mit Beiwagen Zeichen 278 Ende der zulässigen Höchstgeschwindigkeit Zeichen 279 Ende der vorgeschriebenen

1	2	3
lfd. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen	Ge- oder Verbote Erläuterungen
	Ende des Überholverbots	
	für Kraftfahrzeuge aller Art	
59	Zeichen 281	
	Ende des Überholverbots für Kraftfahrzeuge über 3,5 t	
59.1	Zeichen 281.1	
	Ende des Verbots des Überholens von einspurigen Fahrzeugen für mehrspurige Kraftfahrzeuge und Krafträder mit Beiwagen	
60	Zeichen 282 Ende sämtlicher streckenbezogener Geschwindigkeitsbeschränkungen und Überholverbote	Erläuterung Das Zeichen kann in einer Fahrstreifentafel oder einer Aufweitungstafel integriert sein. Dann bezieht sich das Zeichen nur auf den jeweiligen Fahrstreifen, für den die streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen und Überholverbote vorher angeordnet worden waren.
Abs	chnitt 8 Halt- und Parkver	bote
61		1. Die durch die nachfolgenden Zeichen 283 und 286 angeordneten Haltverbote gelten nur auf der Straßenseite, auf der die Zeichen angebracht sind. Sie gelten bis zur nächsten Kreuzung oder Einmündung auf der gleichen Straßenseite oder bis durch Verkehrszeichen für den ruhenden Verkehr eine andere Regelung vorgegeben wird.
		2. Mobile, vorübergehend angeordnete Haltverbo- te durch Zeichen 283 und 286 heben Verkehrs- zeichen auf, die das Parken erlauben.
		Erläuterung Der Anfang der Verbotsstrecke kann durch einen zur Fahrbahn weisenden waagerechten weißen Pfeil im Zeichen, das Ende durch einen solchen von der Fahrbahn wegwei-

1	2	3
lfd. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen	Ge- oder Verbote Erläuterungen
		senden Pfeil gekennzeichnet sein. Bei in der Verbot strecke wiederholten Zeichen weist eine Pfeilspitze zu Fahrbahn, die zweite Pfeilspitze von ihr weg.
62	Zeichen 283	Ge- oder Verbot Das Halten auf der Fahrbahn ist verboten.
	Absolutes Haltverbot	
62.1		Ge- oder Verbot Das mit dem Zeichen 283 angeordnete Zusatzzeiche verbietet das Halten von Fahrzeugen auch auf de Seitenstreifen.
62.2	auf dem Seitenstreifen	Ge- oder Verbot Das mit dem Zeichen 283 angeordnete Zusatzzeiche verbietet das Halten von Fahrzeugen nur auf dem Seite streifen.
63	Zeichen 286	Ge- oder Verbot
	Eingeschränktes Haltverbot	 Wer ein Fahrzeug führt, darf nicht länger als dre Minuten auf der Fahrbahn halten, ausgenomme zum Ein- oder Aussteigen oder zum Be- oder En laden.
	Lingeschi anktes Haltverbot	Ladegeschäfte müssen ohne Verzögerung durch geführt werden.
63.1		Ge- oder Verbot Mit dem Zusatzzeichen zu Zeichen 286 darf auch auf de Seitenstreifen nicht länger als drei Minuten gehalten we den, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen oder zu Be- oder Entladen.
63.2	auf dem Seitenstreifen	Ge- oder Verbot Mit dem Zusatzzeichen zu Zeichen 286 darf nur auf de Seitenstreifen nicht länger als drei Minuten gehalten we den, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen oder zu Be- oder Entladen.
63.3	1 management	Ge- oder Verbot
	[A Tref	1. Das Zusatzzeichen zu Zeichen 286 nimmt schwei behinderte Menschen mit außergewöhnliche Gehbehinderung, beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseir schränkungen sowie blinde Menschen, jeweils mbesonderem Parkausweis Nummer, vom Halfverbot aus.

1	2	3
lfd. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen	Ge- oder Verbote Erläuterungen
		Die Ausnahme gilt nur, soweit der Parkausweis gut lesbar ausgelegt oder angebracht ist.
63.4		Ge- oder Verbot
	<u>Bewohner</u> frei	Das Zusatzzeichen zu Zeichen 286 nimmt Bewoh- ner mit besonderem Parkausweis vom Haltverbot aus.
		2. Die Ausnahme gilt nur, soweit der Parkausweis gut lesbar ausgelegt oder angebracht ist.
63.5		Ge- oder Verbot
	frei	Durch das Zusatzzeichen zu Zeichen 286 wird das Par- ken für elektrisch betriebene Fahrzeuge innerhalb der gekennzeichneten Flächen erlaubt.
63.6	frei	Ge- oder Verbot Durch das Zusatzzeichen zu Zeichen 286 wird das Parken für Carsharingfahrzeuge (§ 39 Absatz 11) innerhalb der gekennzeichneten Flächen erlaubt.
64	Zeichen 290.1	Ge- oder Verbot
	ZONE	Wer ein Fahrzeug führt, darf innerhalb der gekennzeichneten Zone nicht länger als drei Mi- nuten halten, ausgenommen zum Ein- oder Aus- steigen oder zum Be- oder Entladen.
	Beginn eines Eingeschränkten Haltverbots für eine Zone	2. Innerhalb der gekennzeichneten Zone gilt das eingeschränkte Haltverbot auf allen öffentlichen Verkehrsflächen, sofern nicht abweichende Regelungen durch Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen getroffen sind.
		3. Durch Zusatzzeichen kann das Parken für Bewohner mit Parkausweis oder mit Parkschein oder Parkscheibe (Bild 318) innerhalb gekennzeichneter Flächen erlaubt sein.
		4. Durch Zusatzzeichen kann das Parken mit Park- schein oder Parkscheibe (Bild 318) innerhalb gekennzeichneter Flächen erlaubt sein. Dabei ist der Parkausweis, der Parkschein oder die Park- scheibe gut lesbar auszulegen oder anzubringen.
64.1	ш	Ge- oder Verbot
	frei	Durch das Zusatzzeichen zu Zeichen 290.1 wird das Par- ken für elektrisch betriebene Fahrzeuge innerhalb der gekennzeichneten Flächen erlaubt.

1	2	3
lfd. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen	Ge- oder Verbote Erläuterungen
64.2	frei	Ge- oder Verbot Durch das Zusatzzeichen zu Zeichen 290.1 wird das Parken für Carsharingfahrzeuge (§ 39 Absatz 11) innerhalb der gekennzeichneten Flächen erlaubt.
65	Zeichen 290.2 Ende eines eingeschränkten Haltverbots für eine Zone	
Abs	chnitt 9 Markierungen	
66	Zeichen 293 Fußgängerüberweg	Ge- oder Verbot Wer ein Fahrzeug führt, darf auf Fußgängerüberwegen sowie bis zu 5 m davor nicht halten.
67	Zeichen 294 Haltlinie	Ge- oder Verbot Ergänzend zu Halt- oder Wartegeboten, die durch Zeichen 206, durch Polizeibeamte, Lichtzeichen oder Schranken gegeben werden, ordnet sie an: Wer ein Fahrzeug führt, muss hier anhalten. Erforderlichenfalls ist an der Stelle, wo die Straße eingesehen werden kann, in die eingefahren werden soll (Sichtlinie), erneut anzuhalten.
68	Zeichen 295	Ge- oder Verbot
		1. a) Wer ein Fahrzeug führt, darf die durchgehende Linie auch nicht teilweise überfahren.
	Fahrstreifenbegrenzung, Begrenzung von Fahrbah- nen und Sonderwegen	b) Trennt die durchgehende Linie den Teil der Fahrbahn oder des Sonderwegs für den Gegenverkehr ab, ist rechts von ihr zu fahren.
		c) Grenzt sie einen befestigten Seiten- streifen ab, müssen außerorts landwirt- schaftliche Zug- und Arbeitsmaschinen, Fuhrwerke und ähnlich langsame Fahrzeu- ge möglichst rechts von ihr fahren.
		d) Wer ein Fahrzeug führt, darf auf der Fahr- bahn nicht parken, wenn zwischen dem abgestellten Fahrzeug und der Fahrstrei- fenbegrenzungslinie kein Fahrstreifen von mindestens 3 m mehr verbleibt.

1	2	3		
lfd. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen			Ge- oder Verbote Erläuterungen
		2.	a)	Wer ein Fahrzeug führt, darf links von der durchgehenden Fahrbahnbegren- zungslinie nicht halten, wenn rechts ein Seitenstreifen oder Sonderweg vorhanden ist.
			b)	Wer ein Fahrzeug führt, darf die Fahrbahn- begrenzung der Mittelinsel des Kreisver- kehrs nicht überfahren.
			c)	Ausgenommen von dem Verbot zum Überfahren der Fahrbahnbegrenzung der Mittelinsel des Kreisverkehrs sind nur Fahrzeuge, denen wegen ihrer Abmessungen das Befahren sonst nicht möglich wäre. Mit ihnen darf die Mittelinsel überfahren werden, wenn eine Gefährdung anderer am Verkehr Teilnehmenden ausgeschlossen ist.
		3.	a)	Wird durch Zeichen 223.1 das Befahren eines Seitenstreifens angeordnet, darf die Fahrbahnbegrenzung wie eine Leitlinie zur Markierung von Fahrstreifen einer durch- gehenden Fahrbahn (Zeichen 340) über- fahren werden.
			b)	Grenzt sie einen Sonderweg ab, darf sie nur überfahren werden, wenn dahinter an- ders nicht erreichbare Parkstände ange- legt sind oder sich Grundstückszufahrten befinden und das Benutzen von Sonder- wegen weder gefährdet noch behindert wird.
			c)	Die Linie zur Begrenzung von Fahrbahnen oder Sonderwegen darf überfahren wer- den, wenn sich dahinter eine nicht anders erreichbare Grundstückszufahrt befindet.
		Erläuterung		
		1. Als Fahrstreifenbegrenzung trennt das Zeichen den für den Gegenverkehr bestimmten Teil der Fahrbahn oder mehrere Fahrstreifen für den gleichgerichteten Verkehr voneinander ab. Die Fahrstreifenbegrenzung kann zur Abtrennung des Gegenverkehrs aus einer Doppellinie bestehen. Die Doppellinie kann voneinander abgesetzt aufgebracht sein, dann kann der verbleibende Zwischenraum in grüner Farbe ausgefüllt sein, was weder einen Mittelstreifen noch eine bauliche Trennung darstellt.		
		2.		hrbahnbegrenzung kann die durchgehende auch einen Seitenstreifen oder Sonderweg nzen.

1	2	3	
lfd. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen	Ge- oder Verbote Erläuterungen	
		3. Als Begrenzung eines Sonderwegs kennzeichnet sie den Verlauf des für den Radverkehr bestimmten Teils des Sonderwegs.	
69	Zeichen 296 Fahrstreifen B Fahrstreifen A Einseitige Fahrstreifenbegrenzung	Ge- oder Verbot	
		1. Wer ein Fahrzeug führt, darf die durchgehende Li- nie nicht überfahren oder auf ihr fahren.	
		2. Wer ein Fahrzeug führt, darf nicht auf der Fahrbahn parken, wenn zwischen dem parkenden Fahrzeug und der durchgehenden Fahrstreifenbegrenzungslinie kein Fahrstreifen von mindestens 3 m mehr verbleibt.	
		3. Für Fahrzeuge auf dem Fahrstreifen B ordnet die Markierung an: Fahrzeuge auf dem Fahrstreifen B dürfen die Markierung überfahren, wenn der Verkehr dadurch nicht gefährdet wird.	
70	Zeichen 297	Ge- oder Verbot	
	Pfeilmarkierungen	1. Wer ein Fahrzeug führt, muss der Fahrtrichtung auf der folgenden Kreuzung oder Einmündung folgen, wenn zwischen den Pfeilen Leitlinien (Zeichen 340) oder Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 295) markiert sind.	
		2. Wer ein Fahrzeug führt, darf auf der mit Pfeilen markierten Strecke der Fahrbahn nicht halten (§ 12 Absatz 1).	
		Erläuterung Pfeile empfehlen, sich rechtzeitig einzuordnen und in Fahrstreifen nebeneinander zu fahren. Fahrzeuge, die sich eingeordnet haben, dürfen auch rechts überholt werden.	
71	Zeichen 297.1 Vorankündigungspfeil	Erläuterung Mit dem Vorankündigungspfeil wird eine Fahrstreifenbegrenzung angekündigt oder das Ende eines Fahrstreifens angezeigt. Die Ausführung des Pfeils kann von der gezeigten abweichen.	
72	Zeichen 298	Ge- oder Verbot Wer ein Fahrzeug führt, darf Sperrflächen nicht benutzen.	

1	2	3
lfd. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen	Ge- oder Verbote Erläuterungen
	Sperrfläche	
73	Zeichen 299 Grenzmarkierung für Halt- oder Parkverbote	Ge- oder Verbot Wer ein Fahrzeug führt, darf innerhalb einer Grenzmarkierung für Halt- oder Parkverbote nicht halten oder parken. Erläuterung Grenzmarkierungen bezeichnen, verlängern oder verkürzen ein an anderer Stelle vorgeschriebenes Halt- oder Parkverbot.
74	Parkflächenmarkierung	Ge- oder Verbot Eine Parkflächenmarkierung erlaubt das Parken; auf Gehwegen aber nur Fahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 2,8 t. Die durch die Parkflächenmarkierung angeordnete Aufstellung ist einzuhalten. Wo sie mit durchgehenden Linien markiert ist, darf diese überfahren werden. Erläuterung Sind Parkflächen auf Straßen erkennbar abgegrenzt, wird damit angeordnet, wie Fahrzeuge aufzustellen sind.

Fußnoten

Anlage 2 Nr. 2.1 Spalte 3: IdF d. Art. 1 Nr. 18 Buchst. a V v. 20.4.2020 | 814 mWv 28.4.2020

Anlage 2 Nr. 3.2 Spalte 3: IdF d. Art. 1 Nr. 18 Buchst. a V v. 20.4.2020 | 814 mWv 28.4.2020

Anlage 2 Nr. 9.1 Spalte 3: IdF d. Art. 1 Nr. 18 Buchst. a V v. 20.4.2020 | 814 mWv 28.4.2020

Anlage 2 Nr. 15.1: Eingef. durch Art. 1 Nr. 8 Buchst. a V v. 2.10.2024 | Nr. 299 mWv 11.10.2024

Anlage 2 Nr. 19 Spalte 3 Nr. 1 Satz 1: Früher Nr. 1 einziger Text gem. Art. 1 Nr. 8 Buchst. a1 V v.

2.10.2024 I Nr. 299 mWv 11.10.2024

Anlage 2 Nr. 19 Spalte 3 Nr. 1 Satz 2 bis 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 8 Buchst. a1 V v. 2.10.2024 I Nr. 299 mWv 11.10.2024

Anlage 2 Nr. 23 Spalte 3 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 18 Buchst. b V v. 20.4.2020 I 814 mWv 28.4.2020

Anlage 2 Nr. 24.1 u. 24.2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 18 Buchst. c V v. 20.4.2020 I 814 mWv 28.4.2020

Anlage 2 Nr. 25 Spalte 3 Nr. 4: Eingef. durch Art. 2 Nr. 5 Buchst. a V v. 15.9.2015 I 1573 mWv 26.9.2015

Anlage 2 Nr. 25 Spalte 3 Nr. 5: Eingef. durch Art. 1 Nr. 8 Buchst. b V v. 2.10.2024 I Nr. 299 mWv 11.10.2024

Anlage 2 Nr. 25.1: Eingef. durch Art. 2 Nr. 5 Buchst. b V v. 15.9.2015 | 1573 mWv 26.9.2015

Anlage 2 Nr. 27 Spalte 3: IdF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. a V v. 6.10.2017 | 3549 mWv 19.10.2017

Anlage 2 Nr. 27.1: Eingef. durch Art. 2 Nr. 5 Buchst. c V v. 15.9.2015 | 1573 mWv 26.9.2015

Anlage 2 Nr. 28 Spalte 3 Nr. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 8 Buchst. c V v. 2.10.2024 I Nr. 299 mWv 11.10.2024

Anlage 2 Nr. 30 Spalte 3 Erläuterung: Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 Buchst. b V v. 6.10.2017 I 3549 mWv 19.10.2017

Anlage 2 Nr. 30.1 Spalte 2: IdF d. Art. 1 Nr. 18 Buchst. d V v. 20.4.2020 | 814 mWv 28.4.2020

Anlage 2 Nr. 30.1 Spalte 3 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 18 Buchst. d V v. 20.4.2020 I 814 mWv 28.4.2020

Anlage 2 Nr. 31 Spalte 3: IdF d. Art. 1 Nr. 18 Buchst. e V v. 20.4.2020 I 814 mWv 28.4.2020

Anlage 2 Nr. 36 Spalte 3 Erläuterung: Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 Buchst. c V v. 6.10.2017 I 3549 mWv 19.10.2017

Anlage 2 Nr. 37 Spalte 3 Erläuterung: Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 Buchst. d V v. 6.10.2017 I 3549 mWv 19.10.2017

Anlage 2 Nr. 38 Spalte 3 Erläuterung Satz 2 u. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 Buchst. e V v. 6.10.2017 I 3549 mWv 19.10.2017

Anlage 2 Nr. 39 Spalte 3 Erläuterung: Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 Buchst. f V v. 6.10.2017 I 3549 mWv 19.10.2017

Anlage 2 Nr. 41.1 Spalte 3: IdF d. Art. 1 Nr. 18 Buchst. f V v. 20.4.2020 | 814 mWv 28.4.2020

Anlage 2 Nr. 49 Spalte 3 Erläuterung: Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 Buchst. g V v. 6.10.2017 I 3549 mWv 19.10.2017

Anlage 2 Nr. 52 Spalte 3 Erläuterung: Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 Buchst. h V v. 6.10.2017 I 3549 mWv 19.10.2017

Anlage 2 Zu Nr. 53, 54 u. 54.4 Spalte 1: IdF d. Art. 1 Nr. 18 Buchst. g V v. 20.4.2020 I 814 mWv 28.4.2020

Anlage 2 Zu Nr. 53, 54 u. 54.4 Spalte 3 Satz 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 18 Buchst. h V v. 20.4.2020 I 814 mWv 28.4.2020

Anlage 2 Nr. 54.3 Spalte 3: IdF d. Art. 1 Nr. 18 Buchst. i V v. 20.4.2020 I 814 mWv 28.4.2020

Anlage 2 Nr. 54.4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 18 Buchst. j V v. 20.4.2020 I 814 mWv 28.4.2020

Anlage 2 Nr. 56 Spalte 3 Erläuterung: Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 Buchst. i V v. 6.10.2017 I 3549 mWv 19.10.2017

Anlage 2 Nr. 57 Spalte 3 Erläuterung: Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 Buchst. j V v. 6.10.2017 I 3549 mWv 19.10.2017

Anlage 2 Nr. 59.1: Eingef. durch Art. 1 Nr. 18 Buchst. k V v. 20.4.2020 I 814 mWv 28.4.2020

Anlage 2 Nr. 60 Spalte 3 Erläuterung: Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 Buchst. k V v. 6.10.2017 I 3549 mWv 19.10.2017

Anlage 2 Nr. 63.5: Eingef. durch Art. 2 Nr. 5 Buchst. d V v. 15.9.2015 | 1573 mWv 26.9.2015

Anlage 2 Nr. 63.6: Eingef. durch Art. 1 Nr. 18 Buchst. I V v. 20.4.2020 I 814 mWv 28.4.2020

Anlage 2 Nr. 64.1: Eingef. durch Art. 2 Nr. 5 Buchst. e V v. 15.9.2015 | 1573 mWv 26.9.2015

Anlage 2 Nr. 64.2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 18 Buchst. m V v. 20.4.2020 | 814 mWv 28.4.2020

Anlage 2 Nr. 68 Spalte 2: IdF d. Art. 1 Nr. 18 Buchst. n DBuchst. aa V v. 20.4.2020 I 814 mWv 28.4.2020

Anlage 2 Nr. 68 Spalte 3 "Ge- und Verbot" Nr. 1 Buchst. b: IdF d. Art. 1 Nr. 18 Buchst. n DBuchst. bb aaa aaaa V v. 20.4.2020 I 814 mWv 28.4.2020

Anlage 2 Nr. 68 Spalte 3 "Ge- und Verbot" Nr. 3 Buchst. b: IdF d. Art. 1 Nr. 18 Buchst. n DBuchst. bb aaa bbbb V v. 20.4.2020 I 814 mWv 28.4.2020

Anlage 2 Nr. 68 Spalte 3 "Ge- und Verbot" Nr. 3 Buchst. c: IdF d. Art. 1 Nr. 18 Buchst. n DBuchst. bb aaa cccc V v. 20.4.2020 I 814 mWv 28.4.2020

Anlage 2 Nr. 68 Spalte 3 Erläuterung Nr. 1 Satz 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 18 Buchst. n DBuchst. bb bbb aaaa V v. 20.4.2020 I 814 mWv 28.4.2020

Anlage 2 Nr. 68 Spalte 3 Erläuterung Nr. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 18 Buchst. n DBuchst. bb bbb bbb V v. 20.4.2020 I 814 mWv 28.4.2020

Anlage 3 (zu § 42 Absatz 2) Richtzeichen

(Fundstelle: BGBl. I 2013, 411 - 424:

bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnoten)

1	2	3
lfd. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen	Ge- oder Verbote Erläuterungen
Abs	chnitt 1 Vorrangzeichen	
1	Zeichen 301 Vorfahrt	Ge- oder Verbot Das Zeichen zeigt an, dass an der nächsten Kreuzung oder Einmündung Vorfahrt besteht.
2	Zeichen 306 Vorfahrtstraße	Ge- oder Verbot Wer ein Fahrzeug führt, darf außerhalb geschlossener Ortschaften auf Fahrbahnen von Vorfahrtstraßen nicht parken. Das Zeichen zeigt an, dass Vorfahrt besteht bis zum nächsten Zeichen 205 "Vorfahrt gewähren.", 206 "Halt. Vorfahrt gewähren." oder 307 "Ende der Vorfahrtstraße".

1	2	3
lfd. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen	Ge- oder Verbote Erläuterungen
2.1	-	 Ge- oder Verbot Wer ein Fahrzeug führt und dem Verlauf der abknickenden Vorfahrtstraße folgen will, muss dies rechtzeitig und deutlich ankündigen; dabei sind die Fahrtrichtungsanzeiger zu benutzen. Auf den Fußgängerverkehr ist besondere Rücksicht zu nehmen. Wenn nötig, muss gewartet werden. Erläuterung Das Zusatzzeichen zum Zeichen 306 zeigt den Verlauf der Vorfahrtstraße an.
3	Zeichen 307 Ende der Vorfahrtstraße	
4	Zeichen 308 Vorrang vor dem Gegenverkehr	Ge- oder Verbot Wer ein Fahrzeug führt, hat Vorrang vor dem Gegenverkehr.
Absc	hnitt 2 Ortstafel	
zu 5 und 6		Erläuterung Ab der Ortstafel gelten jeweils die für den Verkehr in nerhalb oder außerhalb geschlossener Ortschaften bestehenden Vorschriften.
5	Zeichen 310 Wilster Kreis Steinburg Ortstafel Vorderseite	Die Ortstafel bestimmt: Hier beginnt eine geschlossene Ortschaft.
6	Zeichen 311 Schotten Wilster Ortstafel Rückseite	Die Ortstafel bestimmt: Hier endet eine geschlossene Ortschaft.
Absc	hnitt 3 Parken	
7	Zeichen 314 Parken	Ge- oder Verbot 1. Wer ein Fahrzeug führt, darf hier parken. 2. a) Durch ein Zusatzzeichen kann die Parkerlaubnis insbesondere nach der Dauer, nach Fahrzeugarten, zugunsten der mit

1	2			3
lfd. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen			Ge- oder Verbote Erläuterungen
				besonderem Parkausweis versehenen Be- wohner oder auf das Parken mit Park- schein oder Parkscheibe beschränkt sein.
			b)	Ein Zusatzzeichen mit Bild 318 (Parkscheibe) und Angabe der Stundenzahl schreibt das Parken mit Parkscheibe und dessen zulässige Höchstdauer vor.
			c)	Durch Zusatzzeichen können Bewohner mit Parkausweis von der Verpflichtung zum Parken mit Parkschein oder Park- scheibe freigestellt sein.
			d)	Durch ein Zusatzzeichen mit Rollstuhl- fahrersinnbild kann die Parkerlaubnis be- schränkt sein auf schwerbehinderte Men- schen mit außergewöhnlicher Gehbehin- derung, beidseitiger Amelie oder Phoko- melie oder mit vergleichbaren Funktions- einschränkungen sowie auf blinde Men- schen.
			e)	Die Parkerlaubnis gilt nur, wenn der Park- schein, die Parkscheibe oder der Park- ausweis gut lesbar ausgelegt oder ange- bracht ist.
			f)	Durch Zusatzzeichen kann ein Parkplatz als gebührenpflichtig ausgewiesen sein.
		3.	a)	Durch Zusatzzeichen kann die Parker- laubnis zugunsten elektrisch betriebener Fahrzeuge beschränkt sein.
			b)	Durch Zusatzzeichen können elektrisch betriebene Fahrzeuge von der Ver- pflichtung zum Parken mit Parkschein oder Parkscheibe freigestellt sein. Sind Parkscheinautomaten aufgestellt, kann die Freistellung auch allein am Automaten angegeben sein.
			c)	Durch Zusatzzeichen kann die Parker- laubnis für elektrisch betriebene Fahrzeu- ge nach der Dauer beschränkt sein. Der Nachweis zur Einhaltung der zeitlichen Dauer erfolgt durch Auslegen der Park- scheibe. Die Parkerlaubnis gilt nur, wenn die Parkscheibe gut lesbar ausgelegt oder angebracht ist.
		4.	a)	Durch Zusatzzeichen kann die Parker- laubnis zugunsten von mit einem Carsha- ringausweis versehenen Carsharingfahr- zeugen beschränkt sein. Eine Beschrän- kung auf Fahrzeuge nur eines Carsha- ringunternehmens oder auf bestimmte

1	2		3
lfd. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen		Ge- oder Verbote Erläuterungen
			Carsharingunternehmen ist nach Maßgabe des Carsharinggesetzes zulässig. Die Beschränkung erfolgt durch die Angabe der entsprechenden Firmenbezeichnung in schwarzer Schrift auf weißem Grund auf einem weiteren Zusatzzeichen. Die Parkerlaubnis gilt nur, wenn der Carsharingausweis im Fahrzeug gut lesbar ausgelegt oder angebracht ist.
			b) Durch Zusatzzeichen können Carsharing- fahrzeuge von der Verpflichtung zum Parken mit Parkschein oder Parkschei- be freigestellt sein. Sind Parkscheinauto- maten aufgestellt, kann die Freistellung auch allein am Automaten angegeben sein.
		Erläu	terung
		1.	Der Anfang des erlaubten Parkens kann durch einen zur Fahrbahn weisenden waagerechten weißen Pfeil im Zeichen, das Ende durch einen solchen von der Fahrbahn wegweisenden Pfeil gekennzeichnet sein. Bei in der Strecke wiederholten Zeichen weist eine Pfeilspitze zur Fahrbahn, die zweite Pfeilspitze von ihr weg.
		2.	Das Zeichen mit einem Zusatzzeichen mit schwarzem Pfeil weist auf die Zufahrt zu größeren Parkplätzen oder Parkhäusern hin. Das Zeichen kann auch durch Hinweise ergänzt werden, ob es sich um ein Parkhaus handelt.
8	Zeichen 314.1	Ge- o	der Verbot
	Beginn einer Parkraumbewirtschaftungszone	1.	Wer ein Fahrzeug führt, darf innerhalb der Parkraumbewirtschaftungszone nur mit Park- schein oder mit Parkscheibe (Bild 318) parken, so- weit das Halten und Parken nicht gesetzlich oder durch Verkehrszeichen verboten ist.
		2.	Durch Zusatzzeichen können Bewohner mit Park- ausweis von der Verpflichtung zum Parken mit Parkschein oder Parkscheibe freigestellt sein.
		3.	Die Parkerlaubnis gilt nur, wenn der Parkschein, die Parkscheibe oder der Parkausweis gut lesbar ausgelegt oder angebracht ist.
		4.	a) Durch Zusatzzeichen kann die Parker- laubnis zugunsten elektrisch betriebener Fahrzeuge beschränkt sein.
			 b) Durch Zusatzzeichen können elektrisch betriebene Fahrzeuge von der Ver- pflichtung zum Parken mit Parkschein oder Parkscheibe freigestellt sein. Sind Parkscheinautomaten aufgestellt, kann

1	2	3
lfd. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen	Ge- oder Verbote Erläuterungen
		die Freistellung auch allein am Automaten angegeben sein.
		c) Durch Zusatzzeichen kann die Parker- laubnis für elektrisch betriebene Fahrzeu- ge nach der Dauer beschränkt sein. Der Nachweis zur Einhaltung der zeitlichen Dauer erfolgt durch Auslegen der Park- scheibe. Die Parkerlaubnis gilt nur, wenn die Parkscheibe gut lesbar ausgelegt oder angebracht ist.
		 a) Durch Zusatzzeichen kann die Parkerlaubnis zugunsten von mit einem Carsharingausweis versehenen Carsharingfahrzeugen beschränkt sein. Eine Beschränkung auf Fahrzeuge nur eines Carsharingunternehmens oder auf bestimmte Carsharingunternehmen ist nach Maßgabe des Carsharinggesetzes zulässig. Die Beschränkung erfolgt durch eine zusätzliche Angabe der entsprechenden Firmenbezeichnung in schwarzer Schrift auf weißem Grund auf einem weiteren Zusatzzeichen. Die Parkerlaubnis gilt nur, wenn der Carsharingausweis gut lesbar im Fahrzeug ausgelegt oder angebracht ist. b) Durch Zusatzzeichen können Carsharingfahrzeuge von der Verpflichtung zum Parken mit Parkschein oder Parkscheibe freigestellt sein. Sind Parkscheinautomaten aufgestellt, kann die Freistellung auch allein am Automaten angegeben
		sein.
		Erläuterung Die Art der Parkbeschränkung wird durch Zusatzzeichen angezeigt.
9	Zeichen 314.2 Ende einer	
10	Parkraumbewirtschaftungszone Zeichen 315	Ge- oder Verbot
10	Parken auf Gehwegen	1. Wer ein Fahrzeug führt, darf auf Gehwegen mit Fahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 2,8 t nicht parken. Dann darf auch nicht entgegen der angeordneten Aufstellungsart des Zeichens oder entgegen Beschränkungen durch Zusatzzeichen geparkt werden.

1	2			3
lfd. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen			Ge- oder Verbote Erläuterungen
		2.	a)	Durch ein Zusatzzeichen kann die Parker- laubnis insbesondere nach der Dauer, nach Fahrzeugarten, zugunsten der mit besonderem Parkausweis versehenen Be- wohner oder auf das Parken mit Park- schein oder Parkscheibe beschränkt sein.
		I	b)	Ein Zusatzzeichen mit Bild 318 (Parkscheibe) und Angabe der Stundenzahl schreibt das Parken mit Parkscheibe und dessen zulässige Höchstdauer vor.
		(c)	Durch Zusatzzeichen können Bewohner mit Parkausweis von der Verpflichtung zum Parken mit Parkschein oder Park- scheibe freigestellt sein.
			d)	Durch ein Zusatzzeichen mit Rollstuhlfahrersinnbild kann die Parkerlaubnis beschränkt sein für schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie für blinde Menschen.
		(e)	Die Parkerlaubnis gilt nur, wenn der Park- schein, die Parkscheibe oder der Park- ausweis gut lesbar ausgelegt oder ange- bracht ist.
		3.	a)	Durch Zusatzzeichen kann die Parker- laubnis zugunsten elektrisch betriebener Fahrzeuge beschränkt sein.
			b)	Durch Zusatzzeichen können elektrisch betriebene Fahrzeuge von der Ver- pflichtung zum Parken mit Parkschein oder Parkscheibe freigestellt sein. Sind Parkscheinautomaten aufgestellt, kann die Freistellung auch allein am Automaten angegeben sein.
			c)	Durch Zusatzzeichen kann die Parker- laubnis für elektrisch betriebene Fahrzeu- ge nach der Dauer beschränkt sein. Der Nachweis zur Einhaltung der zeitlichen Dauer erfolgt durch Auslegen der Park- scheibe. Die Parkerlaubnis gilt nur, wenn die Parkscheibe gut lesbar ausgelegt oder angebracht ist.
		4.	a)	Durch Zusatzzeichen kann die Parker- laubnis zugunsten von mit einem Carsha- ringausweis versehenen Carsharingfahr- zeugen beschränkt sein. Eine Beschrän- kung auf Fahrzeuge nur eines Carsha-

	1	
1	2	3
lfd.	Zeichen und Zusatzzeichen	Ge- oder Verbote
Nr.		Erläuterungen
		ringunternehmens oder auf bestimmte Carsharingunternehmen ist nach Maßgabe des Carsharinggesetzes zulässig. Die Beschränkung erfolgt durch eine zusätzliche Angabe der entsprechenden Firmenbezeichnung in schwarzer Schrift auf weißem Grund auf einem weiteren Zusatzzeichen. Die Parkerlaubnis gilt nur, wenn der Carsharingausweis gut lesbar im Fahrzeug ausgelegt oder angebracht ist.
		b) Durch Zusatzzeichen können Carsharing- fahrzeuge von der Verpflichtung zum Parken mit Parkschein oder Parkschei- be freigestellt sein. Sind Parkscheinauto- maten aufgestellt, kann die Freistellung auch allein am Automaten angegeben sein.
		Erläuterung
		1. Der Anfang des erlaubten Parkens kann durch einen zur Fahrbahn weisenden waagerechten weißen Pfeil im Zeichen, das Ende durch einen solchen von der Fahrbahn wegweisenden Pfeil gekennzeichnet sein. Bei in der Strecke wiederholten Zeichen weist eine Pfeilspitze zur Fahrbahn, die zweite Pfeilspitze von ihr weg.
		2. Im Zeichen ist bildlich dargestellt, wie die Fahrzeuge aufzustellen sind.
11	Bild 318	Ge- oder Verbot
	X.	Ist die Parkzeit bei elektrisch betriebenen Fahrzeugen beschränkt, so ist der Nachweis durch Auslegen der Parkscheibe zu erbringen.
	Parkscheibe	
Abs	chnitt 4 Verkehrsberuhigt	1
12	Zeichen 325.1	Ge- oder Verbot
	★ ⁽¹⁾	1. Wer ein Fahrzeug führt, muss mit Schrittge- schwindigkeit fahren.

2.

3.

4.

Beginn eines

verkehrsberuhigten Bereichs

Wer ein Fahrzeug führt, darf den Fußgängerverkehr weder gefährden noch behindern; wenn

Wer zu Fuß geht, darf den Fahrverkehr nicht un-

Wer ein Fahrzeug führt, darf außerhalb der dafür

gekennzeichneten Flächen nicht parken, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen und zum Be-

nötig, muss gewartet werden.

nötig behindern.

oder Entladen.

_		
1	2	3
lfd. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen	Ge- oder Verbote Erläuterungen
		5. Wer zu Fuß geht, darf die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen; Kinderspiele sind überall erlaubt.
13	Zeichen 325.2 Ende eines verkehrsberuhigten Bereichs	Erläuterung Beim Ausfahren ist § 10 zu beachten.
Abs	chnitt 5 Tunnel	
14	Zeichen 327	Ge- oder Verbote
		1. Wer ein Fahrzeug führt, muss beim Durchfahren des Tunnels Abblendlicht benutzen und darf im Tunnel nicht wenden.
	Tunnel	2. Im Falle eines Notfalls oder einer Panne sollen nur vorhandene Nothalte- und Pannenbuchten genutzt werden.
Abs	chnitt 6 Nothalte- und Pa	nnenbucht
15	Zeichen 328	Ge- oder Verbot
		Wer ein Fahrzeug führt, darf nur im Notfall oder bei einer Panne in einer Nothalte- und Pannenbucht halten.
	Nothalte- und Pannenbucht	
Abs	chnitt 7 Autobahnen und	Kraftfahrstraßen
16	Zeichen 330.1 Autobahn	Erläuterung Ab diesem Zeichen gelten die Regeln für den Verkehr auf Autobahnen.
17	Zeichen 330.2	
	Ends des Autobales	
10	Ende der Autobahn	<u> </u>
18	Zeichen 331.1 Kraftfahrstraße	Erläuterung Ab diesem Zeichen gelten die Regeln für den Verkehr auf Kraftfahrstraßen.
19	Zeichen 331.2	
13	Zeichen 331.Z	

	_	_
1	2	3
lfd. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen	Ge- oder Verbote Erläuterungen
	Ende der Kraftfahrstraße	
20	Zeichen 333 Ausfahrt Ausfahrt von der Autobahn	Erläuterung Auf Kraftfahrstraßen oder autobahnähnlich ausgebauten Straßen weist das entsprechende Zeichen mit schwarzer Schrift auf gelbem Grund auf die Ausfahrt hin. Das Zeichen kann auch auf weißem Grund ausgeführt sein.
21	Zeichen 450 Ankündigungsbake	Erläuterung Das Zeichen steht 300 m, 200 m (wie abgebildet) und 100 m vor einem Autobahnknotenpunkt (Autobahnanschlussstelle, Autobahnkreuz oder Autobahndreieck). Es steht auch vor einer bewirtschafteten Rastanlage. Vor einem Knotenpunkt kann auf der 300 m-Bake die Nummer des Knotenpunktes angezeigt sein.
Abs	chnitt 8 Markierungen	
22	Zeichen 340	Ge- oder Verbot
	Leitlinie	 Wer ein Fahrzeug führt, darf Leitlinien nicht überfahren, wenn dadurch der Verkehr gefährdet wird. Wer ein Fahrzeug führt, darf auf der Fahrbahn durch Leitlinien markierte Schutzstreifen für den Radverkehr nur bei Bedarf überfahren, insbesondere um dem Gegenverkehr auszuweichen. Der Radverkehr darf dabei nicht gefährdet werden. Auf durch Leitlinien markierten Schutzstreifen für den Radverkehr darf nicht gehalten werden. Satz 1 gilt nicht für Fahrräder und Elektrokleinstfahrzeuge im Sinne der eKFV. Erläuterung Der Schutzstreifen für den Radverkehr ist in regelmäßigen Abständen mit dem Sinnbild "Radverkehr" auf der Fahrbahn gekennzeichnet.
23	Zeichen 341 Wartelinie	Erläuterung Die Wartelinie empfiehlt dem Wartepflichtigen, an dieser Stelle zu warten.
23.1	Zeichen 342	Erläuterung Die Markierung hebt eine Wartepflicht infolge einer bestehenden Rechts-vor-links-Regelung abseits der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie weiterer Hauptverkehrsstraßen und eine durch Zeichen 205 oder 206 angeordnete Vorfahrtberechtigung des Radverkehrs im Zuge von Kreuzungen oder Einmündungen von Radschnellwegen hervor. Im Fall dieser Vorfahrtberechtigung des Radver-

1	2	3
lfd. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen	Ge- oder Verbote Erläuterungen
	Haifischzähne	kehrs sind die Markierungen auf beiden Seiten entlang der Fahrbahnkanten des Radschnellwegs mit den Spitzen in Richtung des wartepflichtigen Verkehrs anzuordnen.
Abs	chnitt 9 Hinweise	
24	Zeichen 350	
	Fußgängerüberweg	
24.1	Zeichen 350.1	Erläuterung
	Radschnellweg	Das Zeichen steht an Radschnellwegen. Es dient der Unterrichtung über den Beginn von Radschnellwegen und der Führung von Radschnellwegen an Knotenpunkten.
24.2	Zeichen 350.2	
	Ende des Radschnellwegs	
25	Zeichen 354	
	Wasserschutzgebiet	
26	Zeichen 356	
	Verkehrshelfer	
27	Zeichen 357 Sackgasse	Erläuterung Im oberen Teil des Verkehrszeichens kann die Durchlässigkeit der Sackgasse für den Radverkehr und/oder Fußgängerverkehr durch Piktogramme angezeigt sein.
zu		Erläuterung
28		

1	2	3
lfd. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen	Ge- oder Verbote Erläuterungen
und 29		 Durch solche Zeichen mit entsprechenden Sinnbildern können auch andere Hinweise gegeben werden, wie auf Fußgängerunter- oder - überführung, Fernsprecher, Notrufsäule, Pannenhilfe, Tankstellen, Zelt- und Wohnwagenplätze, Autobahnhotel, Autobahngasthaus, Autobahnkiosk. Auf Hotels, Gasthäuser und Kioske wird nur auf Autobahnen und nur dann hingewiesen, wenn es sich um Autobahnanlagen oder Autohöfe handelt.
28	Zeichen 358 Erste Hilfe	
29	Zeichen 363 Polizei Polizei	
30	Zeichen 385 Weller Ortshinweistafel	
zu 31 und 32		Erläuterung Die Zeichen stehen außerhalb von Autobahnen. Sie dienen dem Hinweis auf touristisch bedeutsame Ziele und der Kennzeichnung des Verlaufs touristischer Routen. Sie können auch als Wegweiser ausgeführt sein.
31	Zeichen 386.1 Burg Eltz Touristischer Hinweis	
32	Zeichen 386.2 Deutsche Weinstraße Touristische Route	
33	Zeichen 386.3 Rheinland Touristische Unterrichtungstafel	Erläuterung Das Zeichen steht an der Autobahn. Es dient der Unterrichtung über touristisch bedeutsame Ziele.
34	Zeichen 390	
54	Zeichen 390	

1	2	3
lfd. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen	Ge- oder Verbote Erläuterungen
	Mautpflicht nach dem	
25	Bundesfernstraßenmautgesetz	
35	Zeichen 391 MAUT Mautpflichtige Strecke	
36	Zeichen 392	
	ZOLL DOUANE Zollstelle	
37	Zeichen 393	
	Informationstafel an Grenzübergangsstellen	
38	Zeichen 394 Laternenring	Erläuterung Das Zeichen kennzeichnet innerhalb geschlossener Ortschaften Laternen, die nicht die ganze Nacht leuchten. In dem roten Feld kann in weißer Schrift angegeben sein, wann die Laterne erlischt.
Abs	chnitt 10 Wegweisung	1
		1. Nummernschilder
39	Zeichen 401 35 Bundesstraßen	
40	Zeichen 405	
	48 Autobahnen	
41	Zeichen 406	Erläuterung
	26	So sind Knotenpunkte der Autobahnen (Autobahnausfahrten, Autobahnkreuze und Autobahndreiecke) beziffert.
	Knotenpunkte der Autobahnen	
42	Zeichen 410	

1	2	3
lfd. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen	Ge- oder Verbote Erläuterungen
	E36 Europastraßen	
		2. Wegweiser außerhalb von Autobahnen
		a) Vorwegweiser
43	Zeichen 438	
44	Zeichen 439	
45	Zeichen 440	
46	Zeichen 441	
		b) Pfeilwegweiser
zu 47		Erläuterung Das Zusatzzeichen "Nebenstrecke" oder der Zusatz
bis 49		"Nebenstrecke" im Wegweiser weist auf eine Straßenverbindung von untergeordneter Bedeutung hin.
47	Zeichen 415 Dorsten 28 km Bottrop 14 km	Erläuterung Pfeilwegweiser auf Bundesstraßen
48	Zeichen 418 Hildesheim 47 km Etze 31 km	Erläuterung Pfeilwegweiser auf sonstigen Straßen
49	Zeichen 419 Eichenbach	Erläuterung Pfeilwegweiser auf sonstigen Straßen mit geringerer Verkehrsbedeutung
50	Zeichen 430	Erläuterung Pfeilwegweiser zur Autobahn

1	2	3
lfd. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen	Ge- oder Verbote Erläuterungen
51	Zeichen 432 Bahnhof	Erläuterung Pfeilwegweiser zu Zielen mit erheblicher Verkehrsbedeutung.
		c) Tabellenwegweiser
52	Zeichen 434 **Schwirz Sie- *	Erläuterung Der Tabellenwegweiser kann auch auf einer Tafel zusammengefasst sein. Die Zielangaben in einer Richtung können auch auf separaten Tafeln gezeigt werden.
		d) Ausfahrttafel
53	Zeichen 332.1 Mainz Wiesbaden	Erläuterung Ausfahrt von der Kraftfahrstraße oder einer autobahnähnlich ausgebauten Straße. Das Zeichen kann innerhalb geschlossener Ortschaften auch mit weißem Grund ausgeführt sein.
		e) Straßennamensschilder
54	Zeichen 437	Erläuterung Das Zeichen hat entweder weiße Schrift auf dunklem Grund oder schwarze Schrift auf hellem Grund. Es kann auch an Bauwerken angebracht sein.
		3. Wegweiser auf Autobahnen
		a) Ankündigungstafeln
zu 55 und 58		Erläuterung Die Nummer (Zeichen 406) ist die laufende Nummer der Autobahnausfahrten, Autobahnkreuze und Autobahndreiecke der gerade befahrenen Autobahn. Sie dient der besseren Orientierung.
55	Zeichen 448 Düsseldorf -Benrath 1000 m	Erläuterung Das Zeichen weist auf eine Autobahnausfahrt, ein Autobahnkreuz oder Autobahndreieck hin. Es schließt Zeichen 406 ein.
56	K	Erläuterung Das Sinnbild weist auf eine Ausfahrt hin.
57	⊠	Erläuterung Das Sinnbild weist auf ein Autobahnkreuz oder Autobahndreieck hin; es weist auch auf Kreuze und Dreiecke von Autobahnen mit autobahnähnlich ausgebauten Straßen des nachgeordneten Netzes hin.

1	2	3
lfd. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen	Ge- oder Verbote Erläuterungen
58	Zeichen 448.1	Erläuterung
	Autohof	Mit dem Zeichen wird ein Autohof in unmittelbarer Nähe einer Autobahnausfahrt angekündigt.
	M 27	2. Der Autohof wird einmal am rechten Fahrbahnrand 500 bis 1 000 m vor dem Zeichen 448 angekündigt. Auf einem Zusatzzeichen wird durch grafische Symbole der Leistungsumfang des Autohofs dargestellt.
		b) Vorwegweiser
59	Zeichen 449	
	Diez Wallmerod 500m	
		c) Ausfahrttafel
60	Zeichen 332	
	Mainz Wiesbaden	
		d) Entfernungstafel
61	Zeichen 453 Köln 106 km Dortmund 24 km	Erläuterung Die Entfernungstafel gibt Fernziele und die Entfernung zur jeweiligen Ortsmitte an. Ziele, die über eine andere als die gerade befahrene Autobahn zu erreichen sind, werden unterhalb des waagerechten Striches angegeben.
Abs	chnitt 11 Umleitungsbesc	childerung
		1. Umleitung außerhalb von Autobahnen
		a) Umleitungen für bestimmte Verkehrsarten
62	Zeichen 442 Vorwegweiser	Erläuterung Vorwegweiser für bestimmte Verkehrsarten
63	Zeichen 421	Erläuterung
03	Zeichen 421	Pfeilwegweiser für bestimmte Verkehrsarten
64	Zeichen 422	Erläuterung Wegweiser für bestimmte Verkehrsarten

1	2	3
lfd. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen	Ge- oder Verbote Erläuterungen
	→	
		b) Temporäre Umleitungen (z. B. infolge von Baumaß- nahmen)
65		Erläuterung Der Verlauf der Umleitungsstrecke kann gekennzeichnet werden durch
66	Zeichen 454 Umleitung	Erläuterung Umleitungswegweiser oder
67	Zeichen 455.1	Erläuterung Fortsetzung der Umleitung
zu 66 und 67		Erläuterung Die Zeichen 454 und 455.1 können durch eine Zielangabe auf einem Schild über den Zeichen ergänzt sein. Werden nur bestimmte Verkehrsarten umgeleitet, sind diese auf einem Zusatzzeichen über dem Zeichen angegeben.
68		Erläuterung Die temporäre Umleitung kann angekündigt sein durch Zeichen 455.1 oder
69	Zeichen 457.1 Umleitung	Erläuterung Umleitungsankündigung
70		Erläuterung jedoch nur mit Entfernungsangabe auf einem Zusatz- zeichen und bei Bedarf mit Zielangabe auf einem zusätz- lichen Schild über dem Zeichen. Soll die Ankündigung nur für bestimmte Verkehrsarten gelten, sind diese auf einem Zusatzzeichen über dem Zeichen angegeben.
71		Erläuterung Die Ankündigung kann auch erfolgen durch
72	Zeichen 458 Stuttgart A-Derf B-Dorf B0m	Erläuterung eine Planskizze
73		Erläuterung Das Ende der Umleitung kann angezeigt werden durch
74	Zeichen 457.2	Erläuterung Ende der Umleitung oder

-		
1	2	3
lfd. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen	Ge- oder Verbote Erläuterungen
	Umleitung	
75	Zeichen 455.2	Erläuterung Ende der Umleitung
		2. Bedarfsumleitung für den Autobahn- verkehr
76	Zeichen 460 U22 1 Bedarfsumleitung	Erläuterung Das Zeichen kennzeichnet eine alternative Streckenführung im nachgeordneten Straßennetz zwischen Autobahnanschlussstellen.
77	Zeichen 466 Weiterführende Bedarfsumleitung	Erläuterung Kann der umgeleitete Verkehr an der nach Zeichen 460 vorgesehenen Anschlussstelle noch nicht auf die Autobahn zurückgeleitet werden, wird er durch dieses Zeichen über die nächste Bedarfsumleitung weitergeführt.
Abs	chnitt 12 Sonstige Verkeh	rsführung
		1. Umlenkungspfeil
78	Zeichen 467.1 Umlenkungspfeil	Erläuterung Das Zeichen kennzeichnet Alternativstrecken auf Autobahnen, deren Benutzung im Bedarfsfall empfohlen wird (Streckenempfehlung).
79	Zeichen 467.2	Erläuterung Das Zeichen kennzeichnet das Ende einer Streckenempfehlung.
		2. Verkehrslenkungstafeln
80		Erläuterung Verkehrslenkungstafeln geben den Verlauf und die Anzahl der Fahrstreifen an, wie beispielsweise:
81	Zeichen 501	Erläuterung Das Zeichen kündigt die Überleitung des Verkehrs auf die Gegenfahrbahn an.
	Überleitungstafel	

1	2	3
lfd. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen	Ge- oder Verbote Erläuterungen
	Einengungstafel	
82.1	ReiDenrachtune ent inm	Erläuterung Bei Einengungstafeln wird mit dem Zusatzzeichen der Ort angekündigt, an dem der Fahrstreifenwechsel nach dem Reißverschlussverfahren (§ 7 Absatz 4) erfolgen soll.
		3. Blockumfahrung
83	Zeichen 590 Blockumfahrung	Erläuterung Das Zeichen kündigt eine durch die Zeichen "Vorgeschriebene Fahrtrichtung" (Zeichen 209 bis 214) vorgegebene Verkehrsführung an.

Fußnoten

(+++ Anlage 3 Nr. 22 Nr. 2: Zur Nichtanwendung vgl. § 10 Abs. 1 eKFV +++)

Anlage 3 Nr. 7 Spalte 3 Nr. 3: Eingef. durch Art. 2 Nr. 6 Buchst. a V v. 15.9.2015 | 1573 mWv 26.9.2015 Anlage 3 Nr. 7 Spalte 3 "Ge- und Verbot" Nr. 3 Buchst. b Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 19 Buchst. a DBuchst. aa V v. 20.4.2020 | 814 mWv 28.4.2020

Anlage 3 Nr. 7 Spalte 3 "Ge- und Verbot" Nr. 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 19 Buchst. a DBuchst. bb V v. 20.4.2020 I 814 mWv 28.4.2020

Anlage 3 Nr. 8 Spalte 3 Nr. 4: Eingef. durch Art. 2 Nr. 6 Buchst. b V v. 15.9.2015 | 1573 mWv 26.9.2015 Anlage 3 Nr. 8 Spalte 3 "Ge- und Verbot" Nr. 4 Buchst. b Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 19 Buchst. b DBuchst. aa V v. 20.4.2020 | 814 mWv 28.4.2020

Anlage 3 Nr. 8 Spalte 3 "Ge- und Verbot" Nr. 5: Eingef. durch Art. 1 Nr. 19 Buchst. b DBuchst. bb V v. 20.4.2020 I 814 mWv 28.4.2020

Anlage 3 Nr. 10 Spalte 3 Nr. 3: Eingef. durch Art. 2 Nr. 6 Buchst. c V v. 15.9.2015 I 1573 mWv 26.9.2015

Anlage 3 Nr. 10 Spalte 3 "Ge- und Verbot" Nr. 3 Buchst. b Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 19 Buchst. c DBuchst. aa V v. 20.4.2020 I 814 mWv 28.4.2020

Anlage 3 Nr. 10 Spalte 3 "Ge- und Verbot" Nr. 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 19 Buchst. c DBuchst. bb V v. 20.4.2020 I 814 mWv 28.4.2020

Anlage 3 Nr. 11 Spalte 3: IdF d. Art. 2 Nr. 6 Buchst. d V v. 15.9.2015 I 1573 mWv 26.9.2015

Anlage 3 Nr. 22 Spalte 3 "Ge- und Verbot" Nr. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 19 Buchst. d DBuchst. aa V v. 20.4.2020 I 814 mWv 28.4.2020

Anlage 3 Nr. 22 Spalte 3 "Ge- und Verbot" Nr. 3: ldF d. Art. 1 Nr. 19 Buchst. d DBuchst. bb V v. $20.4.2020\,I\,814\,mWv\,28.4.2020$

Anlage 3 Nr. 23.1: Eingef. durch Art. 1 Nr. 19 Buchst. e V v. 20.4.2020 I 814 mWv 28.4.2020

Anlage 3 Nr. 24.1 u. 24.2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 19 Buchst. f V v. 20.4.2020 I 814 mWv 28.4.2020

Anlage 3 Nr. 70 Spalte 3 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 19 Buchst. g V v. 20.4.2020 | 814 mWv 28.4.2020

Anlage 4 (zu § 43 Absatz 3) Verkehrseinrichtungen

(Fundstelle: BGBl. I 2013, 425 - 427)

1	2	3
lfd. Nr.	Zeichen	Ge- oder Verbot Erläuterungen
	chnitt 1 Einrichtungen Illstellen oder sonstigen	zur Kennzeichnung von Arbeits- und vorübergehenden Hindernissen
1	Zeichen 600	
	Absperrschranke	
2	Zeichen 605	
	Leitbake	
3	Pfeilbake Schraffenbake Zeichen 628	
)	Zeichen des	
	Leitschwelle	
	mit Pfeilbake mit Schraf- fenbake	
4	Zeichen 629	
	Leitbord	
	mit Pfeilbake mit Schraf- fenbake	
5	Zeichen 610	
	A	
	Leitkegel	
6	Zeichen 615 Fahrbare Absperrtafel	
		I.

Zeichen Zeichen 616	Ge- oder Verbot Erläuterungen
Fahrbare Absperr- tafel mit Blinkpfeil	
	Ge- oder Verbot Die Einrichtungen verbieten das Befahren der so gekenr zeichneten Straßenfläche und leiten den Verkehr an die ser Fläche vorbei. Erläuterung
	Warnleuchten an diesen Einrichtungen zeigen ro tes Licht, wenn die ganze Fahrbahn gesperrt ist sonst gelbes Licht oder gelbes Blinklicht.
	 Zusammen mit der Absperrtafel können überfahr bare Warnschwellen verwendet sein, die quer zu Fahrtrichtung vor der Absperrtafel ausgelegt sind
itt 2 Einrichtungen nissen oder sonstigen	zur Kennzeichnung von dauerhafte gefährlichen Stellen
Zeichen 625 Richtungstafel in Kurven	Die Richtungstafel in Kurven kann auch in aufgelöste Form angebracht sein.
Zeichen 626 Leitplatte	
Zeichen 627 Leitmal	Leitmale kennzeichnen in der Regel den Verkel einschränkende Gegenstände. Ihre Ausführung richte sich nach der senkrechten, waagerechten oder gewölbte Anbringung beispielsweise an Bauwerken, Bauteilen ur Gerüsten.
itt 3 Einrichtung zur k	Kennzeichnung des Straßenverlaufs
Zeichen 620 Leitpfosten (links) (rechts)	Um den Verlauf der Straße kenntlich zu machen, könne an den Straßenseiten Leitpfosten in der Regel im Abstar von 50 m und in Kurven verdichtet stehen.
itt 4 Warntafel zur Ker ei Dunkelheit	nnzeichnung von Fahrzeugen und Anhän
	Zeichen 625 Richtungstafel in Kurven Zeichen 626 Leitplatte Zeichen 627 Leitmal itt 3 Einrichtung zur K Zeichen 620 Leitpfosten (links) (rechts) itt 4 Warntafel zur Ker

1	2	3
lfd. Nr.	Zeichen	Ge- oder Verbot Erläuterungen
	Parkwarntafel	

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.

© juris GmbH